

 2022

Lebensmittelkontrollen – Futtermittelüberwachung – Tierschutz & Tiergesundheit – Pflanzenschutz & Pflanzengesundheit



Jahresbericht
Verbraucher:innenschutz

Grenzkontrollstellen – Wirtschaftlicher Verbraucher:innenschutz – Ernährung – Wasser – Hafenärztlicher Dienst

Impressum

Herausgeberin:

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Referat 42 Verbraucherschutz, Veterinärwesen & Pflanzenschutz

Contrescarpe 72

28195 Bremen

www.verbraucherschutz.bremen.de

Redaktion & Gestaltung

Sarah Uflacker

Referat 42 Verbraucherschutz, Veterinärwesen & Pflanzenschutz

verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Dr. Kirstin Haunhorst

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)

office@lmtvet.bremen.de

Dr. Lutz Elflein

Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA)

Stand

September 2023

Titelbild: *Abbildung 1- Tomatenpflanze*

(Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/uayYTomQ5r8> abgerufen 13.09.2023)

Vorwort

Sehr geehrte Leser:innen,

für das Jahr 2022 legen Ihnen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, vertreten durch das Referat 42, der Lebensmittelüberwachungs- und Tierschutz- und Veterinär-dienst (LMTVet) und das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) ihren gemeinsamen Verbraucher:innen-schutzbericht vor.

Das Fachreferat und die zugeordneten Ämter berichten über ihre vielfältigen Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich im gesundheitlichen bzw. wirtschaftlichen Verbraucherschutz und der Hafengesundheit.

Durch den für Deutschland einmaligen fachlichen Zuschnitt und der Behördenstruktur liegt ein großer Teil des Geltungsbereiches der VO (EU) 2017/625, der EU-Kontrollverordnung, in einer Organisationseinheit.

Wir informieren Sie im vorliegenden Bericht zu Themen wie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zu Tierschutz und Tiergesundheit, Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit, zur Arbeit der Grenzkontrollstellen, zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz, zu Fragen der Ernährung und der Arbeit des Hafenärztlichen Dienstes – alles in allem zu einem Themenbereich, der viele Bremer:innen interessiert und bewegt.

Unser besonderer Dank gilt allen Kolleg:innen für die geleistete Arbeit, die Unterstützung und die gute Kooperation, ohne die eine lösungsorientierte und kreative Aufgabenerledigung nicht denkbar ist.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einige Fragestellungen anbieten, zu deren Beantwortung unser Jahresbericht sicher beitragen kann:

- Was passiert in Bremen im Bereich der Lebensmittelüberwachung und worauf werden Lebensmittel untersucht?
- Wie funktioniert eine Grenzkontrollstelle und welche Bedeutung hat sie für das Funktionieren eines Überseehafens?
- Was hat der LMTVet mit Kreuzfahrten zu tun?
- Was tut sich auf dem Gebiet der Ernährung?
- Wer untersucht eigentlich unser Wasser?
- Woher kommen gesunde Futtermittel für gesunde Tiere?
- Was macht die Landestierschutzbeauftragte?
- Wie funktioniert der Tierschutz in Bremen?
- Wie wird die Beratung von Verbraucher:innen in Bremen zu Fragen des Verbraucherschutzes organisiert?

Wir wünschen eine informative Lektüre.

Dr. Kirstin Haunhorst
Amtsleitung LMTVet

Dr. Peter Pudollek
Referatsleitung Ref. 42

Dr. Lutz Elflein
Amtsleitung LUA

Inhaltsverzeichnis

Impressum	II
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VI
Diagrammverzeichnis	VIII
Tabellenverzeichnis	IX
Lebensmittelkontrollen	1
Betriebskontrollen	2
Länderübergreifende Kontrollprogramme	10
Fleischhygiene	12
Probenuntersuchungen	15
Mikrobiologische Untersuchungen	17
Schwerpunktprogramm <i>Listeria monocytogenes</i> und STEC in streichfähiger Rohwurst	19
Schwerpunktprogramm Bier aus Schankanlagen	21
Futtermittelüberwachung	23
Futtermittelüberwachung	24
Tierschutz und Tiergesundheit	26
Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betriebe	27
Tierseuchen	36
Einfuhr von tierischen Erzeugnissen im Reiseverkehr über den Flughafen Bremen	39
Überwachung Tierischer Nebenprodukte (TNP)	41
Landestierschutzbeauftragte	43
Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit	44
Pflanzenschutzdienst	45
Pflanzenschutzkontrollen im Land Bremen Verkehrs- und Anwendungskontrollen	48
Einsatz von Käferspürhunden in der Pflanzengesundheitskontrolle	52
Pflanzengesundheitskontrollen	58
Phytopsanitäre Kontrollen	62
Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland	65
	IV

Eingangskontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen aus Drittländern	69
Ein Bundesland – zwei Grenzkontrollstellen	70
Weltpolitik an der GKS – drei Beispiele	74
Probenahmen	76
Weiterführende Untersuchungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Warnhinweisen (Verdachtsproben)	78
Verstärkte nationale Einfuhrkontrollen	81
Wirtschaftlicher Verbraucher:innenschutz	86
Aufgabenwahrnehmung	87
Rechtsentwicklung 2022	88
Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz im Land Bremen in 2022	90
Ernährung	94
Aufgabenwahrnehmung	95
Ernährung im Bundes- und Länderaustausch	96
Ernährungsbezogener Verbraucher:innenschutz in Bremen	98
Wasser	101
Mikrobiologische Untersuchungen Wasser	102
Hafenärztlicher Dienst	105
Corona und MPox	106
Reisemedizin Bremerhaven	108
Reisen trotz Corona	108
Schiffshygiene	110
Fortbildungen und Konferenzen	112
Anhang	113
Standorte & Erreichbarkeiten	114

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Amerikanischen Faulbrut der Honigbiene
AG PMK	Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittelkontrolle“
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AG GEE	Arbeitsgemeinschaft Gesunde Ernährung und Ernährungsinformationen
ALB	Asiatischer Laubholzbockkäfer (<i>Anoplophora glabripennis</i>)
ARGPLE	EPPO Code für <i>Thaumatotibia leucotreta</i>
AZ	Aktenzeichen
BALVI	Software zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich
BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BT	Blauzungkrankheit
BÜp	Bundesweite Überwachungsplan
BVD/MD	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CLB	Citrus-(Laubholz)Bockkäfer (<i>Anoplophora chinensis</i>)
COI	Certificate of Inspection, Kontrollbescheinigung
DG SANTE	Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Drs.	Drucksachen-Nummer
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EPPO	European and Mediterranean Plant Protection Organization
EtO	Ethylenoxid
EU	Europäische Union
EÜP	Einfuhrüberwachungsplan
FMÜ	Futtermittelüberwachung
g.g.A.	geschützte geografische Angabe
g.t.S.	garantiert traditionelle Spezialität
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
GGED	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HACCP	Hazard Analysis Critical Control Point (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte)
HB	Bremen
HPAI	Hochpathogene Aviäre Influenza = Geflügelpest/ Vogelgrippe
IMSOC	Information Management System for Official Controls
IPS	Integrierter Pflanzenschutz
ISPM Nr. 15	Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel“
KbE	Koloniebildende Einheiten
KOPKONT	Koordinierter nationaler Kontrollplan für Kontaminanten in Lebensmitteln
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LMTVet	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

LNG	Liquefied Natural Gas
LUA	Landesuntersuchungsamt Bremen
MNKP	mehnjähriger nationaler Kontrollplan
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCR	Polymerase-Kettenreaktion
PGZ	Pflanzengesundheitszeugnis
PSD	Pflanzenschutzdienst
PSM	Pflanzenschutzmittel
RAPEX	Rapid Exchange of Information System
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel)
SGFV	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
SGFV	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
SO	Schadorganismen
SPS-Sendung	Als SPS-Ware gilt veterinär, Sanitär und PhytoSanitär zu überprüfende-Ware
STEC	Bakterien der Art Escherichia coli
SUKW	Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
TRACES NT	Trade Control and Expert System- New Technology
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
TVT	Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.
VO	Verordnung
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Absolute und relative Anzahl an Verstößen in Lebensmittelbetrieben	5
Diagramm 2: Absolute und relative Anzahl der Betriebskontrollen im Jahr 2022	8
Diagramm 3: Normabweichungen Bremer Lebensmittelproben im Jahr 2022	15
Diagramm 4: Probenentnahmen und Beanstandungen nach Lebensmittelgruppen	16
Diagramm 5: Anteil mikrobiologisch auffälliger Biere (Gesamtzahl: 35)	21
Diagramm 6: Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die am Flughafen Bremen sichergestellt wurden..	40
Diagramm 7: Anzahl von Import-, Export- und Verpackungsholzsendungen	62
Diagramm 8: Importe ägyptischer Kartoffeln in den Jahren 2018 bis 2022	63
Diagramm 9: Entwicklung der Importe von 2018 – 2022	63
Diagramm 10: Entwicklung der Exporte	64
Diagramm 11: Drittländer aus denen Non – SPS und SPS Öko Sendungen eingeführt wurden.	84
Diagramm 12: NON - SPS und SPS Produktgruppen für Bremen und Bremerhaven.....	85
Diagramm 13: Anzahl der entnommenen und beanstandeten Proben	103
Diagramm 14: Entwicklung der Impffzahlen 2016-2022	109

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die im Bundesland Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik und Tabakerzeugnissen umgehen	2
Tabelle 2: Zusammenfassung der Schnellwarnungen.	4
Tabelle 3: Länderübergreifenden Überwachungsprogramme mit Schwerpunktsetzungen	11
Tabelle 4: Auffällige mikrobiologische Parameter in den untersuchten Bieren.....	22
Tabelle 5: Tatbestände, die bei den amtlichen Kontrollen der FMÜ geprüft worden sind:	25
Tabelle 6: Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen	49
Tabelle 7: Dokumentenkontrollen von Einfuhrsendungen im Rahmen der PSM-Verkehrskontrolle	50
Tabelle 8: Ausnahmegenehmigung sowie Kontrollen der Anwendung von PSM	50
Tabelle 9: Vorübergehende Möglichkeiten der nachträglichen Kältebehandlung für Zitrusfrüchte	67
Tabelle 10: Gesamtzahl der abgefertigten Sendungen 2021 und 2022 der Grenzkontrollstellen	71
Tabelle 11: Einfuhrkontrollen der Grenzkontrollstelle in Sendungszahlen nach Warenarten.....	72
Tabelle 12: Eingangskontrollen der Grenzkontrollstelle in absoluten Zahlen und nach Tätigkeiten.....	73
Tabelle 13: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen der Grenzkontrollstelle	73
Tabelle 14: positive Planproben nach Einfuhrüberwachungsplan 2022	76
Tabelle 15: Anzahl der Sendungen und Zurückweisungen von Instantnudeln	79
Tabelle 16: Ausgestellte Bescheinigungen der GKS Bremen für Schiffsausrüster und die Ausfuhr sowie durchgeführte Exportkontrollen von Containern mit verarbeiteten tierischen Proteinen (VTP) .	82
Tabelle 17: Überblick der Bio-Importe für Bremen und Bremerhaven	85
Tabelle 18: Anzahl der Beratungskontakte 2019-2022	92
Tabelle 19: Anzahl der (Online-)Vorträge und Messen sowie Teilnehmerzahlen 2021-2022	92
Tabelle 20: Anzahl Zugriffszahlen Internet – eindeutige Seitenansichten 2020-2022.....	93
Tabelle 21: mikrobiologisch untersuchte Probenanzahl nach Wasserart im Jahr 2022	102
Tabelle 22: Übersicht der Schiffsabfertigungen und Atteste	110

Lebensmittelkontrollen

- Betriebskontrollen
- Länderübergreifende Kontrollprogramme
- Fleischhygiene
- Probenuntersuchung
- Mikrobiologische Untersuchungen
- Schwerpunktprogramm streichfähige Wurst
- Schwerpunktprogramm Bier



Abbildung 1: Platte mit diversen Lebensmitteln (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/RrzeCGujVfU>, abgerufen 21.09.23)

Betriebskontrollen

Eine Übersicht über die im Land Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik und Tabakerzeugnissen umgehen erhalten Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht über die im Bundesland Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik und Tabakerzeugnissen umgehen

Zugelassene Betriebe	Zahl der Betriebe
Mit allgemeinen Tätigkeiten befasste Betriebe (Kühlhäuser, Wiedermüllungs- und Umpackbetriebe, Großhandelsmärkte, Kühlschiffe)	14
Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren	4
Fleisch von Geflügel und Hasentieren	1
Hackfleisch/Faschirtes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch	4
Fleischerzeugnisse	15
Fischereierzeugnisse	42
Behandelte Mägen, Blasen und Därme	1
Registrierte Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe	Zahl der Betriebe
Obst- und Gemüseverarbeitung	15
Herstellung pflanzlicher Öle und Fette	5
Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	7
Herstellung von Back- und Teigwaren	108
Herstellung sonstiger Nahrungsmittel	132
Getränkeherstellung	20
Großhandel	351
Einzelhandel	2449
Transport- und Lagerarbeiten	124
Gastronomie	4038
Sonstige	78
Betriebe, die Lebensmittelkontaktmaterialien herstellen	5
Betriebe Primärproduktion	107

Im LMTVet führen 17 Lebensmittelkontrolleur:innen, eine Probenehmerin sowie 5 Tierärzt:innen die Betriebsinspektionen und Probenahmen in den registrierten und zugelassenen Betrieben in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist in EU sowie nationalen Rechtsvorschriften geregelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung ist die Grundlage dafür, dass bundesweit eine einheitliche Durchführung der Überwachung gewährleistet ist und dies nicht nur der Vorschriften des Lebensmittelrechts, sondern auch in den Bereichen der tierischen Nebenprodukte, des

Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts.

Das Ziel, die Überwachung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher risikoorientiert durchzuführen, wird damit fortgesetzt. Die Beurteilung des Betriebes erfolgt mit einem Punktesystem. Jedem Betrieb wird in eine Risikokategorie eingeordnet und dazu kommt die Einstufung des Produktrisikos.

Folgende Beurteilungsmerkmale fließen in die Gesamtbewertung ein:

- ❑ die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen durch den Unternehmer
- ❑ das System der Rückverfolgbarkeit
- ❑ die Mitarbeiter:innenschulung
- ❑ die Durchführung von HACCP Verfahren
- ❑ die Untersuchung von Produkten
- ❑ die Einhaltung der Temperaturen
- ❑ die bauliche Beschaffenheit des Betriebes mit Instandhaltungsmaßnahmen
- ❑ die Reinigung und Desinfektion
- ❑ die Personal- und Produktionshygiene
- ❑ die Schädlingsbekämpfung

Die Risikobeurteilungen unterliegen ausgehend von den dann folgenden Regelkontrollen einer regelmäßigen Überprüfung und werden aufgrund der bei erneuten Kontrollen ermittelten Kontrollergebnissen neu bewertet und angepasst. Die Regelkontrollen sind die planmäßig durchgeführten Kontrollen und sollen eine flächendeckende Überwachung gewährleisten. Daneben machen die anlassbezogenen Betriebskontrollen, die sog. außerplanmäßigen Kontrollen, einen weiteren Großteil der Gesamtkontrollen aus.

Im laufenden Jahr befinden sich zwei Personen in der Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur:in. Die Weiterbildung dauert insgesamt 24 Monate und besteht aus einem theoretischen Teil, der in der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf in Form von 3 Modulen zu je 240 Unterrichtsstunden durchgeführt wird. Zusätzlich gibt es die praktische Fortbildung in den Lebensmittelüberwachungsämtern, in einem staatlichen Labor, beim Gesundheitsamt und bei der Polizei. Die Fortzubildenden begleiten die Lebensmittelkontrolleur:innen bei den Kontrollen und Probenahmen und erstellen abhängig vom Ausbildungsstand erste Berichte und führen erste Kontrollen unter Anleitung durch.

Schnellwarnmeldungen

Gehen von Bedarfsgegenständen, Lebens- oder Futtermitteln Gefahren für die menschliche Gesundheit aus oder zeigen sich Hinweise auf Lebensmittelbetrug (Food Fraud) ist ein zeitnahes und wirksames Handeln der Überwachungsbehörden nötig. Die Informationen hierzu werden innerhalb der Europäischen Union über das RASFF (Rapid Alert System Food and Feed) und RAPEX-System (Rapid Exchange of Information System) zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Hierdurch können Lieferketten europaweit effektiv nachverfolgt und Schäden für Verbraucher und Verbraucherinnen minimiert werden.

Die Plattform „[Lebensmittelwarnung.de](https://www.lebensmittelwarnung.de)“ informiert öffentlich über die aktuellen Rückrufe. Die Anzahl der Meldungen stieg auch im Jahr 2022 gegenüber den Vorjahren an.

Warnungsgründe waren im Jahr 2022 vorwiegend Rückrufe von Produkten wegen der folgenden Gründe:

- ❑ mikrobiologischer Kontaminationen
- ❑ Grenzwertüberschreitungen
- ❑ unzulässigen Inhaltsstoffen
- ❑ Allergenen und Fremdkörpern

Nüsse und Nusserzeugnisse waren gefolgt von Fleisch und Erzeugnissen daraus besonders häufig betroffen. Gegenüber den Vorjahren war ein Anstieg der Rückrufzahlen wegen mikrobiologischer Kontaminationen von Lebensmitteln zu verzeichnen. So konnten beispielsweise nach dem Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen aufgrund von Salmonellen in mehreren europäischen Ländern als Ursache die Schokoladenprodukte eines Herstellers identifiziert werden, die dann europaweit zurückgerufen wurden. Bei der Ausbruchsauklärung arbeiteten Behörden für Lebensmittelsicherheit in Europa eng zusammen..

Tabelle 2: Zusammenfassung der im Jahr 2022 im Land Bremen bearbeiteten Schnellwarnungen.

Lebensmittelwarnungen	
Gesamte Eingänge in Deutschland	311
Ersteinstellungen durch Bremen	3
Warnungen, denen sich Bremen angeschlossen hat	191 davon 155 Lebensmittel 29 Bedarfsgegenstände 07 Kosmetische Mittel
RASFF (Rapid Alert System Food and Feed)	
Meldungen aus anderen Bundesländern / Mitgliedstaaten Ware an Bremen beliefert	243
Ersteinstellungen durch Bremen	4
Meldungen außerhalb des Schnellwarnsystems	62
RAPEX (Rapid Exchange System Food and Feed)	
Meldungen aus anderen Bundesländern, Bremen beliefert	38
Erstmeldung Bremen	1

Verstöße von Lebensmittelbetrieben des Landes Bremen im Jahr 2022

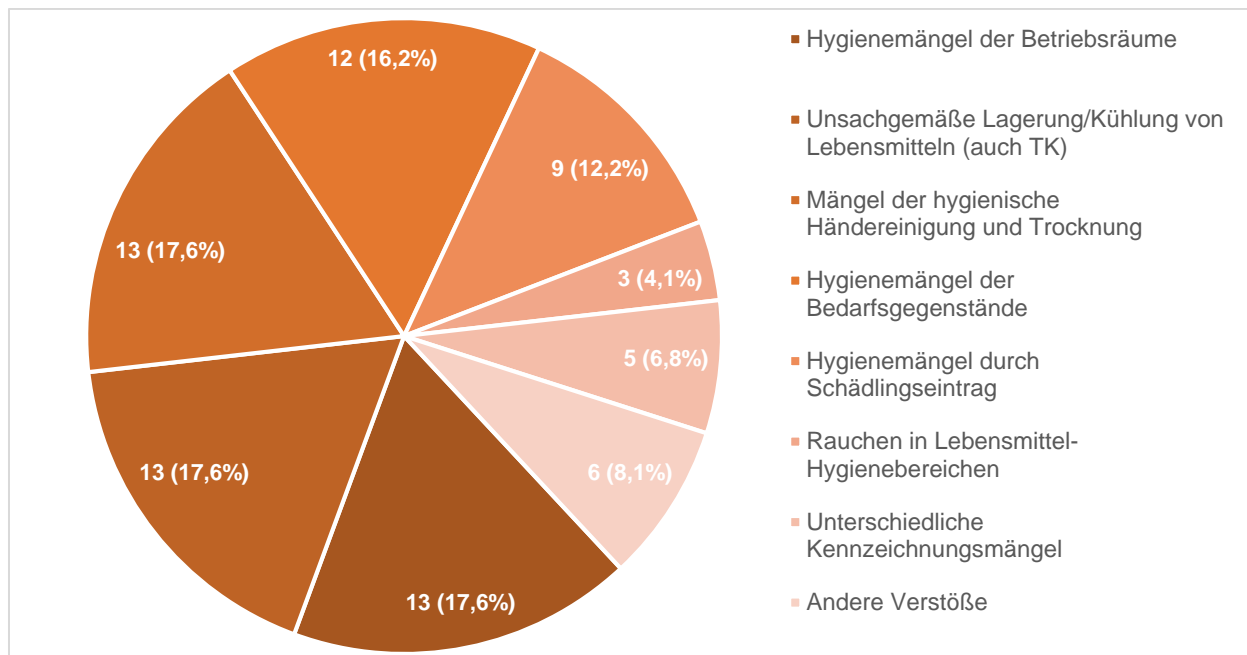
Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 schafft als Basis nach Art. 1 die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln. In Art. 10 der oben genannten Verordnung wird auf die umfassenden Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit eingegangen, auf die das LFGB in § 40 Bezug nimmt.

Als zuständige Behörde ist der LMTVet somit nach § 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet, die Öffentlichkeit unverzüglich unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder be-

handelt oder in den Verkehr gelangt ist, bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften zu informieren, wenn die Bedingungen nach § 40 Abs. 1a LFGB zutreffend sind. Alle relevanten Informationen zur Schaffung von Transparenz sind gemäß § 40 Abs. 4a LFGB sechs Monate nach Veröffentlichung wieder zu entfernen. Ein Ermessen, seitens der Behörde, besteht hier nicht.

Im Jahr 2022 wurden bei Kontrollen von Lebensmittelbetrieben im Land Bremen in 27 Fällen Verstöße vorgefunden, bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 € verhängt wurde und dies somit zu einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB führte. 16 Betriebe waren im Bereich Gastronomie angesiedelt, 11 Betriebe gehörten dem Lebensmittel Einzelhandel an.

Diagramm 1: Absolute und relative Anzahl an Verstößen in Lebensmittelbetrieben des Landes Bremen im Jahr 2022, welche zu einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) führten (Mehrere Verstöße pro Betrieb sind möglich)



Hauptsächlich wurden hygienische Mängel beanstandet. Diese waren in unterschiedlichen Betriebsbereichen, sowie in der Personalhygiene (oft auch gleichzeitig) zu finden.

Eine unsachgemäße Handhabung von Lebensmitteln in Form von fehlerhafter Lagerung / Kühlung bzw. Tiefkühlung führte ebenfalls zur Feststellung von zahlreichen Verstößen. Jeder dritte Verstoß war durch das Vorliegen eines Schädlingsbefalls und den damit korrelierenden Hygienemängeln verbunden.

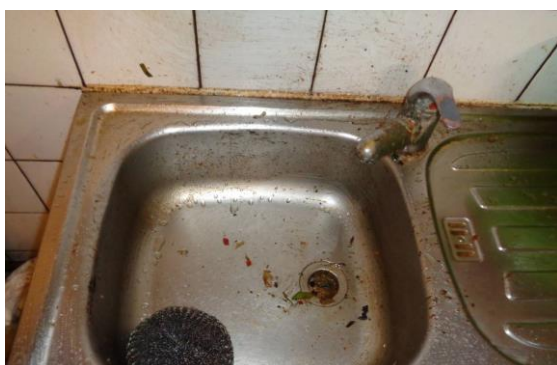


Abbildung 2: Hygienemängel in einer Küche (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 3: Mängel bei der hygienischen Händereinigung aufgrund eines verschimmelten Seifenspenders (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 4: Hygienemängel durch hochgradige Verschmutzung eines Dosenöffners – Bedarfsgegenstand
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 5: Unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln im Kühlschrank einer Küche eines Restaurants
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 6: Spuren eines Schädlingsbefalls in einem Lebensmittel Einzelhandel
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Bremen spezifische Projekte

Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Ein Schwerpunktprogramm 2022 war die Kontrolle der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten in Fleischereien und Fleischabteilungen des Lebensmitteleinzelhandels. Anfallende Nebenprodukte stellen ein potentielles Risiko für die

menschliche und tierische Gesundheit dar. In den vergangenen Jahren wurden vereinzelt Verstöße gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Abläufe bei der Entsorgung festgestellt. Im Rahmen des Programms wurden 68 Fleischereien und Fleischabteilungen des Lebensmitteleinzelhandels im Land Bremen kontrolliert. Eine hierfür erstellte Checkliste diente als Grundlage.

In der überwiegenden Anzahl der kontrollierten Betriebsstätten erfolgte die Entsorgung gesetzeskonform. Festgestellte Mängel betrafen vorwiegend die Einhaltung der vorgeschriebenen Dokumentationspflichten.

Bei festgestellten geringfügigen Mängeln wurden Beratungsgespräche durchgeführt, Informationsschriften übergeben und in schwerwiegenden Fällen Verwarnungen ausgesprochen und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. In zukünftigen weiteren Kontrollen soll geprüft werden, ob die festgestellten Mängel abgestellt worden sind.

Überprüfung von Milchausgabeautomaten/ Rohmilchausgabeautomaten

Die Abgabe von Milch über Abgabeautomaten erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Speziell Rohmilch stellt dabei eine ernstzunehmende Gefahr für den Verbraucher dar. Ein hygienisch einwandfreier Umgang mit Milchausgabeautomaten ist unabdingbar, weshalb dieser Bereich im Rahmen eines weiteren Projektes im Mittelpunkt stand. Nach festgelegten Kriterien erfolgte eine Kontrolle der Milchausgabeautomaten im Land Bremen. Hierfür wurde die Automaten direkt überprüft, sowie Reinigungs- und Desinfektionspläne und weitere vorgeschriebene Dokumente eingesehen. Zusätzlich wurden die mikrobiologischen Eigenschaften der abgegebenen Milch stichprobenartig untersucht.

Es konnte festgestellt werden, dass der Betrieb der Milchausgabeautomaten entsprechend der Herstellerangaben und im Rahmen eines betrieblichen Hygienekonzeptes erfolgte. Mängel wurden beim mikrobiologischen Zustand eines Teils der untersuchten Rohmilchproben festgestellt. Rohmilchausgabeautomaten halten die Rohmilch kühl und verhindern eine Vermehrung von Bakterien. Eine Kontamination mit Keimen kann jedoch schon über das Tier bzw. vor allem beim Melkprozess erfolgen. Eine Optimierung dieser Prozesse ist anzustreben, um ein hochwertiges und hygienisch unbedenkliches Erzeugnis anbieten zu können.

Überwachung zugelassener und registrierter Betriebe in Bremerhaven

Das Berichtsjahr 2022 begann hoffnungsvoll, die außergewöhnlichen Herausforderungen der vergangenen Pandemiejahre schienen vorüber. Doch die Krise in der Ukraine verursachte zu den bereits bestehenden Mangelsituationen bei Baustoffen und Arbeitskräften eine Energiekrise, durch die neue zusätzliche Fragestellungen und Hürden entstanden, die als Konsequenz auch in der Überwachung der Betriebe zu berücksichtigen waren.

Zwei Lebensmittelkontrolleur:innen des Referats 21 überwachten ca. 1250 registrierte Betriebe in Bremerhaven. Zusätzlich wurden Verbraucherbeschwerden bearbeitet.

Die Tierärzt:innen des Referats 21 hatten in 2022 in Bremerhaven 53 zugelassene Betriebe und Kühlhäuser auf Grundlage der VO (EG) Nr. 853/2004 zu überwachen.

Plankontrollen von zugelassenen Betrieben gestalten sich grundsätzlich umfangreicher als Kontrollen von registrierten Betrieben. Die Häufigkeit der Überwachung der einzelnen Betriebe erfolgt risikobasiert.

Bei den zugelassenen Betrieben erfolgt neben einer Dokumentenprüfung, d.h. die ausführliche Überprüfung der Betriebsunterlagen ebenfalls eine komplette Betriebsbegehung. Der Herstellungsprozess wird dabei in Augenschein genommen, die Hygienekonzepte des Betriebes begutachtet und die Umsetzung kontrolliert. Neben Wareneingangs- und -ausgangskontrollen werden Temperaturkontrollen, Reinigungs- und Desinfektionskontrollen, die Effektivität des Schädlingsmonitorings, die Rückverfolgbarkeit, die Schulungen der Mitarbeitenden und das Krisenmanagement inspiziert.

Insbesondere wird das Eigenkontrollsystem der Betriebe auf Grundlage der VO (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel bezüglich *Listeria monocytogenes* kontrolliert. Dabei werden Probenpläne der Betriebe zu den Produktproben und Umgebungsproben kontrolliert und die von den jeweiligen Laboren verfassten Prüfberichte eingesehen. Es wird außerdem geprüft, ob und wenn ja welche Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen eingeleitet werden. In diesem Fall werden betriebsgemäße

Anpassungen der Pläne gefordert und dies wird wiederum überwacht.

Regelmäßige und umfangreiche amtliche Probenahmen des LMTVets zur Verifizierung der Eigenkontrollen der Betriebe ermöglichen bei Abweichungen direkte gezielte Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und führen so zu einer schnellen und effektiven Optimierung von sicheren Produktionsabläufen.

Des Weiteren werden Beanstandungen auswärtiger Probenahmen, also Proben, die in anderen Bundesländern genommen wurden, bearbeitet. Es folgen betriebliche Überprüfungen mit Anforderung von Stellungnahmen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Neben Plankontrollen können auch außerplanmäßige Betriebskontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Neuzulassung bzw. Aufrechterhaltung der Zulassung oder Erweiterung der Zulassung durchgeführt werden.

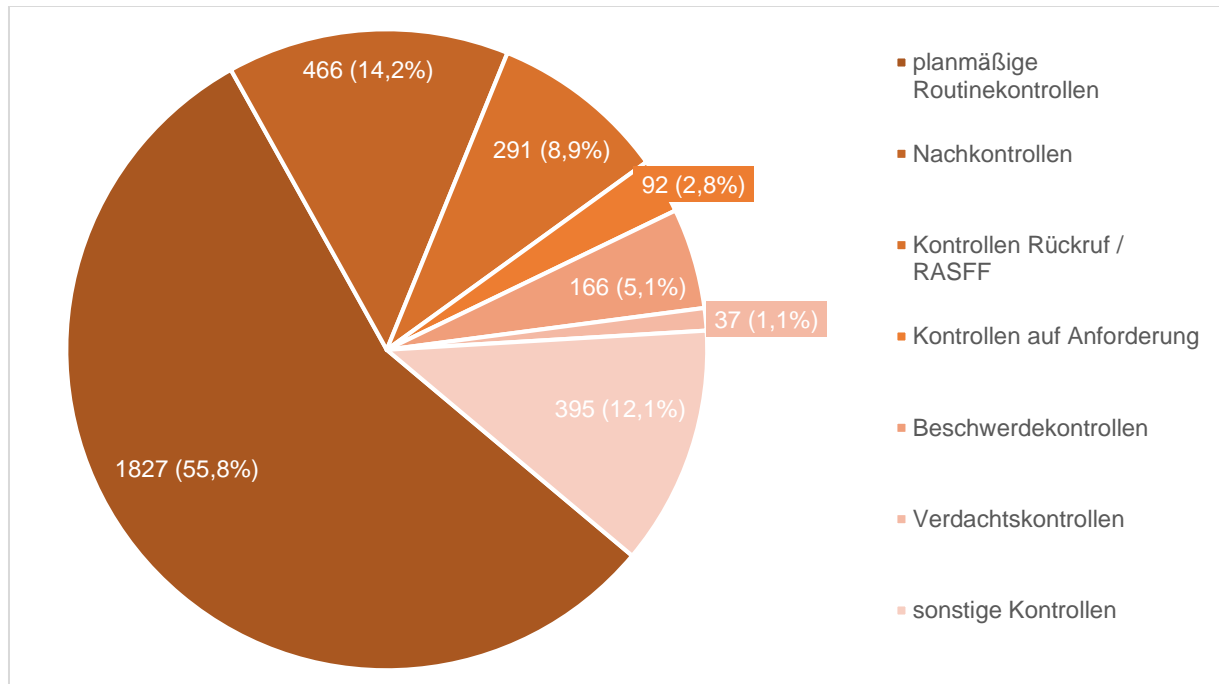
Betriebe, welche ihre Waren in bestimmte Drittländer exportieren möchten, benötigen dazu eine Listung oder Registrierung für das jeweilige Drittland. Die dazu verlangten Betriebskontrollen werden ebenfalls durch den LMTVet durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Kontrollen einzelner Sendungen zur Ausfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in verschiedene Drittländer in großem Umfang durchgeführt.

Kontrollen im Überblick

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe fast unverändert. Leider ist vielen Lebensmittelunternehmern nicht bekannt, dass sie sich bei der für sie zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit registrieren lassen müssen. Hierbei handelt es sich um eine Anforderung aus dem EU-Recht. Registrierungspflichtig sind somit auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben (z.B. die Tafeln) oder die eine reine Maklertätigkeit ausüben. Insofern erhält der LMTVet oft erst Kenntnis von einem Unternehmen, wenn die Tätigkeit schon ausgeübt wird und es Beschwerden von Verbraucher:innen gibt. Andererseits können auch Unternehmen bei der Kontrolltätigkeit auffallen oder im Rahmen von der Überprüfung von Rückrufen in der Dienststelle bekannt werden.

Diagramm 2: Absolute und relative Anzahl der Betriebskontrollen im Jahr 2022



Fast zwei Drittel der Kontrollen entfallen auf die planmäßigen Routinekontrollen, daraus resultieren aufgrund von Feststellungen und Mängeln Nachkontrollen bei ca. zwei Drittel der Betriebe. Es folgen anzahlmäßig die Betriebe, die wegen eines Rückrufes oder einer Schnellwarnmeldung zu überprüfen sind. Unter Kontrollen auf Anforderung der Betriebe sind die Kontrollen zu verstehen, bei denen der Unternehmer einen Neubau oder Umbaumaßnahmen plant. Hier hat sich gezeigt, dass die frühe Einbindung der Behörde in die Planung hilfreich ist und Ärger erspart. Beschwerdekontrollen werden aufgrund von Beschwerden von Verbraucher:innen regelmäßig nachgegangen. Verdachtskontrollen folgen, wenn es Hinweise von anderen Behörden gibt. Sonstige Kontrollen können im Rahmen von Probenahmen oder der Zulassung von Betrieben durchgeführt werden.

Die bei den Kontrollen festgestellte Verstöße sind größtenteils Mängel in der Arbeits- und Betriebshygiene, mangelhaft durchgeführte und dokumentierte Eigenkontrollen sowie Kennzeichnungsmängel. Als Maßnahmen wurden sogenannte informelle Maßnahmen ergriffen, d.h. die Lebensmittelunternehmer:innen erhalten sowohl mündliche wie schriftliche Belehrungen. Des Weiteren wurden drei Verwarnungen mit Verwarngeld, 134 Bußgeldverfahren, 25 Verfügungen erlassen sowie 2 Strafverfahren eingeleitet.

Neben der Kontrolltätigkeit sind die Probenahmen in den Betrieben wichtig für eine umfassende

Überwachung. Im Jahr 2022 wurden 2135 Proben entnommen und in den staatlichen Laboren untersucht.

General Audit in Deutschland 2022

Bremen war im Rahmen dieses Audits mit dem Bereich Kontrollsysteme in Bezug auf geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.) und garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betroffen.



Abbildung 7: Abbildung: Siegel geschützte geografische Angabe (Quelle: <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/quality-schemes-explained#logos>, abgerufen 21.09.2023)

Für diesen Bereich der sogenannten Geoschutzkontrollen musste von Bremen dargelegt werden, wie die Umsetzung der Kontrollen erfolgt. Auch hier ist es das Ziel die Kontrollen risikoorientiert durchzuführen. Bisher lag für Bremen der Schwerpunkt auf dem Produkt „Bremer Klaben“, eine typische regionale Spezialität, die unter der Bezeichnung Bremer Klaben ggA. geführt wird. Der Bremer Klaben darf nur für Produkte verwendet werden, die in einem genau spezifizierten Gebiet und nach einem speziellen Rezept hergestellt werden.

Für dieses Audit konnten die notwendigen Nachweise, wie eine Arbeitsanweisung Geoschutz, Checklisten, die Durchführung der Risikobewertung sowie der jährliche Kontrollplan unter diesem Aspekt zur Zufriedenheit des Audit-Teams vorgelegt werden.

Neben den geplanten risikoorientierten Kontrollen mit Probenahme in Bezug auf den Bremer Klaben ggA ist das Augenmerk bei den Kontrollen in der Gastronomie auf eine Vielzahl von Produkten, die in diesen Bereich fallen ausgerichtet. In 2022 wurden in 20 Unternehmen Kontrollen unter dem Aspekt Geoschutz durchgeführt. Bei 6 Unternehmen gab es Beanstandungen und es wurden administrative Maßnahmen eingeleitet. Von Seiten der EU wird ein *Register für geografische Angaben* geführt, in dem zurzeit ca. 1650 Produkte geführt werden.

Bei Verstößen in diesem Bereich liegt eine Täuschung der Verbraucher:innen vor und diese Verstöße werden ebenfalls konsequent von der Lebensmittelüberwachung verfolgt.



Abbildung 8: Bremer Klaben (Quelle: Wikimedia Commons)

LMTVet

Dr. Y. Lehner, Stefan Schmidt, Elisabeth Oltmann

Länderübergreifende Kontrollprogramme

Beteiligung Bremens an bundesweit abgestimmten Kontrollprogrammen

Die amtliche Lebensmittel- und Veterinärüberwachung stellt einen wichtigen Baustein für sichere Lebensmittel dar. Die Überwachungsbehörden kontrollieren Betriebe im Land Bremen, nehmen Proben und lassen diese im Labor untersuchen. Bei Verstößen gegen Rechtsvorgaben wird die Beseitigung der Mängel durch Nachkontrollen überprüft.

Angesichts weltweiter Warenströme und der Einbindung Deutschlands in die Europäische Union ist es darüber hinaus zur Generierung einer breiten Datenbasis aber auch notwendig, bestimmte Überwachungsprogramme bundesweit zu koordinieren. Dazu gehören:

- Der **Bundesweite Überwachungsplan (BÜP)** ist ein für ein Jahr festgelegter, risikoorientierter Plan über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und tabakrechtlichen Vorschriften. Er kann Programme enthalten zu Produkt- und Betriebskontrollen oder einer Kombination aus beidem.
- Das **Monitoring** ist ein gemeinsam von Bund und Ländern seit 1995 durchgeführtes systematisches Mess- und Beobachtungsprogramm. Dabei werden Lebensmittel und seit 2010 auch kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände repräsentativ für Deutschland auf gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe oder Mikroorganismen untersucht. Die Ergebnisse werden auch für die gesundheitliche Risikobewertung durch das BfR genutzt.
- Beim **Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)** und dem **Einfuhrüberwachungsplan (EÜP)** werden lebende und geschlachtete Nutztiere sowie Lebensmittel tierischen Ursprungs auf Rückstände unerwünschter Stoffe untersucht mit dem Ziel, die illegale Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe aufzudecken und den vorschriftsmäßigen Einsatz von Tierarzneimitteln zu kontrollieren. Die Untersuchung der Proben erfolgt mit Ausnahme der Hemmstoffproben im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation durch Institute des LAVES in Niedersachsen.

- Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die z. B. von Bakterien, Parasiten oder Viren verursacht und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können. Mit dem **Zoonosen-Monitoring** sollen Kenntnisse über die Belastung von Lebensmitteln und Tierbeständen mit Zoonoseerregern gewonnen und Entwicklungstendenzen bezüglich Zoonosen erkannt werden. Weiterhin dient das Monitoring der Überwachung der Resistenzsituation bei Zoonoseerregern, da die Kontrolle der Resistenz von Bakterien gegenüber Antibiotika sowohl für den Erhalt der Gesundheit des Menschen als auch der Tiergesundheit von großer Bedeutung ist.

Die im Rahmen dieser Überwachungsprogramme in allen Ländern erhobenen Daten werden an das BVL übermittelt, dort zusammengeführt und zentral von Bund und Ländern ausgewertet. Dies macht auch Sinn, da die Ergebnisse der geringen Probenzahlen allein aus dem Land Bremen keine belastbaren Bewertungen zulassen würden. Eine Berichterstattung zu diesen länderübergreifenden Kontrollprogrammen in Richtung Europäischer Kommission erfolgt unter anderem im Rahmen des jährlichen Berichtes zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP).

Das BVL veröffentlicht die Einzelberichte zu den verschiedenen Kontrollprogrammen unter https://www.bvl.bund.de/DE/Service/01_Infothek/03_berichte/infothek_berichte_node.html



Abbildung 9: Labor Bechergläser, Pipette
(Quelle <https://unsplash.com/de/fotos/IQGJCMY5qcM>, abgerufen 18.09.23)

Tabelle 3: Länderübergreifenden Überwachungsprogramme mit spezifischen Schwerpunktsetzungen, an denen sich das Land Bremen im Jahr 2022 beteiligt hat

Name	Probenzahl	Programm
BÜp	111	<p>1.1 „Aflatoxine in Chiasamen“</p> <p>1.2 „Aluminium in Fruchtsäften“</p> <p>2.1 „Mikrobiologische Untersuchung von Fertigteigen und Backmischungen auf STEC/VTEC“</p> <p>2.3 „Mikrobiologische Untersuchung von Eiswürfeln, Crushed Ice, Splittereis und Scherbeneis (Gastronomie)“</p> <p>3.1 „Atranol, Chloratranol und HICC in kosmetischen Mitteln“</p> <p>3.2 „Formaldehyd in bügelfrei oder knitterarm ausgerüsteten Textilien“</p> <p>4.2 „Inspektion von Lebensmittelverkaufsautomaten mit leichtverderblichen Fleisch- und Wurstwaren (Kennzeichnung, LM-Sicherheit)“</p> <p>4.3 „Kontrolle der Allergen- und Zusatzstoffkennzeichnung auf Speisekarten im Internet“</p>
Monitoring	84	<p>Untersuchung von Ananas, Erdbeeren, Kakaopulver, Mango, Milchschokolade, Pflaumen, Porree, Spinat, Tomaten, Weißkohl, Chiasamen und Fisch auf PSM Rückstände, PAK oder Schwermetallbelastung.</p> <p>Untersuchung von Kosmetischen Mitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen auf Elemente sowie auf Chlorpropanole.</p>
NRKP	578 Proben (davon 393 für Hemmstoffteste)	<p>Untersuchung von Schlachttieren (Rinder) entsprechend den Vorgaben des NRKP. Es gab 6 positive Befunde (5x Hemmstoff, 1x Keptoprofen). Die Vorgänge wurden an die zuständigen Veterinärbehörden der Tierhalter abgegeben.</p>
EÜP	239	<p>Untersuchung von Erzeugnissen tierischer Herkunft auf Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden und Kontaminanten, zusätzlich Untersuchungen zur Mikrobiologie, Tierartbestimmung usw.</p> <p>In gesalzenen Schweinedärmen aus China wurde ein verbotener Nitrofurantabolit bestimmt, in einer Sendung mit Schwertfisch aus Indonesien wurden die Grenzwerte für Quecksilber überschritten, in zwei Sendungen mit frischem Geflügelfleisch wurden Salmonellen nachgewiesen, eine Sendung mit Kauspielzeug aus der Türkei war mit Enterobacteriaceae belastet. Es wurden Schnellwarnmeldungen erstellt und die zuständigen Behörden am Bestimmungsort informiert.</p>

Referat 42
Dr. Martina Langenbuch

Fleischhygiene

Im Land Bremen wurden im Jahr 2022 insgesamt 74.072 Rinder sowie 44 Pferde geschlachtet, welche unter die Regelungen der Verordnung (EU) 853/2004 fallen.

Für die Überwachung ist das Referat Fleischhygiene des LMTVet verantwortlich. Die Aufgabenerledigung erfolgt durch amtliche Tierärzte:innen sowie amtliche Fachassistenten:innen und Amtstierärzt:innen.

Das Aufgabengebiet umfasst die folgenden Aspekte:

- ❑ die Durchführung der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung
- ❑ die Trichinenuntersuchung bei allen der Trichinenuntersuchung unterliegenden Tieren (Im Land Bremen wurden Wildschwein- und Pferdeproben untersucht)
- ❑ die Entnahme von Probenmaterial zur Untersuchung auf den Gehalt nicht zugelassener Stoffe und Kontaminanten
- ❑ tierschutzrechtliche Kontrollen der angelieferten Schlacht- und Transportfahrzeuge
- ❑ Einhaltung des Tierwohls beim Abladen, der Einstallung und des Zutriebs zur Betäubung
- ❑ Überwachung der ordnungsgemäßen Zuführung zur Betäubung und der Betäubung selbst
- ❑ Hygienekontrollen der Schlacht- und Zerlegebetriebe
- ❑ Überwachung der tierischen Nebenprodukte
- ❑ Überwachung der Verladung von zum Export bestimmter Produkte

Schlacht- und Fleischuntersuchung

Jedes Schlacht- und Fleischtier wird nach der Anlieferung einer Untersuchung unterzogen.

Diese umfasst die Prüfung der Lebensmittelketteninformation, die jeden Schlacht- und Fleischtransport begleitet, sowie der Tierpässe und der Tierkennzeichnung, die Untersuchung der Tiergesundheit, insbesondere auf Anzeichen von Krankheiten, die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen können, sowie die tierschutzrechtliche Beurteilung der Schlacht- und Fleischtiere auf ihre Transportfähigkeit und des Tierwohls.

Treten Auffälligkeiten auf, werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Einzeltiere werden dann zum

Beispiel einer klinischen Untersuchung unterzogen und auf Grundlage der dabei erhobenen Befunde wird die Entscheidung über die Schlachttauglichkeit getroffen. Im Berichtsjahr 2022 konnte für 87 Rinder die Schlachterlaubnis nicht erteilt werden.

Nach der Schlachtung wird jedes Tier einer Fleischuntersuchung unterzogen. Es werden der Schlachttierkörper und dessen innere Organe untersucht und beurteilt. Auffällige Tierkörper sind vorläufig zu beanstanden und werden weitergehend untersucht. Zu den möglichen Untersuchungen gehören Kochproben, welche unter anderem auffällige Gerüche verstärken, eine Messung des pH-Wertes im Muskelfleisch, histologische und bakteriologische Untersuchungen.

Anzahl vorläufig beanstandeter, sowie der davon als genussuntauglich beurteilten Schlacht- und Fleischtiere 2022

	vorläufig beanstandet	Genussuntauglich
Rinder	5.531	281
Pferde	0	0

Nach Abschluss der Untersuchung wird die sogenannte Genusstauglichkeitskennzeichnung vorgenommen. Taugliche Tiere werden mit einem ovalen, untaugliche mit einem dreieckigen Stempel versehen.

Die als für den menschlichen Verzehr untauglich beurteilten Tiere werden unter amtlicher Aufsicht der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

Die Fleischuntersuchung des Rindes umfasst zusätzlich die Untersuchung auf den Rinderbandwurm (*Cysticercose*). Im Jahr 2022 wurden 11 Tiere, bei denen dieser Parasit festgestellt wurde, einer Kältebehandlung unterzogen, wodurch die eventuell noch im Tierkörper befindliche Bandwurmfinnen abgetötet werden. Das Fleisch kann danach unbedenklich vermarktet werden.

Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung auf Trichinen beim Schwein, Wildschwein und Pferd gehört zu den amtlichen Aufgaben. Trichinen sind Rundwürmer mit parasitischer Lebensweise. Diese können bei Menschen

schwere lebensmittelbedingte Erkrankungen hervorrufen.

Aus diesem Grund wird von allen geschlachteten Tieren der oben genannten Arten eine Muskelprobe entnommen und im Labor des LMTVet nach den im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 genannten Verfahren untersucht. Es wurden im Berichtszeitraum 191 Wildschweine, 44 Pferde auf Trichinen untersucht. Alle Untersuchungen wurden mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen.



Abbildung 10: Petrischale und Reagenzglas
(Quelle https://unsplash.com/de/fotos/i_ZnFpclbol, abgerufen 18.09.23)

Probenahme zur weiteren Untersuchung

Rückstandsuntersuchungen dienen der Ermittlung von potentiell illegaler Anwendung verbotener bzw. nicht zugelassener Stoffe, einer möglichen Belastung mit Umweltkontaminanten oder auch eines nicht vorschriftsmäßigen Arzneimittel Einsatzes.

Gemäß § 10 der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung werden daher bei 0,5 % aller Schlachttiere Rückstandsuntersuchungen durchgeführt. Für Hemmstofftests, welche Rückstände antimikrobiell wirksamer Substanzen nachweisen sollen, wird schlachttätig risikoorientiert Muskel-

und Nierenmaterial entnommen. Zudem werden nach den Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes ebenfalls risikoorientiert verschiedene Organproben auf diverse Substanzen untersucht.

Von den 578 untersuchten Schlachttieren wiesen sechs Schlachttiere Hemmstoffe oder Rückstände auf.

Bezogen auf die Gesamtschlachtzahl wurden 0,78 % der Schlachttiere im Land Bremen beprobt.

Tierschutz

Eine zentrale Aufgabe ist die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Schlachtung und des Tiertransports. Es findet eine amtliche Überwachung des Zutriebs, der Fixierung, des Bolzenschusses, der Betäubungswirkung und der Entblutung nach der Tierschutzschlachtverordnung statt. Im Jahr 2022 wurden 4250 amtliche Kontrollen der Betäubung an 210 Schlachttagen durchgeführt.

Arbeitstäglich erfolgt eine Überprüfung der Betäubungsanlage und -geräte sowie deren sachgemäße Anwendung. Schlachthofpersonal, das mit lebenden Tieren umgeht oder die Betäubung von Schlachttieren durchführt, muss besondere Sachkundenachweise erbringen, die vor Ort regelmäßig überprüft werden.

Neben der betriebseigenen und der amtlichen Überwachung des Tierwohls und der Betäubung wurde eine externe Untersuchung durch ein anerkanntes Institut durchgeführt.

Eine Tiertransportkontrolle umfasst die Inspektion aller Schlachttiere und der Transportfahrzeuge durch die amtlichen Tierärzt:innen bei der Anlieferung der Tiere gem VO(EG) 1/2005.

Alle angelieferten Schlachttiere wurden auf ihre Transportfähigkeit untersucht. Die 6555 angelieferten Tiertransporte wurden auf die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren geprüft, wie ausreichende Bodenfläche und Standhöhe, geeignete Verlade- und Enladevorrichtungen, genügend Einstreu sowie einer angemessenen Versorgung der Tiere.

Bei Verstößen wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Aufgrund von Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen wurden in 255 Fällen Verfahren eingeleitet oder an die zuständigen Veterinärämter abgegeben. Die festgestellten Verstöße betrafen vor allem die Abgabe von trächtigen Rindern im letzten

Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung, den Transport von transportunfähigen Rindern sowie tierschutzrelevante Tatbestände in den Herkunftsbetrieben (z.B. eingewachsene Hörner, Klauenentzündungen, Lahmheiten).

Hygienekontrollen

Aufgrund einer umfangreichen Risikobeurteilung werden im Schlachtbetrieb und im angeschlossenen Zerlegebetrieb amtliche Kontrollen vorgenommen und unangekündigte amtliche Betriebskontrollen vorgenommen sowie Hygiene- und Produktproben entnommen.

Im Jahr 2022 wurden in der Schlachthalle und in den Kühllhäusern 29 Kontrollen und in der Zerlegeabteilung 38 Kontrollen durchgeführt. Die Überwachungsfrequenz wird anhand der Qualität des betrieblichen Eigenkontrollsystems, des Produktrisikos sowie der Verlässlichkeit des Lebensmittelunternehmers bestimmt. Hierzu werden die Ergebnisse der bisherigen amtlichen Kontrollen, die

Beurteilung des betriebseigenen Systems der Rückverfolgbarkeit, die durchgeführten Eigenkontrollen, das betriebliche HACCP-Verfahren und das Hygienemanagement in Bezug auf Personal und Produktion bewertet. In den Schlachtbetrieben erfolgt zusätzlich eine schlachtägliche Überprüfung.

Treten Abweichungen auf, werden umgehend Maßnahmen zur Abstellung der Mängel eingeleitet. Die Ergebnisse werden im Datenerfassungssystem BALVI dokumentiert.

Ausbildung

Trotz der Corona Pandemie absolvierten 25 Student:innen der Veterinärmedizin die praktische Ausbildung in der Schlacht- und Fleischuntersuchung gemäß der Verordnung zur Approbation von Tierärzten und Tierärztinnen. Der Ausbildung angehender Tierärzte/innen wird in der Fleischhygiene Bremerhaven große Bedeutung zugemessen.



Abbildung 11: Grillfleisch
(Quelle <https://pixabay.com/de/photos/steak-fleisch-schnitzel-kotlett-2936531/>, abgerufen am 11.10.23)

LMTVet
Thomas Scholz

Probenuntersuchungen

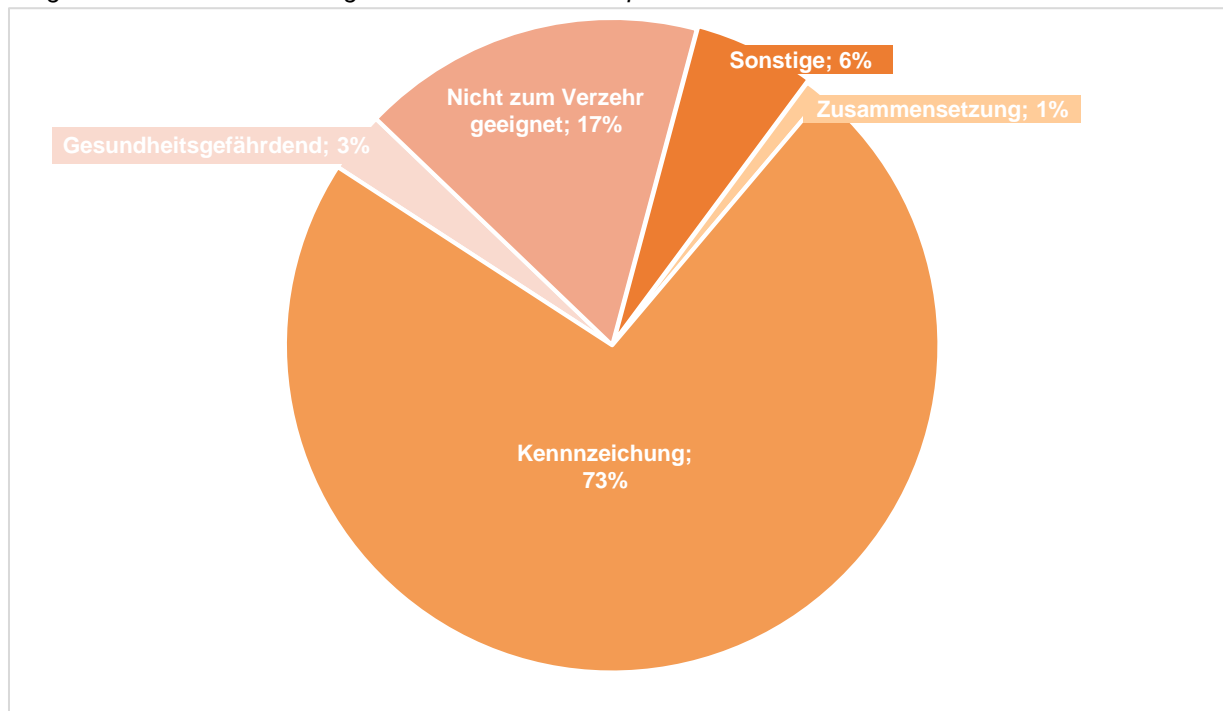
Allgemeines

Das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) führt als Laborbetrieb der Freien Hansestadt Bremen, schwerpunktmäßig mikrobiologische und chemische Untersuchungen für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Veterinärdiagnostik sowie Wasser-/ Abwasser-/ Umweltanalytik durch.

Innerhalb der breitgefächerten mikrobiologischen und chemischen Analysen wurden in den vergangenen Jahren die Laborkapazität für folgende Schwerpunkte ausgebaut:

- ☐ Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade
- ☐ Fisch- und Fischereierzeugnisse
- ☐ Fischmehl (Futtermittel)
- ☐ Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr über die Häfen in Bremen/Bremerhaven

Diagramm 3: Normabweichungen Bremer Lebensmittelproben im Jahr 2022



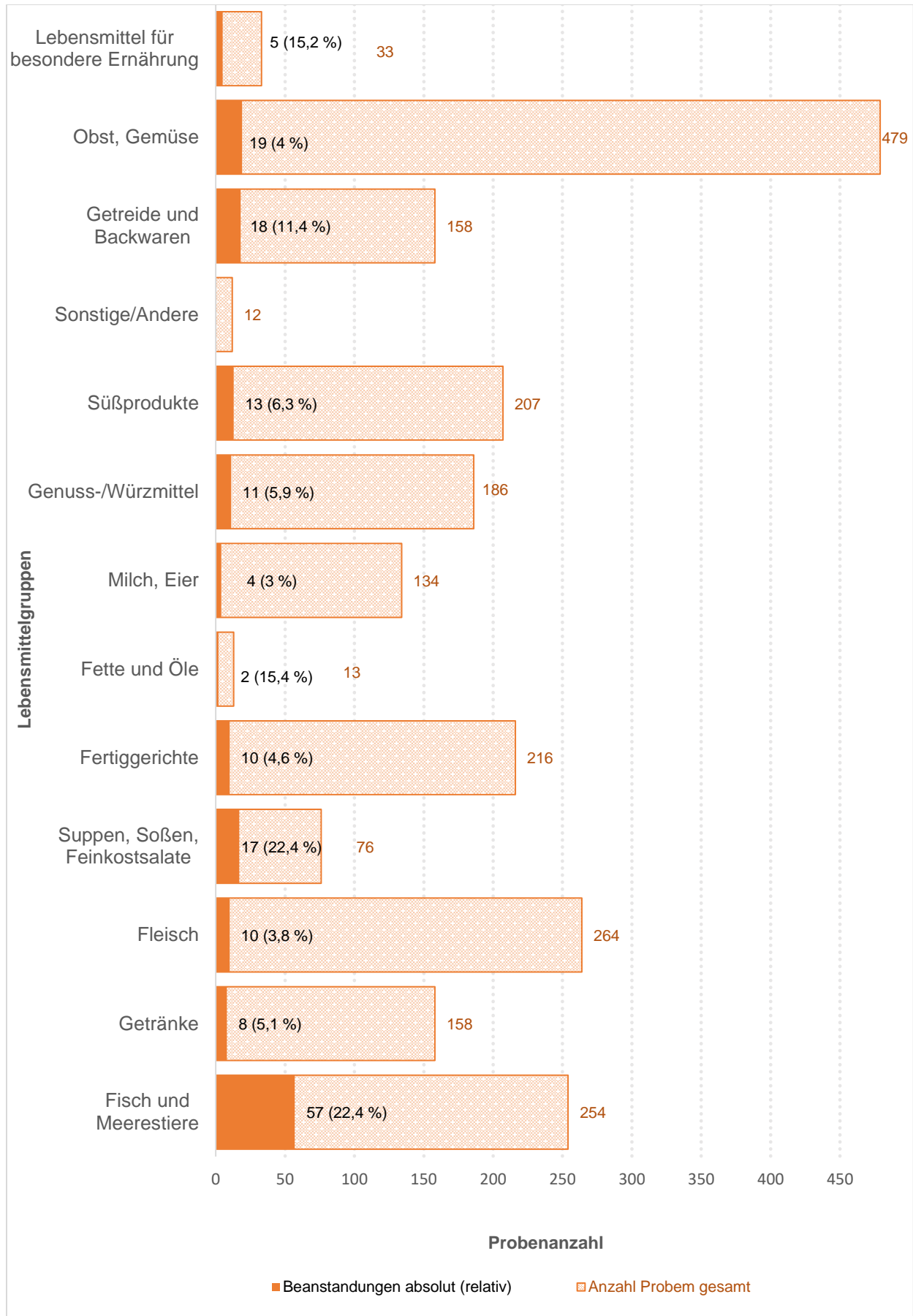
Lebensmittelproben

Von insgesamt 2190 Lebensmittelproben waren 188 wegen Normabweichungen zu beanstanden.

Die Beanstandungsquote von 8,6 % liegt im Bereich der Quote des Vorjahres (8,7 %)

Von den insgesamt entnommenen 2190 Proben waren 72 Proben als Verdachts-, Beschwerde- oder Verfolgsproben eingereicht worden. Bei nahezu 25 % dieser Proben konnten die Verdachts- oder Beschwerdegründe durch das Untersuchungsergebnis bestätigt werden.

Diagramm 4: Probenentnahmen und Beanstandungen nach Lebensmittelgruppen in Bremen im Jahr 2022



Mikrobiologische Untersuchungen

Im Jahre 2022 wurden 1168 mikrobiologische Untersuchungen von Planproben der Lebensmittelüberwachung durchgeführt.

Davon war die Mehrzahl der Proben (81%) unauffällig. Bei 10% der Proben wurden geringe Mängel, meist hinsichtlich der Hygiene festgestellt. Hierbei handelt es sich um geringgradige Abweichungen, wie etwa erhöhte Keimzahlen, die auf Mängel in der Personal- und Betriebshygiene oder ungeeignete Lagerungsbedingungen hinweisen. In diesen Fällen wurde diese Information der Lebensmittelüberwachung mitgeteilt.

Sechs Proben wurden als gesundheitsschädlich beurteilt, dies betraf insbesondere die unten beschriebenen Sesamprodukte. Acht Proben wurden als verdorben und daher nicht zum Verzehr geeignet beurteilt. Darüber hinaus wurden vereinzelt irreführende Angaben, beispielsweise zur Haltbarkeit festgestellt. Bei 7% der Proben wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt.

Salmonellen in Sesamprodukten – Tahini und Halva

Aufgrund von eigenen Untersuchungen, Mitteilungen aus anderen Bundesländern und auch Lebensmittelwarnungen, die auf dem Portal der [Lebensmittelwarnung](#) veröffentlicht wurden, gab es Hinweise, dass bei Sesamprodukten vermehrt Salmonellen festgestellt werden.

Tahini und Halva sind typische Bestandteile der Türkischen, Griechischen und Arabischen Küche. Die Schreibweise kann leicht variieren (Tahin, Tahina, Tehina, Helva). Tahini (Sesampaste) stellt eine wesentliche Zutat vieler Dips, wie Hummus oder Baba Ganoush, dar. Halva ist eine süße schnittfeste Masse aus Sesammus und Zucker, die sowohl als Brotaufstrich, als auch zum Mokka gegessen wird. Es gibt Halva in vielen Varianten oft mit Pistazien oder Kakao verfeinert. Beide Produktgruppen werden somit vor dem Verzehr nicht mehr erhitzt. Wenn Salmonellen enthalten sind, liegt daher eine unmittelbare Gesundheitsgefahr für die Verbraucher:innen vor.

Aufgrund dieser Vorbefunde wurden je 12 Proben à fünf Packungen durch die Lebensmittelüberwachung entnommen und auf Salmonellen untersucht. Es wurden insgesamt bei drei dieser 24 Proben Salmonellen nachgewiesen. Das ent-

spricht einem Prozentsatz von 12,5%. Die fortgesetzte Untersuchung dieser Warengruppe ist daher für die nächsten Jahre unbedingt notwendig, um die Verbraucher:innen vor diesem Risiko zu schützen.

Listeria monocytogenes

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1690 Untersuchungen an Lebensmittelproben aus der amtlichen Überwachung aus *Listeria monocytogenes* durchgeführt.

Die Anzahl positiver Proben war mit 22 sehr gering. Allerdings entfällt je ein Viertel diese Befunde auf Rohwurst und Feinkostsalate. Von den untersuchten 98 Feinkostsalaten wurden in sechs Proben *Listeria monocytogenes* nachgewiesen. Das gesetzlich festgelegte Lebensmittelsicherheitskriterium von 100 Koloniebildenden Einheiten wurde aber in allen Proben eingehalten.

Außerdem wurden 250 Umgebungsproben aus lebensmittelverarbeitenden Betrieben auf *Listeria monocytogenes* untersucht. Diese Untersuchung dient dem Aufspüren der Quelle von Listerien in Betrieben, so dass neben produktberührenden Flächen, wie Tischen und Schneidbrettern auch Türklinken, Bodenflächen und Gullys untersucht werden. In 40 dieser Umgebungsproben wurde *Listeria monocytogenes* qualitativ nachgewiesen.



Abbildung 12: Mikroskop
(Quelle <https://unsplash.com/de/fotos/fN6K30xtiKE>, abgerufen 18.09.23)

Probenumfang

Insgesamt wurden 56 Proben untersucht, hiervon 20 Teewürste und 36 Streichmettwürste (Braunschweiger, Zwiebelmettwurst, Streichwurst und Ähnliche). Die Proben stammten aus 33 unterschiedlichen Betrieben (lokale Fleischer sowie Großbetriebe in Deutschland und der EU).

30 % der Proben stammten aus eigener Herstellung und wurden lose in lokalen Fleischereifilialen abgegeben. 40 % der Proben wurden lose am Verkaufstresen abgegeben, stammen jedoch nicht aus eigener Herstellung (Verkaufstresen in Supermärkten, Wochenmarkt und Ähnliche). Die weiteren 30 % der Proben waren Fertigpackungen aus der Kühltheke diverser Supermärkte und Discounter.

Aufgrund mehrerer Erkrankungsfälle in Deutschland durch *Listeria monocytogenes* mit einem vermuteten Zusammenhang mit streichfähiger Rohwurst von Discountern wurde der Kontrollzeitraum und die geplante Probenmenge erweitert und gezielt Fertigpackungen von Discountern angefragt.

Verdachts- und Beschwerdeproben

Darüber hinaus erfolgten 74 anlassbezogene Probeneinsendungen als Verdachts- oder Beschwerdeproben.

Bei Beschwerdeproben handelt es sich um Proben, die von den Verbraucher:innen selber als Verdachtsfälle gemeldet werden.

Die Verdachtsproben werden entweder durch die Lebensmittelüberwachung im Zuge der Ermittlung aufgrund einer solchen Beschwerde entnommen, oder es handelt sich um Proben, die aufgrund ihres Aussehens, Geruchs oder anderer Umstände von der Lebensmittelüberwachung spontan als Probe entnommen werden, weil ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vermutet wird.

Hierbei handelte es sich oft um Proben aus dem Gastronomie-Bereich oder aus Supermärkten. Von diesen Proben waren 13 auffällig. Unter anderem wurde Brot aus einem Supermarkt abgegeben, das vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums verschimmelt war. Aufgrund einer Verbraucher:innenbeschwerde wurde ein Madenbefall bei Reis festgestellt. Der Reis wurde in großen Säcken vertrieben. Da die Maden weiß und in der Größe den Reiskörnern ähnlich waren, war dieser Befall erst auf den zweiten Blick erkennbar.



Abbildung Reisprobe und Maden aus dem Reis
(Quelle: Eigene Aufnahme LUA)

Schwerpunktprogramm *Listeria monocytogenes* und STEC in streichfähiger Rohwurst

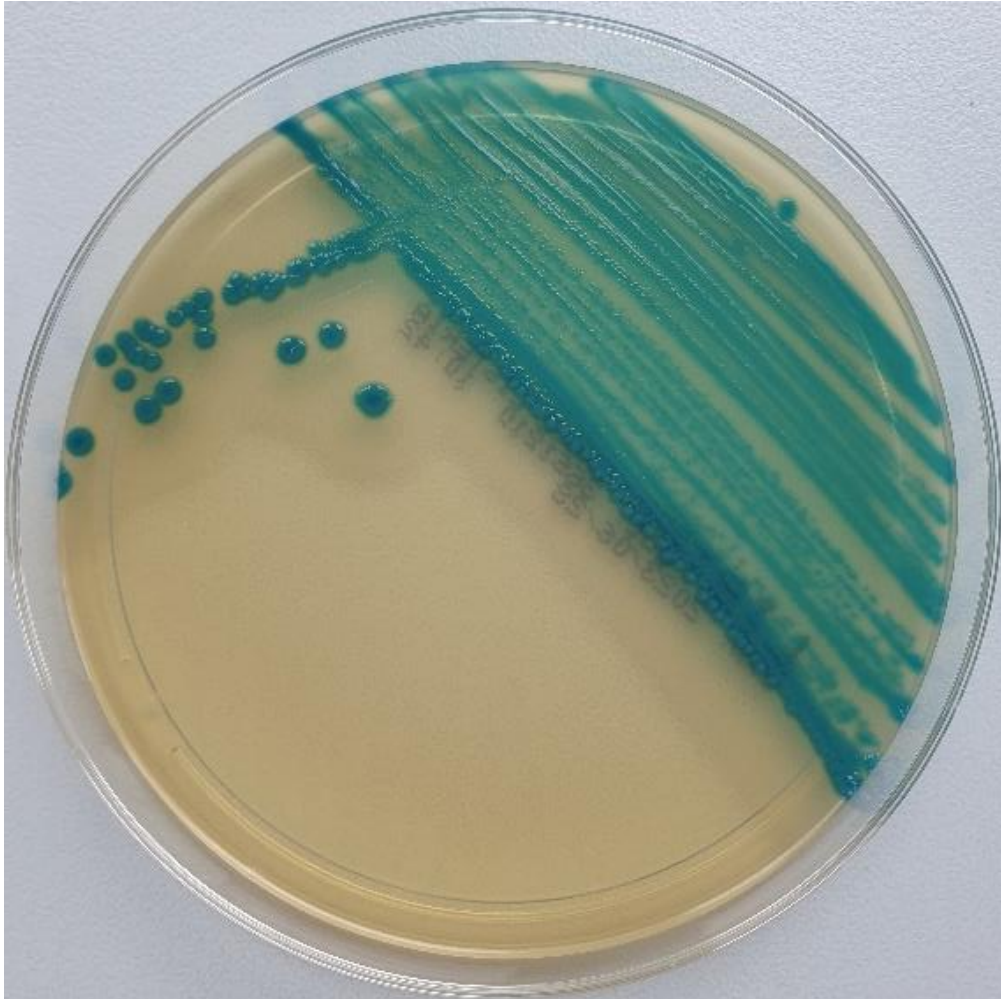


Abbildung 13: Kolonien von *Listeria monocytogenes*
(Quelle: Eigene Aufnahme LUA)

Allgemeines

Streichfähige Rohwürste wie Tee- und Mettwurst werden aus rohem, beziehungsweise nicht erhitztem, Fleisch hergestellt. Dies macht sie zu einem riskanten Lebensmittel für Risikogruppen wie etwa Schwangere, ältere Menschen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem. Gleichzeitig werden sie häufig nicht als ein riskantes Lebensmittel wahrgenommen.

Daher wurden im Jahr 2022 im Rahmen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) erneut streichfähige Rohwürste auf das Vorkommen von

Listeria monocytogenes sowie Shigatoxin-bildenden-*E. coli* (STEC) untersucht.

Listeria monocytogenes ist ein weit verbreitetes Bakterium, das nicht auf bestimmte Wirtsorganismen angewiesen ist und auch im Boden, Gewässern und auf Pflanzen nachgewiesen werden kann. Es ist in der Lage, Biofilme auf Oberflächen zu bilden und einer der Krankheitserreger, die durch Lebensmittel übertragen werden können. In den meisten Fällen verursacht *Listeria monocytogenes* bei den betroffenen Menschen Meningitis, Septikämie oder spontane Aborte (Totgeburt). Die meisten bestätigten Erkrankungsfälle treten in der

Altersgruppe über 64 Jahre, insbesondere über 84 Jahre auf.

Die Bakterien der Gattung *E. coli* gehören zur natürlichen Darmflora von Menschen und Tieren. Es gibt jedoch einige Stämme, die die Fähigkeit besitzen Gifte, sogenanntes Shigatoxin zu bilden. Die Infektion mit diesen sogenannten STEC kann zu blutigen Durchfällen bis hin zu schweren Allgemeinsymptomen mit Todesfolge führen. STEC kommen natürlicherweise im Darm von Haus- und Wildwiederkäuern vor. Bei der Schlachtung kann es zur Kontamination des Fleisches kommen.

Untersuchungsergebnisse

Zwei Proben waren bei Probeneingang augenscheinlich auffällig. Eine dieser Proben fiel durch einen starken faulig-muffigen Geruch und Geschmack auf und wurde als nicht zum Verzehr geeignet eingestuft (eigene Herstellung einer lokalen Fleischerei).

In fünf Proben (8,9 % der Gesamtprobenanzahl) wurde *Listeria monocytogenes* nachgewiesen. Zwei dieser Proben stammten aus derselben Fleischerei. Die drei weiteren Proben stammen von unterschiedlichen Herstellern (eine weitere Fleischerei aus Bremen, je ein Betrieb in Deutschland und der EU). Sämtliche dieser Proben wurden in loser Abgabe an den Endverbraucher abgegeben. In keiner der untersuchten Fertigpackungen wurde *Listeria monocytogenes* nachgewiesen.

Erfreulicherweise überschritt keine dieser Proben das Lebensmittel-Sicherheitskriterium von

100 Kolonien-bildenden-Einheiten *Listeria monocytogenes* je Gramm Lebensmittel. Das Vorhandensein der Bakterien konnte zwar qualitativ nachgewiesen werden, von den Lebensmitteln ging aber keine akute Gesundheitsgefahr für Verbraucher:innen aus.

In vier Proben (7,1 %) wurde das Vorhandensein von STEC-DNA mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) nachgewiesen, jedoch waren keine vermehrungsfähigen STEC vorhanden, so dass keine Gefährdung der Verbraucher:innen bestand. Dieser Befund bedeutet, dass es irgendwann während des Herstellungsprozesses zu einer Kontamination mit STEC gekommen ist, sei es durch das eingesetzte Fleisch oder durch die Verwendung von kontaminierten Gewürzen, diese zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Lebensmittels aber bereits abgestorben waren.

Verglichen mit der Untersuchungsreihe des Jahres 2021 wurde bei vergleichbarer Probenanzahl etwa doppelt so häufig *Listeria monocytogenes* nachgewiesen. Auch der Nachweis von STEC-DNA fiel im Jahr 2022 etwa doppelt so häufig positiv aus. In Bezug auf die akute Verbraucher:innengefährdung sind beide Jahre vergleichbar, wobei im Jahr 2021 in einer Putenzwiebelmettwurst vermehrungsfähige STEC nachgewiesen und eine Schnellwarnung veranlasst wurde. Die begrenzte Probenmenge lässt keine allgemein gültigen Schlüsse zu, gerade unter Anbetracht der nochmals geringeren Anzahl an Herstellerbetrieben.



Abbildung 14 Baguette mit Streichwurst
(Quelle <https://unsplash.com/de/fotos/j5QMipbc6Y8>, abgerufen 18.09.23)

Schwerpunktprogramm Bier aus Schankanlagen

Allgemeines

Für Bier aus Schankanlagen besteht bei ungenügender Hygiene der Bierleitungen und Armaturen, sowie bei längeren Standzeiten, die Gefahr der mikrobiellen Belastung des gezapften Bieres. Daher sollten im Rahmen des Schwerpunktprogrammes relevante bierschädigende Mikroorganismen in Kombination mit der Sensorik und dem pH-Wert untersucht werden.

Weiterhin gelten für Bier aus Schankanlagen auch die Vorgaben des Vorläufigen Biergesetzes, der Durchführungsverordnung des Vorläufigen Biergesetzes, sowie der Bierverordnung. Die Einhaltung der Parameter Alkoholgehalt und Stammwürze sollten diesbezüglich ebenfalls überprüft werden.

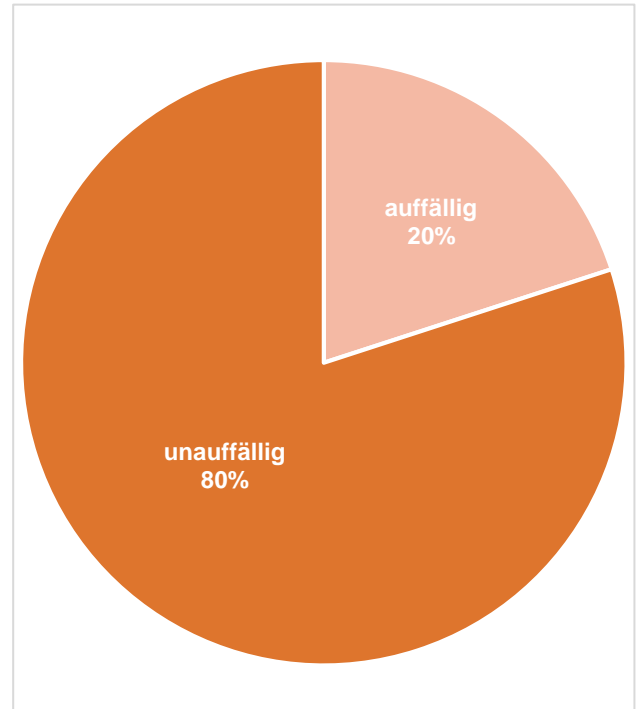
Probenumfang

Im 3. Quartal 2021 wurden 14 Biere sowie im 2. und 3. Quartal 2022 insgesamt 21 Biere aus Schankanlagen in Gaststätten, Restaurants, Cafes und Bars beprobt. Dabei wurden auch unterschiedliche Biersorten (obergärig, untergärig, gefiltert oder ungefiltert, hell oder dunkel, Schankbier, Vollbier, Starkbier) wie z.B. Pils, Kräusen, Weizen, Schwarzbier, unterschiedliche Craft-Biere sowie Biermischgetränke berücksichtigt.

Untersuchungsergebnisse

Bei der sensorischen Untersuchung der Bierproben ergaben sich keine Auffälligkeiten. Ebenso waren die chemischen Untersuchungsparameter Alkoholgehalt (in Volumenprozent, vol%) und Stammwürze (Grad Plato, °P) in allen Fällen unauffällig. Diese erfreulichen Ergebnisse wurde jedoch durch mikrobiologische Auffälligkeiten bei sieben der insgesamt 35 Proben getrübt, welche auf eine unzureichende Reinigung der Schankanlage bzw. auf unzureichende Hygienebedingungen zurückzuführen waren. Die organoleptischen Eigenschaften der Biere wurden jedoch dadurch nicht negativ beeinflusst. Betroffen waren zwei Betriebe aus dem Stadtgebiet Bremerhaven und fünf Betriebe aus dem Stadtgebiet Bremen.

Diagramm 5: Anteil mikrobiologisch auffälliger Biere (Gesamtzahl: 35)



Nach DIN 6650-6:2014-12 sind Werte für die aerobe Gesamtkeimzahl von unter 10^3 KBE / ml in Bier, das vom ungereinigten Zapfhahn entnommen wurde, unauffällig. Liegen die Werte über 10^4 KBE / ml, ist zu erwarten, dass sensorische Abweichungen und/oder Trübungen im filtrierten Bier auftreten.

Pseudomonaden besitzen die Fähigkeit sich an Oberflächen von Leitungen anzuhafte und durch die Bildung von Biofilmen widerstandsfähiger gegen Desinfektionsmittel zu werden. Deshalb sollte ein Richtwert von 10^1 KBE / ml nicht überschritten werden.

Bestimmte Hefestämme können organoleptisch unerwünschte Eigenschaften wie Geschmacks- und Geruchsfehler hervorrufen. In filtriertem Bier sollte der Gehalt von 10^4 KBE / ml nicht überschritten werden.

Laktobazillen (Milchsäurebakterien) können durch die Bildung von Milchsäure zu organoleptischen Veränderungen des Bieres führen. Bei starker Verunreinigung kann ein unerwünschter säuerlicher Geschmack auftreten.

Der Nachweis von Schimmelpilzen weist allgemein auf unzureichende Hygienebedingungen hin.

Liegen erhöhte Keimzahlen vor, greift lebensmittelrechtlich die Verordnung (EG) 852/2004. Nach Anhang II Kap. V Nr. 1a müssen Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gründlich gereinigt und er-

forderlichenfalls desinfiziert werden. Die Reinigung und Desinfektion muss so häufig erfolgen, dass kein Kontaminationsrisiko besteht.

Der Lebensmittelunternehmer ist gehalten, alle Teile seiner Anlage nicht nur häufig genug, sondern auch wirksam zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Nach DIN 6650-6:2014-12 sind Getränkeschankanlagen alle ein bis sieben Tage zu reinigen.

Tabelle 4: Auffällige mikrobiologische Parameter in den untersuchten Bieren (Anmerkungen: a DIN 6650-6:2014-12; b ALTS-AG Hygiene und Mikrobiologie, Nov. 2016); c) für filtriertes Bier; d) Erfahrungswerte)

Mikrobiologischer Parameter	Anzahl auffälliger Proben (Gesamtzahl = 35)	Maximalgehalte	Richtwert
Aerobe Gesamtkeimzahl	7 (20 %)	3×10^5 KBE / ml	$\leq 10^3$ KBE / ml a)
Pseudomonaden	3 (9 %)	4×10^3 KBE / ml	$\leq 10^1$ KBE / ml b)
Hefen	3 (9 %)	1×10^5 KBE / ml	$\leq 10^4$ KBE / ml c)
Laktobazillen	2 (6 %)	4×10^5 KBE / ml	$\leq 10^3$ KBE / ml d)
Schimmelpilze	1 (3 %)	8×10^3 KBE / ml	$\leq 10^2$ KBE / ml d)

Fazit

Bei Bier aus Schankanlagen stehen nach wie vor Hygienemängel, insbesondere unzureichende Reinigung der Schankanlage, im Vordergrund (Auffälligkeiten bei 20 % der kontrollierten Betriebe). Abweichungen in den sensorischen Eigenschaften oder der chemischen Zusammensetzung sind dagegen gar nicht oder nur im Rahmen der akzeptablen Toleranzen zu beobachten. Im Hinblick auf den vorbeugenden Verbraucherschutz wird Bier aus Schankanlagen auch zukünftig regelmäßig auf mikrobiologische Parameter untersucht. Bei Betrieben mit auffälligen Befunden werden entsprechende Kontrollen durch den LMTVet zur Überprüfung der allgemeinen Hygienebedingungen, der Reinigungspläne der Schankanlagen und der Wirksamkeit der Reinigung und Desinfektion durchgeführt.



Abbildung 15: Schankanlage und gezapftes Bier (Quelle https://unsplash.com/de/fotos/_fLgxjACz5k, abgerufen 18.09.23)

LUA
Dr. Lutz Elflein

Futtermittelüberwachung

- Futtermittelüberwachung



Abbildung 16: Weizenfeld (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/AjKc-dLEtBI>, abgerufen 21.09.23)

Futtermittelüberwachung

Grundsätzlich dient die Futtermittelüberwachung (FMÜ) dem Ziel, den Einsatz sicherer Futtermittel für gesunde Heim- und Nutztiere zu gewährleisten und somit auch sichere Lebensmittel zu erzeugen. Deshalb dürfen Futtermittel keine Stoffe enthalten, die die Gesundheit von Menschen oder Tieren schädigen können. Daneben ist natürlich zu gewährleisten, dass die Tiere ihrem Bedarf entsprechend ausreichend versorgt werden.



Abbildung 17: Weizenkörner
(Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/XJPBOWkj6Ec>, abgerufen 18.09.23)

Die allgemeinen strategischen Zielsetzungen der Bundesländer für die amtlichen Kontrollen im Bereich der Futtermittelsicherheit sind vom BMEL im integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Dieser stellt die Organisation der FMÜ in Deutschland auf Ebene des Bundes und der Länder dar.

Entsprechend des Staatsvertrages zwischen Bremen und Niedersachsen werden die Futtermittelkontrollen für diese beiden Länder zusammengefasst und in ihrer Gesamtheit von Niedersachsen durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen FMÜ wurde 2004 per Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen an das niedersächsische LAVES übertragen; diese Regelung gilt seit Anfang des Jahres 2005. Da sich die Kooperation der beiden Länder bewährt hat wurde der Staatsvertrag im Jahr 2018 überarbeitet und gilt seit Juli 2019 in einer aktualisierten Fassung.

Entsprechend den Vorgaben der VO (EG) 2017/625 richten sich die Kontrollen der amtlichen FMÜ am Risiko des zu kontrollierenden Betriebes sowie an den potentiellen Risiken der eingesetzten Futtermittel-Komponenten und der hergestellten Produkte aus. Vorgaben zur verpflichtenden Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Rahmen-

Überwachung“ verankert und werden von allen Bundesländern umgesetzt. Die Überwachungsfrequenz der Betriebe richtet sich nach den Ergebnissen der durchgeführten Risikobeurteilung.

Darüber hinaus erarbeiten der Bund und die zuständigen Behörden der Länder ein mehrjähriges ziel- und risikoorientiertes Kontrollprogramm für den Futtermittelsektor. Das im Berichtsjahr gültige „Kontrollprogramm Futtermittel 2022-2026“ beschreibt die Futtermittelkontrollmaßnahmen sowie die Ebenen der Futtermittelkette, an denen diese Kontrollen durchgeführt werden sollen und schließt eine quantitative Orientierung ein. Schwerpunkte bei Produktkontrollen durch Probenentnahme und Analysen werden konkret genannt, wobei in mehreren Anlagen zum Kontrollplan die Probenahme und Untersuchung differenziert nach Futtermittelart und Untersuchungsziel im Detail festgelegt werden. Die Verteilung dieser Kontrollen auf die Bundesländer erfolgt dabei auf der Grundlage der Mischfuttermittelproduktion und des Aufkommens an Einzelfuttermitteln. Das Kontrollprogramm selbst wird trotz seiner mehrjährigen Gültigkeit jährlich überprüft und ggf. aktualisiert, wobei die Kontrollergebnisse der Vorjahre, spezifische Bedingungen einzelner Länder, die Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie aktuelle Problemstellungen Berücksichtigung finden.



Abbildung 18: Mais
(Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/p3sqZvh0eVI>, abgerufen 18.09.23)

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle werden von Bund und Ländern in der Futtermittel-Jahresstatistik zusammengefasst und jährlich auf der Internetseite des BVL unter der Rubrik Futtermittel veröffentlicht.

Alle Betriebe, die Futtermittel herstellen, lagern, transportieren oder behandeln, müssen sich nach der VO (EG) Nr. 183/2005 bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Im Berichtsjahr waren in Bremen und Bremerhaven ca. 450 Betriebe – darunter Landwirte, Hersteller und Inverkehrbringer

von Einzel- und Mischfuttermitteln, Einzelhandelsbetriebe oder Speditionen - bei der FMÜ registriert. 18 Betriebe verfügen zudem über eine Zulassung gemäß VO (EG) Nr. 183/2005. Diese Betriebe werden von den Niedersächsischen Kollegen der FMÜ entsprechend der Ergebnisse der Risikobeurteilung in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Im Jahr 2022 wurden bei 258 amtlichen Kontrollen der FMÜ in registrierten Betrieben folgende Tatbestände geprüft

Tabelle 5: Tatbestände, die im Jahr 2022 bei den amtlichen Kontrollen der FMÜ geprüft worden sind:

Anzahl	Tatbestand
187	Kennzeichnung von Futtermitteln
29	Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln
201	Zusatzstoffe in Futtermitteln gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003
1132	Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln gemäß RL 2002/32/EG
1	Verbotene Materialien in Futtermitteln gemäß Anhang III VO (EG) Nr. 767/2009
766	Pestizidrückstände in Futtermitteln
13	GVO in Futtermitteln

Die Kontrollen fanden im Rahmen von Betriebsprüfungen, Buchprüfungen sowie Cross-Compliance-Prüfungen statt; dabei wurden auch 187 Futtermittelproben entnommen. Eine Probenahme kann sowohl als Stichprobe (sog. Planprobe) erfolgen wie auch in Verdachtsfällen, wenn Erkenntnisse vor Ort oder andere Hinweise eine Beprobung erforderlich machten. Von den untersuchten Futtermitteln entsprachen 10 Proben nicht den gesetzlichen Vorgaben und wurden beanstandet. Beanstandungsgründe waren dabei eine Abweichung beim deklarierten Wert analytischer Inhaltsstoffe, Mikrobieller Verderb, Nachweis von Verpackungsmaterial /Verbotene Stoffe, Nachweis von Schwermetallen.

Insgesamt führte die Ahndung von Verstößen (Betriebskontrollen und Probenahmen) in fünf Fällen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren (Buß- und Vergewaltiger).

Links mit weiteren Informationen:

- Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2022 bis 2026
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Futtermittel/KontrollprogrammFuttermittel_2022_2026.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Jahresstatistik der amtlichen Futtermittelkontrolle Deutschland
[BVL - Jahresstatistik der Futtermittelkontrollen \(bund.de\)](https://www.bvl.bund.de/DE/1234567890/Jahresstatistik/Jahresstatistik_der_Futtermittelkontrollen/bund.de)
- Futtermittelüberwachung LAVES Niedersachsen
http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20042&article_id=73546&psmand=23

Tierschutz und Tiergesundheit

- Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betrieben
- Tierseuchen
- Einfuhr von tierischen Erzeugnissen im Reiseverkehr über den Flughafen Bremen
- Überwachung Tierischer Nebenprodukte (TNP)
- Landestierschutzbeauftragte Bremen



Abbildung 19: Rinder auf Wiese (Quelle: <https://unsplash.com/photos/29lxhkzVTJk>, abgerufen 12.08.23)

Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Hauptaufgabe der amtlichen Tierschutzarbeit im Land Bremen erstreckt sich auf die Tierhaltungen im privaten Bereich. Landwirtschaftliche Tierhaltungen existieren vornehmlich im Grünlandgürtel des Landes Bremen und haben ihren Schwerpunkt in der Haltung von Rindern.

Obwohl nach § 2 Tierschutzgesetz diejenigen, die ein Tier halten, betreuen oder zu betreuen haben über Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen müssen, spiegelt sich dieses bei unseren Kontrollen in privaten Tierhaltungen vielfach nicht wider. Zu leicht kann sich jede Person ein Tier anschaffen und halten. Eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vor Anschaffung eines Kaninchens, Meerschweinchens, eines Hundes, einer Katze und anderen Heimtieren ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die desolante (unkundige) Haltung oder der desolante Zustand des Tieres fällt erst auf, wenn Dritte das Tier zu Gesicht bekommen, wie zum Beispiel bei Spaziergängen in der Öffentlichkeit, bei Einsätzen von Behörden in Wohnungen, der Abgabe von Jungtieren oder durch Besuche von Dritten. Vielfach ist den Haltern und Halterinnen noch nicht einmal bewusst, dass ihre Tiere spezifische Bedürfnisse haben, die sie sicherstellen müssen.

Beispiel Kaninchenhaltung:

Unter Berücksichtigung des Bewegungsbedürfnisses und der Aktivitätsphasen ist für die Haltung von zwei Kaninchen bis zu einem Gewicht von 3 kg eine Grundfläche von 6 qm vorzusehen¹. Hierbei müssen die Tiere mindestens drei Hoppelsprünge nacheinander machen können, wodurch sich eine Gehegelänge von mindestens 2,4 m (80 cm pro Hoppelsprung) ergibt. Weiterhin müssen die Tiere ihr normales Verhalten wie „Männchen machen“ ausüben können, ohne mit ihren Ohren an das Dach des Käfigs anzustoßen. Eine ausreichende Anzahl von Rückzugsmöglichkeiten, Schlafhöhlen, so dass sich die Tiere dort

auch mit ausgestreckten Gliedmaßen hineinlegen können, muss ebenfalls vorhanden sein, wie auch Strukturelemente wie Baumwurzeln, Äste sowie eine Möglichkeit des Scharrens von Mulden. Auch eine erhöhte Liegefläche wird gefordert. Tatsächlich ist jedoch dieses für Kaninchenhaltungen in Privathaushalten nicht üblich. Stattdessen finden wir Kaninchen in herkömmlichen Kleinsäugerkäfigen im Kinderzimmer vor.

Tiere sind kein Spielzeug und es reicht für die Tiere nicht, sie in kleinen Käfigen einzusperren.



Abbildung 20: Mangelhafte Kaninchenhaltung
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 21: Kaninchenhaltung im Kinderzimmer
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

¹ Merkblätter der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) zu einzelnen Tierarten (<https://tierschutz-tvt.de>)

Die nachfolgenden Lichtbilder zeigen die Haltung von Kaninchen in herkömmlichen Käfigen im Kinderzimmer sowie in der Außenhaltung. Auch die Haltung von Kaninchen in einem Holzverschlag im Garten finden wir immer wieder vor. In Abbildung 3 zu sehen, sollten die Tiere mit einer LKW-Plane gegen die direkte Sonneneinstrahlung geschützt werden. Tatsächlich herrschten Außentemperaturen von über 30 °C, so dass sich das Innere des Holzverschlages für die Tiere lebensbedrohlich aufgeheizt hatte. Abbildung 4 zeigt den Ausschnitt einer nunmehr umgebauten, tierschutzkonformen Haltung.



Abbildung 22: Kaninchenhaltung bei 30 °C Außentemperatur
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung im Sinne des Tierschutzes würde für die Tierhalter:innen und damit auch die Tiere die Ausweisung von unabhängig geprüfem, tierschutzgerechten Zubehör bringen. Derzeit werden im Zoofachhandel und im Internet geeignetes neben ungeeignetem Zubehör - wie die auf den Bildern zu sehenden Kleintierkäfige – angeboten, und die Tierhalter:innen verlassen sich darauf, dass die angebotenen Utensilien für die Haltung der Tiere geeignet sind. Das LMTVet erlebt immer wieder, dass Käufer:innen von ungeeignetem Zubehör in unseren aufklärenden Gesprächen irritiert sind und angeben, diese Käfige ruhigen Gewissens gekauft zu haben, da diese doch auch im Zoofachhandel angeboten werden! Richtig ist, dass diese ungeeigneten Utensilien zwar gekauft, jedoch nicht für die Tierhaltung eingesetzt werden dürfen, so dass viel Geld umsonst ausgegeben wurde.



Abbildung 23: Beispiel einer tierschutzkonformen Kaninchenhaltung
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Beispiel Vogelhaltung:

Wellensittiche wie auch Kanarienvögel benötigen eine Voliere in den Ausmaßen von mindestens 150 cm x 60 cm für ein Paar bei einer Höhe von mind. 100 cm. Hier müssen die Vögel zudem täglich mindestens einstündigen Freiflug erhalten. Sollte kein Freiflug möglich sein, so muss ein freier Flugraum von 2 m³ bei einer Volierengrundfläche von mindestens 2 m² vorhanden sein. Auch hier ist neben der Größe die Ausstattung der Voliere entscheidend. Äste in freier Natur schwingen naturgemäß, wenn sich Vögel auf ihnen niederlassen. In den herkömmlichen und viel zu kleinen Käfigen sind oft standardmäßig gleichförmige Sitzstangen, die an beiden Enden befestigt sind, enthalten. Dabei ist es ohne Kosten für die Vogelhalter:innen möglich, Obstbaumäste zur Ausstattung der Volieren zu verwenden. Und auch hier gilt das gleiche wie das zu den Kaninchenkäfigen Gesagte. Die Halter:innen sind entsetzt, wenn sie durch uns erfahren, wie groß der Flugraum für die Vögel tatsächlich sein muss und haben Probleme, im Handel geeignete Volieren zu finden oder einen entsprechenden Platz in der Wohnung zu finden. Die herkömmlichen kleinen Käfige ließen sich ja unproblematisch in eine Ecke des Zimmers stellen.

Dabei ist mit etwas handwerklichem Geschick eine für die Vögel tierschutzkonforme Lösung leicht selbst herzustellen. In den folgenden Abbildungen ist die bemängelte Haltung und die Lösung durch den Tierhalter dargestellt.

Auch möchten viele Tierhalter:innen ihren Vögeln Beschäftigung anbieten und wissen nicht, dass im Handel käufliche Knotenstränge aus Fasern, Kletterteile aus langen Hanf- und/oder Kokosfasern als Spielzeug für die Tiere lebensbedrohlich sind. Auch die unmittelbare Unterbringung der Tiere in der Nähe von Bildschirmen von Fernseher oder PC führen zu Irritationen, da Vögel ein anderes Sehvermögen haben, als der Mensch. Ebenfalls sind häufig bei Kontrollen auch Nymphensittiche anzutreffen. Die hier angetroffenen Mängel sind ähnlich wie bei der Haltung von Wellensittichen. Nymphensittiche sind sozial lebende Vögel, die mindestens paarweise gehalten werden müssen. Selbst bei intensivster Beschäftigung können die Halter:innen eines einzeln gehaltenen Nymphensittichs einen Artgenossen nicht ersetzen. Art- und tierschutzgerecht können Nymphensittiche nur in Gruppen in Volieren gehalten werden. Die Vergesellschaftung einzeln gehaltener Nymphensittiche ist in der Regel unproblematisch.



Abbildung 24: Herkömmlicher Vogelkäfig mit vielen Mängeln wie festen, gleichförmigen Sitzstangen, Zeitungspapier (Vergiftungsgefahr wegen Druckerschwärze), Hanfseil (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 25: Bemängelter Vogelkäfig (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 26: Im Bau befindliche Anlage als Ersatz für den Käfig (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 27: Mangelhafte Nymphsittichhaltung
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Der LMTVet empfiehlt für weitere Informationen zu den Mindestanforderungen der Haltung von Heimtieren die Infoblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT; <https://tierschutz-tvt.de>).

Beispiel Katzenhaltung:

Nicht nur im Bereich der Haltung, auch bei der Fütterung können viele Fehler gemacht werden. Ein „zu viel“ schadet den Tieren. Bestimmte Rassen von Hunden und Katzen neigen zu Übergewicht, wenn Tierhalter Futter zur freien Verfügung stellen oder die Tiere über die Maße mit Leckerlies belohnt werden.



Abbildung 28: Übergewichtige Katze
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

So war in einem Fall die Katze so fettleibig, dass sie erhebliche Probleme bei der Fortbewegung hatte. Katzentypische Verhaltensweisen waren überhaupt nicht mehr möglich. Der Halter bekam die Möglichkeit, unter engmaschiger tierärztlicher

2 Stiftung Bündnis Mensch & Tier (www.buendnis-mensch-und-tier.de/bibliothek/tierhaltung)

und amtstierärztlicher Überwachung, das Tier abspecken zu lassen. So konnte das Gewicht der Katze in einem halben Jahr auf die Hälfte reduziert werden.

Beispiel Pferdehaltungen:

Auch Pferdehaltungen boten im Jahr 2022 erneut Anlass zu behördlichem Einschreiten. Die Mängel umfassten auch hier nicht nur die Haltung, sondern auch die Fütterung und Pflege. Die Haltung von Pferden kostet Geld. Die Kosten belaufen sich nach einer Berechnung der Stiftung Bündnis Mensch & Tier² aus dem Jahr 2011 auf mind. 5000 Euro pro Tier jährlich. Hierüber muss sich jeder Tierhalter vor der Anschaffung im Klaren sein. Die Mindestanforderungen, die an die Haltung von Pferden zu stellen sind, stehen in den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten³ geschrieben. Diese sind seit 14 Jahren gültig. Die Unterbringung von Ponys auf einer Parzelle in einem Verschlag erfüllt keinerlei Mindestanforderungen an die Pferdehaltung.

Pferde sind Fluchttiere, die bei unbekanntem Situationen versuchen, sich diesen durch Flucht zu entziehen. Zudem haben sie auch durch die Lage der Augen am Kopf ein eingeschränktes Sehfeld, weshalb sie Gegenstände direkt vor ihren Füßen nicht sehen können. So stellen verletzungsträchtige Gegenstände, wie Bretter mit Nägeln eine große Gefahr für die Tiere dar. Das auf der Abbildung zu sehende Pony wurde sofort mit der tatkräftigen und unkomplizierten Unterstützung eines sachkundigen Pferdehalters von der Parzelle geholt und artgemäß untergebracht



Abbildung 29: Haltung eines Ponys auf einer Parzelle I
(Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet)

3 www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungPferde.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Abbildung 30: Haltung eines Ponys auf einer Parzelle II (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet)

In den letzten Jahren ist auch bei pferdekundigen Haltern zu beobachten, dass die Fütterung von Raufutter aus mit Kunststoffnetz ummantelten Rundballen heraus erfolgt, ohne sich über die Verletzungsgefahren im Klaren zu sein. Dieses Verhalten ist gedankenlos, sind doch die feinen Kunststoffäden für die Pferde im Raufutter nicht zu erkennen und bergen die Gefahr, dass diese verschluckt werden. Im schlimmstenfalls führen die extrem haltbaren und reißfesten Kunststoffäden zu Verletzungen im Maulbereich wie Strangulationen der Zunge.

Ein besonders schlimmer Fall für das behördliche Einschreiten in der Tierhaltung von Ponys wurde im Sommer 2022 gemeldet. Das Tier konnte sich nicht ohne starke Schmerzen vorwärtsbewegen und hinlegen. Die Hufe der Vordergliedmaßen waren massiv verformt. Der Tierhalter gab glaubhaft an, das Tier Monate zuvor erst aus Mitleid von einem anderen Halter übernommen zu haben. Der hinzugezogene praktische Tierarzt konnte das Pony nur noch einschläfern.



Abbildung 31: Raufutter mit Plastikummantelung und Kunststoffnetz (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 32: Ein unter massiven Schmerzen leidendes Pony mit verformten Hufen der Vordergliedmaßen

Meerschweinchen

Vor besondere Herausforderungen stellte uns die Haltung von Meerschweinchen in einer 3-Zimmer-Wohnung. Die Tierhalterin hatte ihre Haltung mit zwei Tieren angefangen. Aufgrund der Unwissenheit über die Geschlechter der Tiere entstand schnell Nachwuchs. Da die Geschlechtsreife bei den männlichen Tieren schon im Alter von 3-4 Wochen eintritt und auch weibliche Tiere bereits unter einem Lebensmonat geschlechtsreif werden können, war ein exponentieller Anstieg der Population zu erwarten. Meerschweinchen gebären im Durchschnitt 2-4 Junge und sind das ganze Jahr über paarungsfähig. So war es schwierig, die Gesamtzahl der Meerschweinchen zu erfassen, hatten sie doch die ganze Wohnung erobert. Der Halterin wuchs die Meerschweinchenhaltung über den Kopf und wusste sich nicht zu helfen. Sie versuchte, einzelne Tiere abzugeben, was jedoch auch keine Entlastung der Situation brachte.



Abbildung 33: Meerschweinchen in einer Wohnung (Quelle: Tierschutz LMTVet)

Die Unterbringung der ca. 80 Tiere bei einer freiwilligen Abgabe im Tierheim war für die Halterin nicht zu bezahlen und hätte die dortigen Kapazitäten bei weitem überschritten. Auch die im Rahmen einer amtlichen Fortnahme der Tiere entstehenden Unterbringungskosten im Tierheim hätten die Tierhalterin nicht bezahlen können und wären schlussendlich zu Lasten des Steuerzahlers gegangen. Schließlich erklärte sich die Tierhalterin bereit, sämtliche Tiere abzugeben. Die Community von Meerschweinchenfreunden aus dem Großraum Hamburg erklärte sich bereit, die Tiere zu übernehmen und rückte mit mehreren Fahrzeugen, Käfigen und Personen an, so dass die Tiere schnell eingefangen, tierärztlich untersucht und unter den dortigen Mitgliedern verteilt werden konnten.

Tierhalter:innen aus der Ukraine

Eine für uns nicht bekannte Herausforderung entstand im Zusammenhang mit den aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Sie hatten oft nicht viel Gepäck bei sich, brachten aber ihre geliebten Haustiere wie Hund oder/und Katze mit.

Neben den besonderen tierseuchenrechtlichen Problematiken war tierschutzmäßig ein ganz anderes Problem zu lösen: die Erstunterbringungsmöglichkeiten im Land Bremen sehen nicht die gleichzeitige Haltung von Tieren vor. Es stand im Raum, dass die Menschen, die zusammen mit ihren Tieren geflohen waren, nicht zusammen mit ihnen untergebracht werden konnten. Die Tiere hätten übergangsweise im Tierheim einquartiert werden müssen. Dieses hätte für Menschen und Tier in dieser für sie unbekanntem und belastenden Situation zusätzlich erhebliches Leid verursacht.

Dank der tatkräftigen, kreativen Unterstützung von Menschen in anderen Behörden, den Mitarbeitern des Bremer Tierheimes und Tierfreunden in Bremen und umzu sowie der Großzügigkeit und Flexibilität der Verantwortlichen in den verschiedenen Quartieren war es nicht nötig, die Tiere von ihren Haltern: innen zu trennen. Einige Tiere mussten umgehend wegen ihres Zustandes, zum Beispiel aufgrund geplatzter Trommelfelle tierärztlich behandelt werden. Es galt auch hier, außergewöhnliche Situationen zu meistern. Allen, die sich um das Wohl der mit den Menschen geflüchteten Tiere auf so unterschiedliche Weise gekümmert haben, gilt ein ganz besonderer Dank.

Neujahrsfest Nouruz

Der LMTVet bemerkt zunehmend, dass mit fremden Kulturen bestimmte Traditionen in unseren Zuständigkeitsbereich Einzug halten. So wird traditionell zum persischen Neujahrsfest Nouruz, welches in der zentralasiatischen Region und des indischen Subkontinentes gefeiert wird, ein mit 1-3 Goldfischen versehenes Wasserglas auf einen geschmückten Tisch gestellt und nach 13 Tagen, wenn die Feiernenden zum Picknicken die Natur aufsuchen, die Tiere in der Natur ausgesetzt. Zu diesem Fest wurden eigens 200 Goldfische von einem Lebensmittelkiosk zur weiteren Abgabe eingekauft.



Abbildung 34: Goldfischverkauf in einem Lebensmittelkiosk (Quelle: Tierschutz LMTVet)

Neben der Problematik einer möglichen Faunenverfälschung sind auch tierschutzrechtliche Themenkreise, wie die tierschutzwidrige Haltung im Goldfischglas, ein mögliches Aussetzen eines in menschlicher Obhut gehaltenen Tieres (§ 3 Nummer 3 Tierschutzgesetz) sowie die Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz für das Handeln mit Wirbeltieren relevant. Dem Kioskbetreiber waren die oben genannten Problematiken nicht bekannt. Die in dem Kiosk vorgefundenen Goldfische wurden umgehend an den Großhändler zurückgesandt.

Kettenhunde

Die lange Geschichte der sog. Kettenhunde (u.a. Hofhunde an kurzer Kette mit der Hundehütte verbunden, Laufleine mit drehbarem Wirbel) ist mit Beginn des Jahres 2023 grundsätzlich vorbei. Die Anbindehaltung (§ 7 Tierschutz-Hundeverordnung) von Hunden ist ab dem Jahr 2023 verboten. Sie war nicht mehr zeitgemäß und mit der dauerhaften Einschränkung im Bewegungs- und Sozialverhalten eines Hundes nicht länger tierschutzgerecht. Bilder wie in Abbildung 16 sollen der Vergangenheit angehören.



Abbildung 16: Anbindehaltung eines Hundes (Quelle: Tierschutz LMTVet)

Im Land Bremen wurden im Berichtsjahr 817 (689) Kontrollen durchgeführt (Vorjahreszahlen in Klammern). Die weitaus meisten Beschwerden betrafen private Tierhalter:innen, die entweder telefonisch oder per Email an den LMTVet gemeldet wurden. Hierbei ergaben sich 52 (94) Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie 17 (38) Strafverfahren. Weitere 24 (38) Verwaltungsverfahren wurden eingeleitet und in 22 (20) Fällen mussten Tiere wegen nicht artgerechter Haltungen fortgenommen werden. Fünf (13) Tierhalter:innen wurde ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot ausgesprochen.

Unter Tierschutz ist die gezielte Hilfe für das Tier zu verstehen. Er ist ausgerichtet auf die Erhaltung des Lebens und Wohlbefindens von Tieren, Bewahren von Schäden, Gewährleistung eines artgerechten Lebens und Wohlbefindens für Tiere in der Obhut des Menschen sowie eines schmerzfreien Todes für den Fall, dass Tiere sterben müssen.

Der Begriff Tierschutz wird in unserem Sprachgebrauch von vielen Menschen in unterschiedlicher Bedeutung benutzt und unterschiedliche Erwartungen mit ihm verbunden. Häufig gibt es den emotional geprägten Tierschutz, der spontan und fachlich selten hinreichend begründet ist. Hier werden die Bedürfnisse des Menschen auf Tiere übertragen, ohne dass sie wissenschaftlich zu rechtfertigen sind. Grundlage des amtlichen Tierschutzhandelns und damit die Basis der Tätigkeit des LMTVets ist der wissenschaftliche und rechtliche Tierschutz. Dabei erfolgt eine tiergerechte Bewertung auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zum Tierverhalten unter Anwendung der geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben.

In drei Fällen hielten Menschen trotz Tierhaltungs- und Betreuungsverbote erneut Tiere unter den gleichen Bedingungen, die zuvor zur Fortnahme der Tiere geführt hatten.

Nach wie vor sind schwierige Tierhaltungen eng verbunden mit schwierigen sozialen Verhältnissen ihrer Besitzer. Im Lauf der letzten Jahre hat die Zahl der gewaltbereiten Besitzer:innen schleichend zugenommen, so dass besonders in Bremerhaven vermehrt Kontrollen in Begleitung der Kontaktpolizisten durchgeführt werden mussten. Im Jahr 2022 ist die dortige Amtstierärztin fünf Mal im Rahmen eines Durchsuchungsbeschlusses mit der Kriminalpolizei tätig gewesen. Es handelte sich dabei um absolut uneinsichtige Tierbesitzer, die ihre Tiere unter katastrophalen Bedingungen hielten und von denen bekannt war, dass sie mehrere Waffen in der Wohnung hatten. In allen fünf Fällen handelte es sich um jeweils mehrere Hunde, die in dunklen Räumen gehalten wurden und bis zu den Sprunggelenken durch den eigenen Kot waten mussten

In dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU, zuletzt durch den Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2007 überarbeitet, erhält der Tierschutz in Artikel 13 eine große Bedeutung. So ist in den dortigen Grundsätzen festgelegt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere beachten müssen. Bereits seit dem Jahr 1999, also noch bevor im Jahr 2002 der Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes aufgenommen wurde, ist der Tierschutz in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch § 11b verankert worden. So heißt es hier, dass „Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet werden. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden geschützt.“

In Bremen ist in der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht geregelt, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen mit wenigen Ausnahmen die zuständige Behörde für Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ist. Diese Aufgaben werden von Amtstierärzt:innen und Verwaltungs-

mitarbeiter:innen wahrgenommen. Sie setzen geltendes Recht, insbesondere das Tierschutzgesetz und die entsprechenden anderen diesbezüglichen Rechtsvorschriften vor Ort und in weiteren anschließenden Verfahren um. Zudem gibt es in Bremen die sehr wertvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die dort in einer Sonderzuständigkeit geregelt ist.

Die Grundsätze des Tierschutzes sind bundesweit in dem Tierschutzgesetz verankert. Der Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Mit diesem Grundsatz wird ausdrücklich das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz formuliert. Danach hat der Mensch eine besondere Verpflichtung gegenüber allen in seiner Obhut befindlichen Tieren. Es ist jedoch nicht angestrebt, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens bedingungslos zu ersparen. Inwieweit ein „vernünftiger Grund“ gegeben sein kann, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, Bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen und pflichtgemäßen Abwägung, die gerichtlich nachprüfbar ist.

Weitere tierschutzrechtliche Grundlagen für die Arbeit des Tierschutzdienstes sind Richtlinien und Verordnungen der EU, Empfehlungen des Europarates, die zum Tierschutzgesetz erlassenen Bundesverordnungen und Ausführungsvorschriften, Gutachten und Leitlinien des Bundes sowie allgemein anerkannte Gutachten und Empfehlungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) sowie weitere Einzelgutachten und gerichtliche Entscheidungen.

Schwerpunkt der Tierschutzarbeit ist die Prävention, um in menschlicher Obhut gehaltenen Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen. Dies erfolgt einerseits bei festgestellten Haltungsmängeln im Rahmen des vorbeugenden Tierschutzes durch entsprechende Anordnungen. In sehr großem Maße finden zeitaufwendige Beratungs- und Aufklärungsgespräche vor Ort sowie intensive Überzeugungsarbeit statt. Auf der anderen Seite werden Ordnungswidrigkeiten- beziehungsweise Strafverfahren bei denjenigen eingeleitet, die Tiere vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche beziehungsweise länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Die wahrzunehmende Tierschutzarbeit umfasst die Überwachung von Nutztierhaltungen sowie gewerblichen und - mit großem Schwerpunkt - die privaten Tierhaltungen. Weiterhin werden auch zusammen mit der Polizei die Transporte auf der Autobahn kontrolliert. Ebenfalls der Überwachung unterliegen Tierversuchseinrichtungen.

Zu den gewerblichen Tierhaltungen mit Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) zählen die Haltung, die Zucht und der Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren, Reit- und Fahrbetriebe, Tierheime und Tierpensionen, Tierbörsen, das Zurschaustellen von Tieren (z.B. im Zirkus), der Zoofachhandel und die Schädlingsbekämpfung. Auch die Haltung, die Zucht und der Handel mit Hunden, Katzen und Heimtieren sind erlaubnispflichtig, sofern die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz vorgeschriebene Anzahl an Tieren, Würfen oder Nachzuchten erreicht oder überschritten wird. Seit dem Jahr 2014 sind auch Personen, die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen, gegen Entgelt vermitteln, erlaubnispflichtig. Außerdem sind auch Tätigkeiten von Personen, die für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter:innen anleiten, erlaubnispflichtig. Alle gewerblichen Tierhaltungen benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Mit Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis sind die entsprechende Sachkunde der verantwortlichen Person, also deren fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten; die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person; die zur Tätigkeit genutzten Einrichtungen und Räume, welche eine artgerechte Unterbringung, Pflege und Ernährung der gehaltenen Tiere sicherstellen müssen.

Zu den privaten Tierhaltungen gehören alle Halterungen von Heimtieren (z.B. Hunde, Katzen Kleinsäuger). Hierzu sind keine Erlaubnisse gem. § 11 TierSchG erforderlich. Allerdings müssen auch diese Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes gehalten werden. Dieser Bereich nimmt den überwiegenden Anteil der Tierschutzarbeit im LMTVet ein und besteht zu einem großen Teil aus der Bearbeitung von Tierschutzhinweisen aus der Bevölkerung. Diese Hinweise gehen teils telefonisch, teils per E-Mail ein. Obwohl einige der Hinweise

auf Miet-, Beziehungs- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten basieren, geht die Behörde jeder einzelnen Meldung nach. Meistens handelt es sich hierbei um Hunde, Katzen oder Pferde, die nach Meinung der Hinweisgeber:innen nicht tierschutzgerecht gehalten werden. Auch landwirtschaftliche Nutztiere und exotische Tiere sind betroffen.

Nach sachgerechter Abwägung der eingegangenen Informationen erfolgt eine unangekündigte, amtstierärztliche Kontrolle der Tierhaltung vor Ort. Um die tatsächlichen Haltungsbedingungen feststellen zu können, müssen Tierhaltungen gegebenenfalls mehrfach angefahren werden, bevor der oder die Verantwortliche anzutreffen ist und die Vorwürfe geprüft werden können. Hierbei werden unter anderem die vorgefundenen Haltungsbedingungen und der gesundheitliche Zustand der Tiere beurteilt. Der:die Tierhalter:in oder die Betreuungsperson erhält die Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und die Situation aus eigener Sicht zu schildern.

Überprüfungsschwerpunkte bei privaten Tierhaltungen sind die

- Haltungsbedingungen:
 - ◆ artgerechte Unterbringung
 - ◆ Platzangebot
 - ◆ Zustand der Haltungseinrichtung
 - ◆ Witterungsschutz
 - ◆ regelmäßige Reinigung
- Ernährung
 - ◆ Ernährungszustand des Tieres
 - ◆ artgerechte und ausreichende Futtermittelversorgung
 - ◆ Wasserversorgung in ausreichender Qualität und Quantität
 - ◆ Fütterungshygiene
- Pflege und Versorgung der Tiere
 - ◆ Pflegezustand des Tieres
 - ◆ tägliche Versorgung
 - ◆ Auslauf & Bewegungsmöglichkeiten
 - ◆ ggf. Möglichkeit zu Sozialkontakt

◆ tierärztliche Versorgung

Sobald bei der Überprüfung mehr als nur geringfügige Mängel festgestellt werden, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Durchführung von Nachkontrollen. In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass einige Tierhalter:innen aufgrund fehlender Einsicht oder finanzieller Möglichkeiten die geforderten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend erfüllen. In solchen Fällen sind weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen und zusätzliche Nachkontrollen notwendig. Besonders schwierig gestalten sich Mängelfeststellungen, wenn es um bauliche Voraussetzungen oder Mängel in dem Pflege- und Ernährungszustand des Tieres geht, besonders z.B. auch bei Hunden um die Gewährleistung eines vorgeschriebenen Auslaufes im Freien oder eines vorgeschriebenen Umganges mit der Betreuungsperson. Schwierig ist die Beweisführung auch dann, wenn Hunde misshandelt sein sollen, da dies am Verhalten des Tieres nicht immer abgelesen werden kann. Erfahrungsgemäß verhalten sich Hunde selbst nachdem sie vorher geschlagen oder gar misshandelt worden sind gegenüber dem:der Tierhalter:in anschließend wieder freundlich.

Neben diesen anlassbezogenen Überprüfungen sind die vorgegebenen Routinekontrollen sowie amtstierärztlichen Kontrollen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz durchzuführen.

Bei Feststellung von tierschutzrelevanten Mängeln erfolgt eine amtstierärztliche Bewertung und Gewichtung. Hierbei sind u.a. die für das einzelne Tier resultierenden Schäden, Schmerzen und Leiden, die Schwere des Verstoßes und die Häufigkeit von tierschutzrechtlichen Verstößen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Je nach Resultat werden abgestufte und angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen, angefangen von einer mündlichen oder schriftlichen Belehrung, über schriftliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung bis hin zur befristeten oder vollständigen Fortnahme von Tieren und einem Tierhaltungs- und Betreuungsverbot. Darüber hinaus wird die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren geprüft.

LMTVet

Dr. Diana Scheffter

Tierseuchen

Im Land Bremen sind 80 Rinderhalter, 30 Schweinehaltungen (davon nur 1 Mastbetrieb mit über 200 Tieren), 55 Betriebe mit Schafen und 34 Betriebe mit Ziegen gemeldet. Von den rund 738 Geflügelhaltern gibt es nur einen Legehennenbetrieb mit über 100 Hühnern, die anderen sind Kleinhaltungen. Zusätzlich sind 111 Taubenhalter gemeldet. Insgesamt befinden sich 261 Pferdehaltungen im Einzugsgebiet, davon 22 Betriebe mit mehr als 30 Pferden.

Rechtsetzung

Ab dem 21. April 2021 muss das neue EU-Tiergesundheitsrecht „TGR“ (Verordnung (EU) 2016/429) EU-weit angewendet werden. Das EU-Recht überlagert das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr auf Tierseuchen angewendet werden dürfen, die vom TGR erfasst sind. Die nationalen Vorschriften müssen auf Ihre Konsistenz mit dem TGR abgeglichen werden. Soweit dort konkrete unmissverständliche Handlungsanweisungen gegeben werden, müssten gleichlautende oder entgegenstehende Handlungsanweisungen im nationalen Recht gestrichen oder auf Tierseuchen beschränkt werden, die in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten liegen. Die Überprüfung auf Konsistenz kann erst erfolgen, wenn seitens der EU alle Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen erlassen wurden. Dies ist im Jahre 2022 noch nicht der Fall und damit liegen viele Regelungen noch nicht endgültig vor. Insofern konnte nicht abgeschätzt werden, ob zum Beispiel das nationale Tiergesundheitsgesetz geändert werden muss, die nationalen Verordnungen erhalten bleiben und ob auf Landesebene eigenes Tierseuchen-/Tiergesundheitsrecht geschaffen oder erhalten werden kann.

Hochpathogene Aviäre Influenza - HPAI (Geflügelpest/Vogelgrippe)

Ende 2021 kam es vorwiegend in Norddeutschland wieder zu Ausbrüchen der Aviären Influenza bei Hausgeflügel und insbesondere Wildvögeln, worauf im Land Bremen vom 07.12.2021 wieder die Aufstallungspflicht verfügt wurde, die erst Ende Mai 2022 aufgehoben werden konnte.

Betroffen waren davon ca. 750 (608 Bremen und 139 Bremerhaven) Halter und Halterinnen, darunter viele Hobbyhaltungen im Land Bremen, die zusammen etwa 14.000 Stück Geflügel besitzen. Unter Geflügel sind nach dem Tierseuchenrecht zu verstehen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane (auch Pfauen), Laufvögel, Wachtel, Enten und Gänse. Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und -abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheits-symptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird.

Im Februar wurde die Geflügelpest bei einem Basstölpel im Zoo am Meer nachgewiesen, worauf alle empfänglichen Tiere untersucht und aufgestellt werden mussten. Da es sich hier um wertvolles genetisches Material handelt, konnte von einer Tötung abgesehen werden. Glücklicherweise blieb es bei dem einen Fall im Zoo, sodass die Maßnahmen nach einem Monat wieder aufgehoben werden konnten. Im September sowie Ende Dezember gab es noch einmal Aufstallungspflichten im Rahmen der Einrichtung von Überwachungszonen (Beobachtungsgebiete) nach Ausbrüchen in Landkreis Oldenburg und im Landkreis Cuxhaven.

Bovines Herpesvirus 1 – BHV1

Zur Tiergesundheit im Land Bremen ist festzuhalten, dass es auch im Berichtsjahr 2022 bei den Rindern frei von dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1-frei) blieb. Die letzten Reagenten, d.h. Rinder, bei denen Antikörper gegen das BHV1 im Blut nachweisbar sind, waren bereits 2011 aus den Beständen entfernt worden.

Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD)

Im Land Bremen werden in 80 Beständen etwa 8800 Rinder gehalten. Die Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD) ist eine durch das BVD-Virus hervorgerufene Tierseuche der Rinder und kommt weltweit vor. Dauerhaft mit dem BVD-Virus infizierte Rinder (sog. PI-Tiere) stellen nicht versiegende Ansteckungsquellen für den Rinderbestand dar. Ihre Identifizierung und Entfernung

aus dem Bestand ist deshalb das primäre Instrument zur Bekämpfung der wirtschaftlich hoch bedeutsamen Tierseuche.

Die systematische Gewinnung von Gewebeproben im Zuge der Markierung neugeborener Kälber (Ohrstanzen) hat mit einem letzten Fall im Jahre 2016 auch im Berichtsjahr zu keiner Identifizierung von BVD positiven Kälbern geführt. Ende des Jahres 2020 hat das Land Bremen daraufhin schon im Vorgriff auf das in Krafttreten des neuen Tiergesundheitsrechtes bei der EU-Kommission einen Antrag auf BVD-Freiheit gestellt. Seit 2021 gilt daher ein Impfverbot gegen das BVDV für das Land Bremen

Bovine Spongiforme Enzephalopathie –BSE; Transmissible Spongiforme Enzephalopathie - TSE

Die BSE ist eine Tierseuche der Rinder, die nach derzeitigem Kenntnisstand möglicherweise auch auf den Menschen übertragbar ist.

Seit dem 28. April 2015 entfällt mit der Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung die Verpflichtung der systematischen Untersuchungen der gesundgeschlachteten Rinder auf BSE. Deutschland hatte im November 2000 den ersten bestätigten Fall von BSE. Im Land Bremen sind keinerlei Fälle von BSE aufgetreten. Auch hinsichtlich verwandter Erkrankungen anderer Nutztierarten mit TSE ist bei Tieren aus dem Land Bremen weder im Berichtsjahr noch in den Vorjahren ein Krankheitsfall zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Paratuberkulose

Mit der am 1. November 2017 in Kraft getretenen Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose ist eine Untersuchungspflicht aller über 24 Monate alten Zuchtrinder anhand von Einzelblut- bzw. Einzelmilchproben oder von Bestandsmilchproben vorgeschrieben. Die Verordnung gibt außerdem vor, dass zur Zucht vorgesehene über 24 Monate alte Rinder lediglich dann in einen Rinderbestand mit Zuchttieren eingestellt werden dürfen, wenn mindestens zwölf Monate vor dem Einstellen bei einer Einzeltieruntersuchung keine Paratuberkulose festgestellt worden ist. Für den Fall des Verbringens von Rindern aus Beständen im Land Bremen in niedersächsische Betriebe ist die Niedersächsische Paratuberkulose Verordnung ebenfalls zu

berücksichtigen. Es haben bereits zahlreiche Rinderhalter eine Untersuchung ihrer Bestände auf Paratuberkulose durchgeführt. Bei einer Sanierung gemäß der Verordnung können Entschädigungen durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse geltend gemacht werden.

Blauzungenkrankheit – BT (Bluetongue Disease)

Nachdem Deutschland in den Jahren 2006 bis 2009 von der Blauzungenkrankheit betroffen war, war es von 2012 bis Dezember 2018 offiziell frei von dieser Tierseuche. Seit Dezember 2018 ist die BT erstmals seit neun Jahren wieder im Süden Deutschlands präsent. Im Land Bremen ist keine BT aufgetreten. Vor dem Hintergrund des neuen EU-Tiergesundheitsrechtes hat das Land Bremen im Dezember 2020 bei der EU-Kommission den Status der BT-Freiheit beantragt. Dieser ist wie auch zum Beispiel in Niedersachsen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15.04.2021 zuerkannt worden.

Amerikanischen Faulbrut der Honigbiene – AFB

Die bakterielle Erkrankung wird durch den Erreger *Paenibacillus larvae* hervorgerufen, welcher die Brut befällt und ein Absterben der Völker zur Folge hat. Die Übertragung erfolgt vor allem durch Räubern der Bienen bei benachbarten Völkern und umherliegende infizierte Gerätschaften wie beladene Rähmchen. Auch das Verfüttern von Honig, besonders Importhonig, kann durch das Vorhandensein von Faulbrutsporen zur Verbreitung beitragen.

Es werden regelmäßig Futterkranzproben gezogen, um den Befall sämtlicher in dem Gebiet befindlicher Bienenhaltungen feststellen zu können. Ein geringer Sporenbefall zieht eine gezielte Nachbeprobung aller Völker des Bestandes und darauf folgend Sanierungsmaßnahmen nach sich, in der Regel ein Kunstschwarmverfahren. Es wurden in 2022 keine Ausbrüche festgestellt.

Tollwut - RABV

Große Probleme bereitet die illegale Einfuhr von Hundewelpen aus benachbarten EU- sowie Drittländern ohne Tollwutimpfschutz. Die Tollwut, eine der ältesten bekannten viralen Zoonosen, d.h. eine vom Tier auf den Menschen übertragbare In-

fektionskrankheit, ist weltweit verbreitet. Nach Angaben der (Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist die Tollwut in mehr als 150 Drittstaaten noch nicht ausgerottet und 95 % der Fälle beim Menschen werden durch Hunde übertragen. Seit 2008 gilt Deutschland wie viele andere west- und mitteleuropäische Länder offiziell als tollwutfrei. In Deutschland wurde der letzte Tollwutfall (Fledermäuse ausgenommen) bei einem Fuchs im Jahre 2006 festgestellt.

Der illegale Handel mit Hundewelpen ohne Tollwutimpfschutz hat sich zu einem sehr lukrativen Geschäft entwickelt. Die Welpen werden „billig“ und zum Teil unter katastrophalen Bedingungen „produziert“. Begleitende Impfausweise sind entweder nicht vorhanden, ungültig, gefälscht oder weisen einen nicht ausreichenden Impfschutz aus.

Diese Tiere werden, wenn sie amtlicherseits auffallen, vom LMTVet beschlagnahmt und im Tierheim für die vorgeschriebene Zeit von mindestens 3 Wochen bis zu 4 Monaten im Falle der Einfuhr aus Nicht-EU- Ländern isoliert und mit erfolgtem Tollwutimpfschutz an Besitzer zurückgegeben. Im Berichtsjahr hatten wir zwei Fälle.

Im Berichtsjahr wurden systematisch Hunde und Katzen geflüchteter Ukrainer in der Messehalle

kostenlos untersucht. Tiere ohne Tollwutimpfschutz wurden mit Mikrochip und Impfschutz versehen, eine Separierung angeordnet und nach 21 Tagen einem Antikörpertiter test unterzogen.

Positive Untersuchungsergebnisse von Haustieren auf Corona werden meldepflichtig

Für den Nachweis von Coronavirus (SARS-CoV-2) in Haustieren wurde für Vorfälle ab Juli 2022 eine bundesweite Meldepflicht eingeführt. Meldepflicht bedeutet, dass positive Nachweise dem für den Wohnort des Tieres zuständigen Veterinäramt – für Bremen und Bremerhaven dem LMTVet – durch Tierärzte bzw. Untersuchungslabore gemeldet werden müssen. Das Veterinäramt stellt diese Meldung dann in die bundesweite Tierseuchennachrichten-Datenbank ein. Über die Meldepflicht positiver Untersuchungsergebnisse soll ein Überblick über das Auftreten vom SARS-CoV-2 Infektionen deutschlandweit erreicht werden. Maßnahmen oder Anordnungen nach dem Tiergesundheitsrecht werden dadurch nicht initiiert.

LMTVet
Dr. Ralf Götz



Abbildung 35: Bienen (Quelle https://unsplash.com/de/fotos/dyGWrmJ_i4E, abgerufen 18.09.23)

Einfuhr von tierischen Erzeugnissen im Reiseverkehr über den Flughafen Bremen



Abbildung 36: Plakate mit Hinweis auf amtliche Kontrolle der Einfuhr von tierischen Erzeugnissen (Quelle: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-products-movements/personal-imports_en, abgerufen 18.09.23)

Die Kontrollen von Einfuhren tierischen Erzeugnissen an den Außengrenzen der Europäischen Union dienen dazu die Einschleppung von Tierseuchen in die Europäische Union zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für gewerbliche Einfuhren, sondern diese Kontrollen betrifft auch die Reisenden, die Fleisch und Milch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse aus Nicht-EU-Länder (Drittländer) mit in die EU bringen. Darüber hinaus gelten diese Verbote auch bestimmte Kleinsendungen von Waren mit diesen Erzeugnissen, die an natürliche Personen versendet werden (Post- und Paketversand). Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 und gelten somit unmittelbar in allen Ländern der Europäischen Union. Für andere Erzeugnisse als Fleisch und Milch gelten produktspezifische Einfuhrbeschränkungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Warenart und dem Herkunftsland. Es handelt sich hierbei um Waren die ausschließlich zum Eigenverbrauch bestimmt sind.

Bei der Einreise in die EU werden die Fahrgäste bzw. Passagiere mit Plakaten auf diese Einfuhrverbote hingewiesen. Es ist Aufgabe u.a. der Flughafen- und Hafenbetreiber mit den folgenden Plakaten auf diese Vorschriften hinzuweisen.



Abbildung 37: Plakate mit Hinweis auf amtliche Kontrolle der Einfuhr von tierischen Erzeugnissen II (Quelle: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-products-movements/personal-imports_en, abgerufen 18.09.23)

Durch Kontrollen am Bremer Flughafen wurden auch im Jahr 2022 diverse einfuhrverbotene tierische Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden beschlagnahmt und auf Kosten der betroffenen Reisenden vernichtet.

Die Kontrollen werden von Seiten der Zollbehörden am Flughafen durchgeführt. Sollten Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei diesen Kontrollen festgestellt, werden diese sichergestellt und der LMTVet, als fachlich zuständige Behörde, wird über die Sicherstellung informiert. Diese Kontrollen werden risikobasiert durchgeführt, das heißt es werden auch Passagiere kontrolliert, die über die großen Flughafenkreuze wie Amsterdam, Paris und Frankfurt nach Bremen reisen und durch die Transitregelung erst in Bremen in die EU reisen. Somit werden Waren aus diversen Drittländern

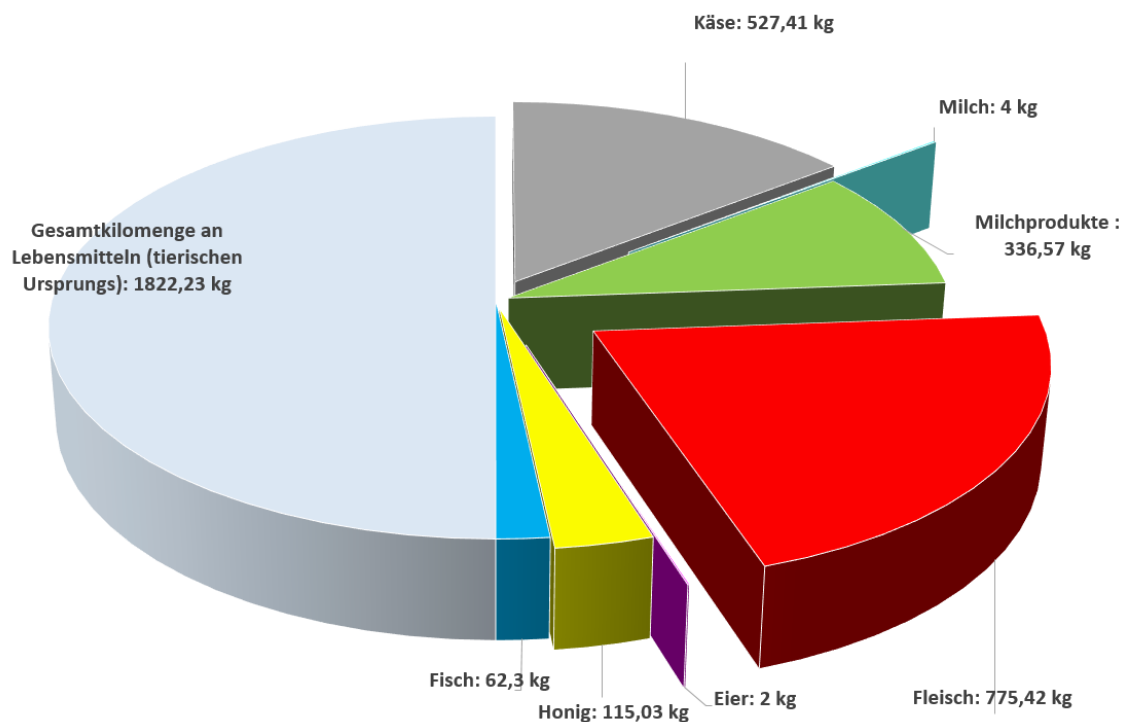
vorgefunden und nicht nur aus den Drittländern, die eine Direktverbindung nach Bremen haben.

Bereits bei der Sicherstellung werden die Reisenden darauf hingewiesen, dass für die vorgeschriebene unschädliche Beseitigung dieser Produkte ein Gebührenbescheid erstellt und dem Reisenden als Verursacher zugesendet wird. Trotz der Hinweise über die Plakate gibt es immer wieder

uneinsichtige Reisende, die sich mit der Sicherstellung und der Anordnung der Vernichtung nicht einverstanden erklären. Es folgt eine weitere kostenpflichtige amtliche Überprüfung und die Zusendung einer Anhörung im Verwaltungsverfahren.

Für das Jahr 2022 konnten diese Mengen an Lebensmitteln tierischen Ursprungs am Flughafen Bremen sichergestellt werden:

Diagramm 6: Mengen an Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die am Flughafen Bremen sichergestellt wurden



Dazu gehörten zu einem hohen Anteil Fleisch- und Milcherzeugnisse (vornehmlich Käse) aus der Türkei. Größere Mengen wurden auch aus den folgenden Drittländern im Reisegepäck mitgebracht: Ägypten, Mazedonien sowie Nordmazedonien. Insgesamt stammten die sichergestellten Waren aus 60 Ländern. In vielen dieser Länder sind Tierseuchen, die in der EU getilgt wurden, nach wie vor präsent. Das heißt die Kontrollen sind nach

wie vor ein wichtiger Bestandteil um die EU vor Tierseuchen, wie zum Beispiel Maul- und Klauenseuche zu schützen.

Überraschenderweise verringert sich die die Anzahl der Fälle illegaler Einfuhren im Reiseverkehr trotz der vorhandenen Aufklärung nicht wesentlich.

LMTVet
Elisabeth Oltmann

Überwachung Tierischer Nebenprodukte (TNP)

Unter den Begriff tierische Nebenprodukte werden alle Tierenteile und Erzeugnissen zusammengefasst, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind (Definition Artikel 3 Nr. 1 VO (EU) 1069/2009). Dazu zählen neben Tierkadavern und Schlachtabfällen auch Häute, Klauen, Hörner, Borsten, Federn und Rohwolle. Des Weiteren gehören beispielsweise auch Lebensmittel deren Verbrauchsdatum abgelaufen ist oder Lebensmittel mit beschädigten Verpackungen oder Lebensmittel, die aufgrund von Nachweisen von Keimen nicht mehr verzehrt werden dürfen, dazu. Auch die in der Gastronomie anfallenden Speisereste fallen unter diesen Begriff. Alle tierischen Nebenprodukte müssen so behandelt werden, dass bei ihrer weiteren Verarbeitung oder ihrer Beseitigung keine Risiken für Mensch, Tier und Umwelt entstehen. Der Gesetzgeber hat ausgehend von unterschiedlichen Gefahrenpotential dieser tierischen Nebenprodukte die Tierischen Nebenprodukte in drei Kategorien eingeteilt. Durch die Einteilung der sogenannten TNP in die drei Kategorien ist für die je Kategorie auch ein bestimmter Verarbeitungs- bzw. Beseitigungsweg vorgeschrieben, der amtlich zu überwachen ist.



Abbildung 38: Deichschafe
(Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/schafe-tiere-s%C3%A4ugetiere-6816871/>, abgerufen am 11.10.23)

Im Jahr 2022 waren im Land Bremen nach dem Nebenproduktrecht insgesamt 88 Betriebe registriert und 30 Betriebe zugelassen.

Diese Zahlen gliedern sich wie folgt auf:

Zugelassene Betriebe

- 18 Zwischenbehandlungsbetriebe für Material der Kategorie 1, 2 oder 3 und Betriebe die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1, 2, oder 3 lagern

- 7 Lagerbetriebe für Folgeprodukte
- 2 Biogasanlagen
- 3 Heimtierfutterbetriebe

Registrierte Betriebe

- 2 Betriebe, die Zwischenprodukte handhaben
- 1 Verwender von tierischen Nebenprodukte für die Verfütterung tierischer Nebenprodukte an Zoo- oder Zirkustiere
- 20 Verwender von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecke
- 14 Betriebe, die tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte handhaben
- 39 Registrierte Transporteure
- 4 Registrierte Händler
- 5 andere registrierte Unternehmer
- 3 Tierfriedhöfe

Die Zuständigkeiten im Land Bremen sind so geregelt, dass die oberste Landesbehörde (Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) die Zulassung von Betrieben und der LMTVet die Registrierung von Betrieben, die mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten umgehen, durchführen. Beide Betriebsarten unterliegen der Kontrolle durch die Tierärzt:innen des LMTVet. Auf Grundlage eines bundesweit einheitlichen Systems der Risikobewertung wird festgelegt, in welcher Häufigkeit ein Betrieb grundsätzlich zu kontrollieren ist. Hierbei fließen die Betriebs- oder Anlagenart, die Kategorie des Materials des tierischen Nebenprodukts, die Art der eingesetzten Materialien (Rohmaterial oder Folgeprodukt der Kategorien 1-3), die Herkunft der Materialien (lokal, regional, national, aus der EU oder aus Drittländern) und die Größe in die Risikobeurteilung des Betriebes ein. Bewertet werden unter anderem der bauliche Zustand des Betriebes, die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die Trennung von anderen Betrieben, der Zustand der Anlagen, Ausrüstungen und Gerätschaften, das Kontaminationsrisiko und die Schädlingsbekämpfung. Im Bereich des Personals sind Schulungen, die Nutzung von Schutzkleidung und das Hygieneverhalten entscheidende Kriterien der Bewer-

tung. Ein wichtiger Teil ist die Bewertung der betrieblichen Eigenverantwortung. Hierzu gehören in Abhängigkeit von der Betriebsart das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems und die Durchführung von HACCP-Verfahren. Für jedes Unternehmen sind betriebliche Eigenkontrollen, die Dokumentation aller Vorgänge und die Einrichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit unabdingbar.

Die Dokumentation der Kontrollen erfolgt in einer Datenbank und beinhaltet auch eine Überprüfung der bestehenden Risikobewertung nach jeder Plankontrolle. Aus dieser Bewertung ergeben sich Kontrollfrequenzen in Abhängigkeit von der Risikobewertung zwischen 12 und 60 Monaten. Im Jahr 2022 wurden in den zugelassenen und registrierten Betrieben im Land Bremen 42 Kontrollen durchgeführt.

Seit einigen Jahren ist die Kremierung von euthanasierten oder verendeten Pferden möglich, d.h. eine Beseitigung über eine Tierkörperbeseitigungsanlage ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Da die Vorstellung für viele Besitzer:innen darüber, dass ihr Pferd gemeinsam mit anderen Tieren in diese Verarbeitungsschiene abgegeben werden muss, erschreckend ist, wird immer mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Um diesen Weg zu nutzen ist bei den jeweils zuständigen Behörden ein Antrag zur Durchführung der

Kremierung zu stellen. Eingebunden in diesem Antrag sind die Eigentümer:innen des Pferdes, der:die zuständige Tierärzt:in sowie die zugelassene Kremierungsstelle, die auch den Transport der Pferde organisiert. Der:Die Besitzer:in erhält nach erfolgter Kremierung die Asche seines Pferdes zurück.

Alle zugelassenen und registrierten Betriebe sind in Listen veröffentlicht, die allgemein einsehbar sind. Somit gibt es einen Überblick über die Betriebe, die in Deutschland, in der EU und in Drittländern mit tierischen Nebenprodukten umgehen. Fundstelle: https://food.ec.europa.eu/safety/animal-products/approved-establishments-abp_en

Zu den Routinetätigkeiten gehören ebenso die Rückmeldungen zu den Sendungen von verarbeiteten tierischen Proteinen, die aus EU Mitgliedsstaaten nach Deutschland verbracht werden sowie die Prüfungen und Rückmeldung der Sendungen von Rohmaterialien aus Drittländern, die für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden. Diese Folgeprodukte bzw. Rohmaterialien dürfen ausschließlich an bestimmte Betriebe „kanalisiert“ verbracht werden. Diese Rückmeldungen werden im TRACES System abgebildet. Über dieses Datenbanksystem kommunizieren die Veterinärbehörden der EU –weit miteinander. Mehr Informationen über diese EU einheitliche Datenbank sind hier zu erhalten: [TRACES \(europa.eu\)](https://traces.europa.eu).



Abbildung 39: Schafswolle
(Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/B2Y0zdSbR8U>, abgerufen 18.09.23)

LMTVet
Elisabeth Oltmann

Landestierschutzbeauftragte

Bremens erste Landestierschutzbeauftragte

Mit der Einstellung von Prof. Dr. Sibylle Wenzel hat die Freie Hansestadt Bremen seit August 2022 eine erste Landestierschutzbeauftragte.



Abbildung: Foto Prof. Dr. Sibylle Wenzel
(Quelle: Eigene Aufnahme Dr. Wenzel)

Frau Prof. Dr. Wenzel studierte an der Justus-Liebig-Universität Gießen Veterinärmedizin und war circa 15 Jahre in der Herz-Kreislauf-Forschung der Universität Gießen tätig. Von dort wechselte sie 2013 zum Regierungspräsidium Gießen und war für diverse tierschutzrelevante Themen, unter anderem auch für die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen, zuständig.

Für Frau Prof. Dr. Wenzel hat sich im Verlauf ihrer bisherigen Tätigkeiten schnell herauskristalliert, dass das Thema Tierschutz immer zentral im Vordergrund ihrer Arbeit steht. Daher freut es die Bremer Landestierschutzbeauftragte umso mehr, dass sie in Ihrer neuen Funktion, ihre bisherigen Erfahrungen aus der freien universitären Arbeitsweise sowie ihre Expertise durch frühere Tätigkeiten im Regierungspräsidium Gießen einbringen kann.

Neben dem Aufbau der Strukturen ihrer Stabsstelle, standen für Prof. Dr. Sibylle Wenzel im Be-

richtsjahr 2022 viele Gespräche mit Interessensvertreterinnen und -vertretern aus Vereinen, Verbänden und weiteren Akteurinnen und Akteuren in Bremen und Bremerhaven auf dem Programm. Außerdem wird das Team der Landestierschutzbeauftragten um eine Juristin und eine Sachbearbeitung ergänzt werden.

Der neuen Landestierschutzbeauftragten ist ein offener Erfahrungsaustausch mit allen Beteiligten sehr wichtig, um die Themen und Gegebenheiten rund um den Tierschutz im Land Bremen kennenzulernen. Frau Prof. Dr. Wenzel wird sich in Ihrer neuen Position für die Entwicklung einer innovativen Haltung zum Tierschutz einsetzen. Zu den weiteren Aufgaben einer Landestierschutzbeauftragten gehört es, die zuständige Senatsverwaltung in allen Fragen rund um den Tierschutz zu beraten. Als Beauftragte ist sie autark und nicht weisungsgebunden. Darüber hinaus gehört unter anderem das Erarbeiten von Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes im Land Bremen sowohl auf Bundes- als auch europäischer Ebene zum Tätigkeitsprofil. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger sowie Tierschutzorganisationen.

Frau Prof. Dr. Wenzel stellte sich am 6. September 2022 als Bremens erste Landestierschutzbeauftragte den Deputierten der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz vor. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Claudia Bernhard, freut sich darüber, in der 20. Legislaturperiode mit Prof. Dr. Sibylle Wenzel eine erfahrene Veterinärmedizinerin, der das Thema Tierschutz am Herzen liegt und durch ihre langjährige Erfahrung im Regierungspräsidium Gießen auch die rechtliche Situation sehr gut kennt, als Landestierschutzbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen gewonnen zu haben.

Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit

- Pflanzenschutzdienst
- Pflanzenschutzkontrollen
- Einsatz von Käferspürhunden
- Pflanzengesundheitskontrollen
- Phytosanitäre Kontrollen
- Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland



Abbildung 40: Feld (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/rMp8q1w0WJM>, abgerufen 21.09.23)

Pflanzenschutzdienst

Aufgaben und Organisation des Pflanzenschutzdienstes

Der Aufgabenbereich des Pflanzenschutzdienstes (PSD) umfasst alle Tätigkeiten zur Erhaltung von gesunden Pflanzenkulturen, zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Pflanzengesundheit auch durch die Beratung und Schulung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Dazu gehören insbesondere Aufgaben wie:

- Die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen, insbesondere auch von Quarantäne-schadorganismen.
- Die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie der Ausstellung entsprechender Zertifikate.
- Die Beratung zu Kulturpflanzen, die Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes für alle, die mit PSM umgehen, einschließlich den Themengebieten Integrierter Pflanzenschutz und Bienenschutz.
- Die Kontrolle der Einfuhr, des Inverkehrbringens und der Anwendung von PSM.

Nachfolgend werden die Tätigkeiten für den Bereich des allgemeinen Pflanzenschutzes ausführlicher dargestellt: Ziel der Arbeit des PSD im Bereich allgemeiner Pflanzenschutz ist u. a. der nachhaltige Einsatz von PSM zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflanzenproduktion und zur Erhaltung gesunder Pflanzenbestände. Der Anwender von PSM muss dabei ebenso den Schutz der Verbraucher, der Umwelt wie auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Blick haben. Durch die Entwicklungen der letzten Jahre und die daraus resultierenden Rechtsänderungen ist der Fokus der Tätigkeiten der PSD der Bundesländer stärker auf die Beratung und Schulung mit Schwerpunkt Umweltschutz auszurichten. Für die Anwendung von PSM wurden strengere Regeln fixiert, um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen. Der Integrierte Pflanzenschutz hat an Bedeutung gewonnen und ist vom Leitbild zur „generellen Verpflichtung“ hochgestuft worden.

Somit sind die Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Fruchtfolge, der Pflanzung resistenter oder toleranter Pflanzensorten und dem Einsatz, Schutz und der Förderung von Nützlingen in der Landwirtschaft und Gartenbau vorgegeben. Einer PSM-Anwendung geht demzufolge immer ein Abwägungsprozess von Nutzen und Risiken voraus. Das bedeutet auch, dass die fachlichen Anforderungen an Anwender, Händler und Berater gestiegen sind. In einem gesonderten Kapitel wird auf das Thema „Integrierter Pflanzenschutz“ noch einmal genauer eingegangen.

Sachkunde-Verordnung im Pflanzenschutz

Rund 640 Sachkundige aus Landwirtschaft, Gartenbau und dem Handel, Beratung und Dienstleistungsgartenbau sind im Land Bremen im Besitz einer Sachkundenachweiskarte. Mit der Einführung der Sachkundecheckkarten ist der Nachweis der Qualifikation von Gärtnern und Landwirten innerhalb Deutschlands vereinheitlicht worden. Die durch die Karte ausgewiesene Sachkunde muss innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung durch die Teilnahme an einer von der Behörde anerkannten Fortbildung aufgefrischt werden. Erfolgt keine solche Teilnahme kann die Sachkunde durch die Behörde entzogen werden. Die inhaltlichen Anforderungen an Fortbildungen sind in der Sachkundeverordnung festgelegt und wurden durch eine Leitlinie der Länder konkretisiert. Zu den obligatorischen Inhalten gehört u. a. die Vermittlung von aktuellen gesetzlichen Regelungen, der ordnungsgemäße Umgang mit PSM zum Anwenderschutz, die Inhalte des Integrierten Pflanzenschutzes und die Diagnose von Schadbildern und deren Behandlung gemäß des Integrierten Pflanzenschutzes. Die notwendigen Fortbildungen bietet u. a. der PSD Bremen in Kooperation mit unterschiedlichen Partnern an. Der PSD hat dabei auch kommerzielle Anbieter für die Durchführung von Schulungen anerkannt, sofern sie die Anforderungen an die Qualifizierung der Referenten und der Inhalte erfüllten:

- So wurde speziell für Apotheker und pharmazeutisch-technische Angestellte eine gezielte Schulung angeboten.
- Für Produktionsgärtner:innen sowie Gartenbauer:innen und Landschaftsgärtner:innen werden Fortbildungen in den Räumlichkeiten der Grünen Schule in der Botanika im Rhododendronpark durchgeführt.
- Weitere Schulungen wurden für die Mitarbeiter von Gartencentern als geschlossene Veranstaltung abgehalten.

Die Sachkundigen kommen aus Bremen und dem niedersächsischen Umland. Ein Schulungsschwerpunktthema war die Bedeutung und die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS). Der IPS ist nach der „Guten fachlichen Praxis“ im Pflanzenschutzgesetz fixiert und daher verbindlich in der Praxis umzusetzen. Er wird definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer PSM auf das notwendige Maß beschränkt wird. Das Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ soll hier zur Anwendung kommen. Das notwendige Maß bei der Anwendung von PSM beschreibt die Intensität der Anwendung, die notwendig ist, um den Anbau der Kulturpflanzen, besonders vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit, zu sichern. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle anderen praktikablen Möglichkeiten zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen ausgeschöpft und die Belange des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie des Anwenderschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Im Rahmen der Diskussion um die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion kommt dem IPS eine immer größere Bedeutung zu. Für die Umsetzung dieser Grundsätze des IPS wurde ein Fragebogen für Praktiker mit Fragen z. B. zur vorbeugenden Maßnahmen, alternativen, nicht-chemischen Pflanzenschutzverfahren, oder zur Resistenzvermeidung entwickelt, der zusammen mit den Kontrolleuren bei der Pflanzenschutzkontrolle ausgefüllt wird, sofern dies nicht bereits vom Landwirt selbst erledigt wurde. Der ausgefüllte Fragebogen verbleibt gemeinsam mit den übrigen Pflanzenschutzunterlagen und Nachweisen auf dem Betrieb. Die Kontrolleure vermerken in den Kontrollprotokollen, dass der Fragebogen ausgefüllt wurde. Der vollständige Text der Leitlinie der allgemeinen Grundsätze des IPS kann auch auf der Homepage des LMTVet eingesehen werden.

Ein weiterer Schulungsschwerpunkt war das Thema der „persönlichen Schutzausrüstung“ beim Umgang mit PSM. Hierzu wurden die Teilnehmer auf die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz hingewiesen und über die Anforderungen zum Tragen der Schutzausrüstung unterrichtet. Mit der Zulassung eines PSM wird nicht nur der Anwenderschutz berücksichtigt, sondern auch der Schutz von Personen, die Folgearbeiten in den behandelten Kulturen durchführen. Durch das Tragen von zertifizierter Arbeitskleidung soll das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung minimiert werden. Verstöße gegen das Tragen von Schutzkleidung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Arbeitsgemeinschaft „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ und das Pflanzenschutzkontrollprogramm

Die fachlichen Schwerpunkte für die Kontrollen der Länderdienste werden durch die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ (AG PMK) entwickelt. Das abgestimmte jährliche Arbeitsprogramm bildet die Basis für das Pflanzenschutzkontrollprogramm der Länder. Dieses beruht auf einer Selbstverpflichtung der Länder, wird unter Mitwirkung des Bundes erstellt und von den zuständigen Behörden im Rahmen der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Vorrangige Ziele des Programms sind:

- Die Überprüfung der Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere beim Inverkehrbringen und bei der Anwendung von PSM und Pflanzenschutzgeräten;
- die Nichtbeachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen
- die Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

Grundlage für die Durchführung des Programms ist das von der eingesetzten Expertengruppe erstellte Handbuch, an dessen Erarbeitung und Aktualisierung sich der PSD Bremen innerhalb der AG PMK kontinuierlich beteiligt. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den Prüftatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das Handbuch dient in den Länderdiensten auch als Nachschlagewerk, als Weg-

weiser für die praktische Durchführung der Pflanzenschutz-Kontrollen, mit der Absicht, bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Die im Handbuch genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Arbeitsgrundlage in den Bundesländern. Die Kontrollschwerpunkte im Berichtszeitraum konzentrierten sich in Bremen aufgrund des geringen Anteils landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen wie in den Jahren zuvor wieder auf den Bereich der Anwendung von PSM auf „Nichtkulturland“. Dazu gehören Flächen in gewerblichen Bereichen wie zum Beispiel Tanklager, Gleisanlagen, Umspannungswerke oder Gasreglerstationen.

Ein weiterer bundesweiter Schwerpunkt ist die Kontrolle zur Anwendung von Insektiziden. Da es im Lande Bremen keine nennenswerten gewerblichen Anbauer von Obst- und Gemüse sowie von

Wein und Beerenobst gibt, wurde dieser Schwerpunkt im Rapsanbau kontrolliert. Dabei wurde zusammenhängend der Umgang mit PSM und die Einhaltung der Bienenschutzverordnung kontrolliert. Es kam hier zu keiner Beanstandung.

Ein weiteres Schwerpunktthema ist die Verwendung von PSM auf sogenannten Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Zu diesen Flächen für die Allgemeinheit zählen z. B. Flächen in öffentlichen Parks, Funktionsflächen auf Golfplätzen, Friedhöfe, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sport- und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und weitere. Auf diesen Flächen dürfen nur PSM eingesetzt werden, die für diese Bereiche genehmigt wurden.



Abbildung 41: Kontrollen im Rapsanbau (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Pflanzenschutzkontrollen im Land Bremen

Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Im Lande Bremen sind 85 Betriebe registriert, die PSM in Verkehr bringen. Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 36 Betriebe auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Abgabe von PSM kontrolliert. Bei diesen Kontrollen konnten 11 Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt werden. Dabei handelte es sich unter anderem um Gartenbaubetriebe, Gärtnereien, Apotheken, Gartencenter, Drogerien oder Baumärkte. Dort wird in erster Linie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot, der Kennzeichnungsverpflichtungen und die Zulassung der vorgefundenen PSM überprüft. Darüber hinaus dürfen Erwerber:innen von PSM vor der Abgabe nur von sachkundigem Personal über die gesetzlichen Beschränkungen und Verbote im Umgang mit PSM unterrichtet werden. Es wurde die Zulassung und Kennzeichnung von insgesamt 501 PSM geprüft. Zudem wurden im Berichtsjahr 52 Personen auf deren gültige Sachkunde hin kontrolliert. Es handelt sich hier um die Sachkunde für den Verkauf von PSM. Zur Kontrolle des Selbstbedienungsverbot konnte im Jahr 2022 in den Betrieben keine Beanstandung festgestellt werden. Der freie Zugang zu den PSM ist im Handel nicht erlaubt.

Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen

Auch 2022 wurden diverse Verdachtskontrollen von PSM in den Seehäfen des Landes Bremen anhand von Recherchen in der Gefahrgutdatenbank Bremen und vor allem Bremerhaven durchgeführt. Beides sind wichtige Häfen für den weltweiten Handel mit Chemikalien und PSM. Es werden sowohl fertig formulierte PSM eingeführt, als auch Wirkstoffe zur Herstellung von PSM, die weiteren Veredlungsstufen zugeführt werden. Im Jahr 2022 wurden 8671 Container mit bestimmten Gefahrgütern über die Datenbank kontrolliert. Dabei konnten 688 Sendungen (13.663 t) mit PSM oder Wirkstoffen identifiziert werden. Beim Import von PSM besteht keine Anmelde- oder Vorführpflicht. Daher werden die Kontrollen zunehmend mehr in enger Zusammenarbeit mit den Zolldienststellen durchgeführt. Durch den Status des Freihafens ist die Kontrolltätigkeit des PSD vor Ort eingeschränkt, weil ein direkter Zugriff auf die Importsendungen nicht ohne Mithilfe des Zolls und der

für die Hafensicherheit zuständigen Dienststellen nicht möglich ist



Abbildung 42: Einige beanstandete Pflanzenschutzmittel, deren Gebrauchsanweisung nicht mehr lesbar ist (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

In den letzten Jahren ist die Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt und den Zollbehörden weiter ausgebaut worden. Der Zugang zur Gefahrgutdatenbank ermöglicht dem PSD auf die gemeldeten Gefahrgutsendungen zuzugreifen. Darüber hinaus ist es den Mitarbeitenden möglich, die Sendungen, die importiert oder zur Durchfuhr zollrechtlich angemeldet werden nach speziell entwickelten Risikoprofilen zu filtern.

Bei den Kontrollen des PSD wurde festgestellt, dass der Hafen Bremerhaven hauptsächlich als Umschlagsplatz für den Ostseeraum genutzt wird. Viele Sendungen wurden von den großen Containerschiffen (Route Asien) in Bremerhaven abgeladen, um sie anschließend auf Feederschiffe umzuladen. Die Sendungen gingen hauptsächlich in die baltischen Staaten und nach Polen. Bei vier fragwürdigen Sendungen wurden die Empfängerländer über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unterrichtet.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der in der EU nicht mehr zugelassene Wirkstoff Mancozeb in großer Menge über Bremerhaven eingeführt wurde. Recherchen haben ergeben, dass dieser Wirkstoff eingeführt wurde, um ihn in Deutschland zu einem fertigen PSM zu formulieren und ihn anschließend wieder auszuführen. Diese Einfuhr wurde in Zusammenarbeit mit dem Zoll sowie den

anderen Bundesländern genehmigt. Es musste sichergestellt werden, dass diese PSM mit dem Wirkstoff Mancozeb nicht auf den Europäischen Markt gelangen. Ein weiteres Beispiel ist die Einfuhr von Aluminiumphosphid, ein Wirkstoff der über eine Zulassung in der EU verfügt und ebenfalls zur Formulierung von PSM weiterverwendet wird.

Einige Sendungen wurden über Bremerhaven aus Nordafrikanischen Staaten eingeführt oder aus Griechenland verbracht, die zur ordentlichen Entsorgung nach Brunsbüttel in einer Hochtemperaturanlage überführt wurden.

Tabelle 6: Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen

	2019	2020	2021	2022
Durchgeführte Kontrollen	357	522	487	430
Anzahl der relevanten Gefahrgutmeldungen (Container)	4808	9788	8051	8671
Anzahl Container mit Pflanzenschutzmittel / mit Wirkstoffen	498	1064	686	769
Anzahl importierter Container nach DE	82	76	123	325
Anzahl exportierter Container	60	80	20	8
Anzahl der Transitcontainer, die über die bremischen Häfen weiter transportiert wurden	356	908	556	436
Gesamtmenge der kontrollierten Pflanzenschutzmittel / Wirkstoffe in Tonnen (t)	6887	17791	10813	13663
Tiefergehende Recherchen / Kontrollen zu den Sendungen	40	40	61	67



Abbildung 43: Einfuhrkontrolle Karton Aluminiumphosphid (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 44: Einfuhrkontrolle Karton Aluminiumphosphid (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Kontrollen von Einfuhr- und Transitsendungen von Saat- und Pflanzgut

2022 wurden im Rahmen der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei zehn Einfuhrsendungen von Saat- und Pflanzgut Dokumentenkontrollen durchgeführt. Da in keinem Fall anhaftende PSM oder eine Behandlung mit PSM vorlag, waren weiterführende Kontrollen nicht notwendig.

Tabelle 7: Dokumentenkontrollen von Einfuhrsendungen im Rahmen der PSM-Verkehrskontrolle

Kontrolljahr	Anzahl Sendungen	Bezeichnung des Saatguts	Sendungen mit anhaftendem PSM	Gesamtmenge in Tonnen
2022	10	Weidelgras Gemüsesaatgut Bohnen Klee Erbsen Stecklinge Mais	keine	135 t

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Kontrollen der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland in 2022

Auf sogenanntem „Nichtkulturland“ ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung ist die Anwendung von PSM nicht erlaubt. PSM können hier nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung, die nach Einzelfallprüfung vom PSD erteilt wird, angewendet werden. Kriterien für die Genehmigung sind unter anderem die Gewährung der Betriebsicherheit z. B. bei Gleisanlagen im Rangierbereich oder die Sicherheit bei Arbeiten im Straßenbegleitgrün. Die Anwendung von PSM kann im Einzelfall auch in unfallträchtigen Bereichen auf Sportplätzen genehmigt werden. Im Berichtsjahr

2022 wurden zehn Ausnahmegenehmigungen erteilt. Der Rückgang der Anträge auf Ausnahmegenehmigung in den letzten Jahren hängt unmittelbar mit der Regelung für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zusammen. Für diese Anwendungsflächen gibt es mittlerweile eine Auswahl zugelassener PSM. Hier ist die Anwendung dann nicht mehr an eine Ausnahmegenehmigung gebunden. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anwendung obliegt hier dem sachkundigen Anwender.

Tabelle 8: Ausnahmegenehmigung sowie Kontrollen der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland in 2022

Flächenkategorie	Anzahl erteilter Genehmigungen	Gültigkeit der Genehmigung	Durchgeführte Kontrollen
Verkehrsflächen, Wege und Plätze (Maßnahmen zur Verkehrssicherung)	0	0	0
Bahnhöfe, Gleisanlagen, sonstige Infrastrukturobjekte schienengebundenen Verkehrs	7	2022	1
Umspannwerke Strommasten oder -leitungen, Gasleitungen und Gasamaturenplätze	1	2022	0
Industrie- und Gewerbeflächen	1	2022	0
Bekämpfung invasiver Arten	0	/	/
Sonstige Flächen Deichanlagen	1	2022	1
Abgelehnte Anträge	2	2022	Zu dicht am Wasser und keine Sicherheitsrelevanz

Es wurden zwei Anwendungskontrollen (Vorortkontrolle) durchgeführt. Alle Anwendungen wurden im Rahmen der Aufzeichnungspflicht dokumentiert. Bei der Dokumentenkontrolle wurde festgestellt, dass ein Anwender ein nicht genehmigtes PSM eingesetzt hatte. Es wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Unkrautbekämpfung auf Nichtkulturland

Problematisch ist weiterhin die Behandlung von sog. Nichtkulturland wie Betriebsflächen oder sonstiger Funktionsflächen auf Betriebsgeländen oder auch auf Geh- oder Fahrwegen sowie allen anderen versiegelten Flächen oder sog. wasser gebundenen Flächen. Die Auswahl an zugelassenen Wirkstoffen ist für diesen Anwendungszweck in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat sind hinsichtlich potentieller Gesundheits- und Umweltrisiken in die Kritik geraten und werden daher im Lande Bremen für die Anwendung auf Nichtkulturland nicht mehr genehmigt. Die aktuelle Entwicklung geht auch in anderen Bundesländern soweit, dass glyphosathaltigen Mittel nicht mehr im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung genehmigt werden. Daher erfahren alternative Verfahren zur Regulierung von pflanzlichem Aufwuchs immer größeres Interesse, obwohl diese in der Regel gegenüber einer chemischen Bekämpfung mit einem finanziellen und personellen Mehraufwand verbunden sind. Durch die kontinuierliche Beratung der Antragsteller über die unterschiedlichen Verfahren als Alternative zum Einsatz von Herbiziden versucht der PSD diese Verfahren verstärkt zum Einsatz kommen zu lassen. Dazu zählen mittlerweile die Betriebsflächen von größeren Unternehmen im Hafengebiet oder auch im öffentlichen Nahverkehr. Die Verfahren sind in den vergangenen Jahren technisch weiterentwickelt worden. Dazu zählen z. B. Infrarotgeräte oder Geräte, die auf Heißwasserbasis arbeiten. In Bremen kann man zunehmend mehr Einsätze von Heißwassergeräten beobachten. In der Überseestadt wird das sog. Wave Verfahren auf unterschiedlichen Untergründen zur Unkrautregulierung eingesetzt. Die Wasserdüsen können je nach Art und Aufbau des Untergrundes Variieren, die Arbeitshöhe kann angepasst werden und die Wendigkeit für die Behandlung von Zäunen u. ä. ist gegeben. Entscheidend beim Einsatz von alternativen Verfahren ist die Erarbeitung und Umsetzung eines effektiven Konzepts zur Re-

gulierung des Aufwuchses, da der Einsatz der Geräte während der Vegetationsperiode zwei- bis viermal wiederholt werden muss. Das Vorarbeiten durch mechanisches Kehren und das anschließende Entfernen des organischen Materials sind ebenfalls entscheidend. Hier ist häufig noch eine gezielte Beratung erforderlich, da ansonsten der Wirkungsgrad der folgenden Anwendung stark reduziert ist.

LMTVet
Birte Evers



Abbildung 45: Manuelle Unkrautbekämpfung
(Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/gartenarbeit-landwirtschaft-gras-2518377/>, abgerufen am 11.10.23)

Einsatz von Käferspürhunden in der Pflanzengesundheitskontrolle

Über die Häfen in Bremen und Bremerhaven werden täglich unzählige Warensendungen verbracht. Der weltweite Handel hat jedoch auch seine Schattenseiten. So können mit den verschiedenen Gütern auch Krankheiten und Schädlinge von einem Land ins andere verschleppt werden. Die Pflanzengesundheitskontrolle an den

Grenzkontrollstellen im Land Bremen hat die Aufgabe, pflanzliche Produkte bei der Ein- und Ausfuhr auf gefährliche Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu kontrollieren und deren Einschleppung und Verbreitung zu verhindern. Unterstützt wird die Pflanzengesundheitskontrolle im Land Bremen seit Juni 2022 von dem Käferspürhund Otto („Lorraine's Unforgettable Keen Deer Kalle“).

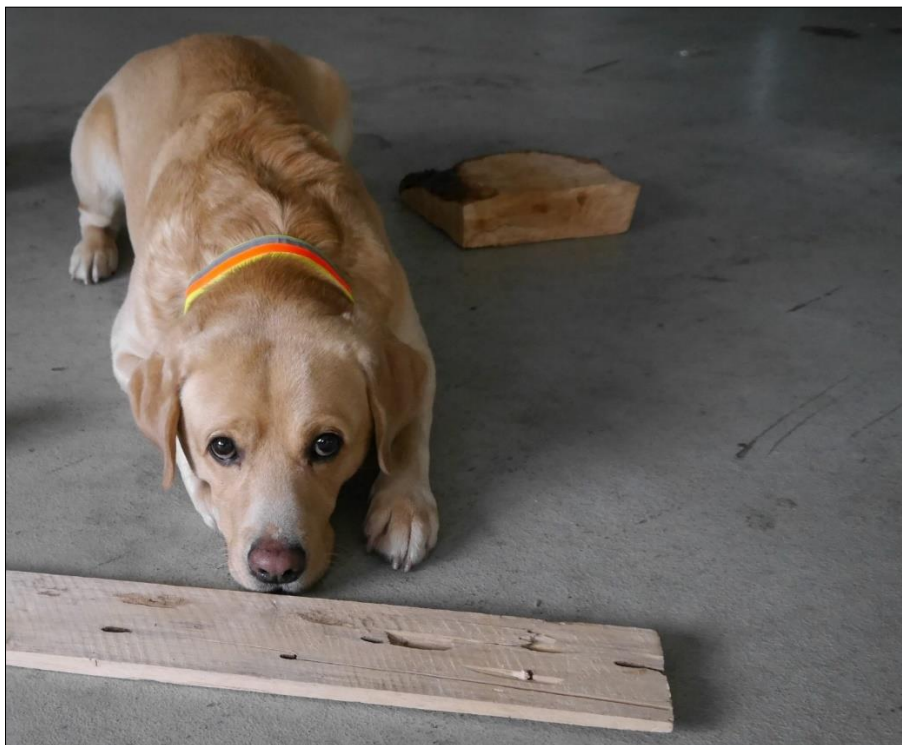


Abbildung 46: Käferspürhund Otto (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Verpackungsholz- und Holzkontrollen

In Bremen finden die phytosanitären (= pflanzengesundheitlichen) Kontrollen im Regelfall direkt an den Lagerplätzen der Umschlagsbetriebe statt, in Bremerhaven zum überwiegenden Teil an den hauseigenen Rampen der Dienststelle im Freihafen.

Ein langes unterschätztes Verschleppungsrisiko von Schädlingen stellen Holzverpackungen dar. Erst nach der Jahrtausendwende sind hölzerne Verpackungen und andere Transporthilfen aus massivem Holz in die Kontrollroutine der Pflanzengesundheitsdienste mit aufgenommen worden. Viele verschiedene Güter werden für den Transport auf Paletten gestellt, in Kisten verpackt oder

mit Stauholz gegen Verrutschen im Container oder LKW gesichert.

Oftmals bestehen diese Verpackungen aus Holz von minderer Qualität und damit steigt die Gefahr, dass unerkannt Schädlinge mittransportiert werden. Im internationalen Warenverkehr gibt es mittlerweile einen Standard für Holzverpackungen (der sog. ISPM Nr. 15), der eine bestimmte Behandlung des Holzes gegen Schädlinge und die dazugehörige Kennzeichnung direkt am Holz vorschreibt. Doch leider gibt es immer wieder Sendungen, bei denen genau diese Behandlung nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführt worden ist und lebende Insekten mit diesem Holz weltweit verbreitet werden.

Die Kontrollen dieser Verpackungs- und Stauhölzer ist für die Pflanzengesundheitsinspektor:innen eine schwierige und zeitraubende Aufgabe, da bei der visuellen Untersuchung meist nur die äußeren Teile des Holzes sichtbar sind. Die unteren Hölzer am Boden von Kisten, Verschlägen und Paletten

können zwar mittels Gabelstapler angehoben und dann begutachtet werden, aber eine Überprüfung der innenliegenden Holzteile auf Schädlingsbefall ist nahezu unmöglich. An dieser Stelle kann ein ausgebildeter Käferspürhund eine wertvolle Unterstützung sein.



Abbildung 47: Holzverpackungen gelten als Risikoprodukte, da mit ihnen versteckte Schädlinge transportiert werden können (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)



Abbildung 48: Palette mit Schädlingsbefall (oben links); fingerdicke Fraßgänge (oben rechts); Puppenstadium des *Anoplophora glabripennis* (unten links) und Larve eines Bockkäfers (unten rechts) (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)



Abbildung 49: Kontrolle der unteren Hölzer und Böden von Holzverschlügen durch einen Pflanzengesundheitsinspektor (links) und dem Käfer-Spürhund Otto (rechts) (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)

Der Anoplophora-Käferspürhund

Der Pflanzenschutzdienst des LMTVet hat seit Juni 2022 einen zertifizierten Anoplophora-Käferspürhund im Einsatz. Der Labrador Retriever Otto ist seitdem mit seiner Hundeführerin Astrid Freers im Hafen und in der Hafenumgebung unterwegs, um Holz aus Drittländern auf zwei besonders gefährdete Käfer abzusuchen:

Den Asiatischen Laubholzbockkäfer *Anoplophora glabripennis* (ALB) und den Citrus-(Laubholz)Bockkäfer *Anoplophora chinensis* (CLB) abzusuchen.

Die Anoplophora-Käfer

Beide Käferarten, ALB und CLB, sehen sich auf dem ersten Blick sehr ähnlich. Die Käfer des ALB und CLB sind recht groß (2,5-3,5 cm), schwarz mit weißen Punkten und haben sehr lange Antennen. Im Aussehen unterscheiden sie sich nur in äußeren Details und bei der Wahl ihrer Eiablagestellen am Baum:

Der ALB entwickelt sich im Regelfall in den oberen Stammbereichen und Starkkästen, der CLB befällt überwiegend den Stammfuß und den Bereich der oberen Starkwurzeln.

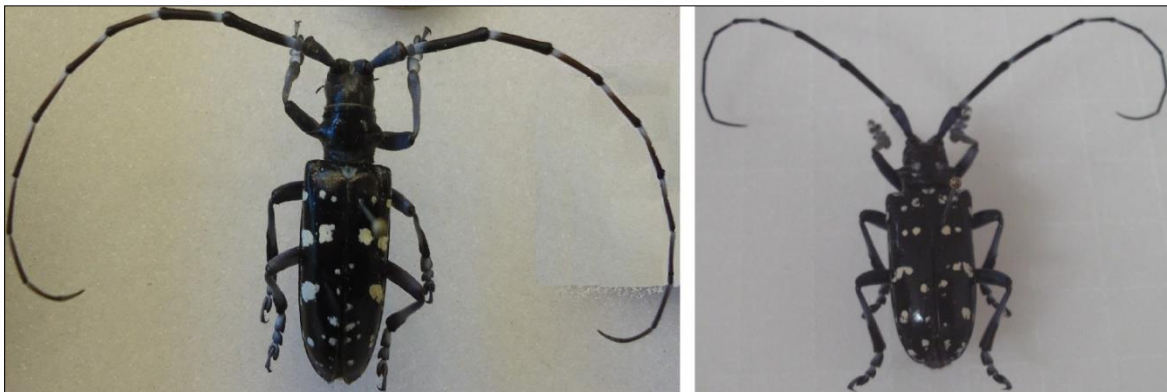


Abbildung 50: Käfer des *Anoplophora glabripennis* (links) und des *Anoplophora chinensis* (rechts) (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)

Schäden und Bekämpfung

Beide Käferarten befallen gesunde und leicht schwächelnde Bäume. Bei der Wahl des Laubbaumes sind sie nicht wählerisch. Eine sehr große Anzahl an Laubbaumarten steht auf der Wirtspflanzenliste, hierzu gehören insbesondere Ahorn, Kastanie, Birke, Esche, Pappel, Weide, Linde u.v.m., also Laubbäume, die auch in

Deutschland häufig vorkommen und einen hohen biologischen Wert haben.

Die Larven dieser Käfer dringen in das Holz ein und zerstören sowohl den Kambium-Bereich unter der Rinde als auch großflächig den Holzkörper. Diese ursprünglich aus Asien stammenden Käfer haben in Europa keine natürlichen Feinde, können

die Winter in Europa problemlos überleben und sich binnen 1-2 Jahre vollständig zum Käfer entwickeln. Hierdurch erklärt sich ihr enormes Schadpotential.

Auch wenn diese Käfer eher als „flugfaul“ bezeichnet werden, können sie doch auf der Suche nach Partnern und neuen Wirtsbäumen einige Kilometer weit fliegen und sich so verbreiten.

Neben der starken Zerstörung des Holzes im Baumstamm, in den Starkästen und -wurzeln wird die Standfestigkeit der Gehölze noch zusätzlich durch später eindringende Pilze weiter geschwächt. Die Bäume werden instabil und sterben ab. Chemische oder biologische Bekämpfungsmaßnahmen gibt es nicht, so dass nur das Fällen und sofortige Vernichten der betreffenden Bäume der Verbreitung des Käfers entgegenwirken kann. Der Schaden ist immens.

Die Europäische Kommission hat diese Käfer als sogenannte Unions-Quarantäneschädlinge mit einem extrem hohen Schadrisiko eingestuft, so dass sehr strenge Bekämpfungsmaßnahmen an befallenen Bäumen und in der Umgebung des Schädlingsausbruchs durchgeführt werden müssen. So sieht die Bekämpfungsstrategie der EU-Kommission im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vor, dass in der sog. Befallszone sowohl alle mit den Käfern befallenen Bäume unverzüglich gefällt, das Holz an Ort und Stelle geschreddert und durch Verbrennung vernichtet werden muss, als auch alle weiteren „gesunden“ Wirts-

bäume der Säge zum Opfer fallen müssen. Wirtsbäume sind die Laubgehölze, an denen der Käfer eine vollständige Entwicklung durchlaufen kann. Und die Liste der Wirtsbäume für ALB und CLB ist lang.

Als Befallszone ist ein Radius von 100 Meter um den befallenen Baum herum von der EU festgelegt worden, in der die vorgeschriebenen Rodungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Es gibt so gut wie keine Ausnahmen, so dass auch z.T. alte Baumbestände, Straßenbäume, Privatbäume, Bäume auf Friedhöfen oder in Parkanlagen vollständig vernichtet werden müssen. Zurück bleibt eine kahle Fläche, wie man es auch schon aus dem Harz nach dem starken Borkenkäferbefall an Fichten kennt.

Um die Befallszone herum befindet sich dann die Pufferzone, die zurzeit mit 2 km erst einmal nicht groß klingt. Doch wird im Falle eines Käfer-Ausbruchs um jeden befallenen Baum herum diese Befalls- und Pufferzone neu ermittelt, so dass eine mehrere Quadratkilometergroße Fläche betroffen sein kann. An einzelnen Stellen in Deutschland hat es bereits derartige Ausbrüche gegeben, die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen waren und sind in vielerlei Hinsicht schmerzlich.

Daher gilt es, eine Einschleppung unbedingt zu verhindern oder einen Befallsausbruch schnellstmöglich zu erkennen und umgehend zu bekämpfen, um Schlimmeres zu vermeiden. Und da kommt wieder der Käferspürhund zum Einsatz.

Baumkontrollen – Monitoring



Abbildung 51: Kontrolle von Bäumen (links) und Stammholz-Polder (rechts) mit dem Käferspürhund Otto (Quelle: A. Freers)

Zusätzlich zu den Kontrollen von Holz- und Verpackungsholzsendungen wird der Käferspürhund auch bei sogenannten Monitorings an Laubgehölzen in Risikogebieten eingesetzt. Risikogebiete sind Flächen, an denen bestimmte Risikowaren aus Drittländern entladen werden (insbesondere aus Asien). Dazu zählen Umschlagsbetriebe im Hafen oder in Hafennähe, Baumärkte, Steinhändler usw., denn zu den Risikowaren zählen insbesondere Steine, Fliesen und Metallteile, die erfahrungsgemäß in minderwertigen Hölzern verpackt werden.

Aber auch Empfänger und Verkäufer von importierten Wirtspflanzen, werden als Risikostandorte angesehen, so dass auch Baumschulen, Gartencenter und andere Gartenbaubetriebe hierunter fallen und deren Umgebung auf Käferbefall kontrolliert werden sollte.

Bei den Baumkontrollen auf diese Käfer in Risikogebieten sind im Land Bremen die Pflanzengesundheitsinspektor:innen mit dem Fernglas unterwegs und versuchen, die oberen Bereiche der Baumkronen auf Symptome wie Bohrlöcher, Späne oder Fraßspuren abzusuchen.

Was gäbe man dafür, die Larven dieser invasiven Käfer auf andere Weise aufspüren zu können... Und genau hier kann der Anoplophora-Käferspürhund Otto das Kontrollpersonal der Pflanzenschutzdienste effektiv unterstützen. Bäume, Stammholz, Brennholz und natürlich auch Verpackungsholz „in Gebrauch“ kann der Käferspürhund Otto in sehr kurzer Zeit auf Geruchsmoleküle des gesuchten Käfers überprüfen. Allerdings rückt im Kontrollalltag das Spürhundeteam nicht bei jeder Holz-, Verpackungsholz- oder Baumkontrolle aus. Dafür wird zu viel Ware täglich in den Häfen umgeschlagen. Vielmehr konzentrieren sich die Pflanzengesundheitsdienste auf bestimmte Risikoprodukte und -herkünfte und im Rahmen der Monitorings auf bestimmte Risikogebiete oder Verdachtsmeldungen.



Abbildung 52: Spürhund Otto überprüft Paletten auf Käferbefall (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)]

Spürhund-Einsätze

Bei den Außeneinsätzen mit Spürhunden ist die Sicherheit von Mensch und Hund immer im Auge zu behalten. Container können mit giftigen Gasen oder Schimmelpilzen belastet sein. Am Lager entladene Ware kann umstürzen, Metallbänder herausstehen, Nägel und andere scharfkantige Teile auf dem Boden liegen. Im Regelfall geht der allgemeine Umschlagbetrieb während der Spürhund-Einsätze unbeirrt weiter, so dass LKW und Gabelstapler über die Flächen fahren.

Bei den Gehölzkontrollen im Rahmen der Monitorings lauern weitere Gefahren, insbesondere in Gehölzböschungen in der Nähe von beliebten LKW-Übernachtungsparkplätzen. Achtlos geworfener Müll (z.B. offene und scharfkantige Dosen mit Essensresten) kann gerade für einen Labrador eine gefährliche Ablenkung sein.

Einige der abzusuchenden Gehölzstreifen sind nicht selten an vielbefahrenen Straßen, so dass eine Freisuche zu gefährlich wäre. Doch andererseits ist das Arbeiten mit einer Schleppleine in zugewachsenen Böschungen auch nicht möglich. Die Leine würde sich ständig verhaken und der Hund müsste ggf. mühsam befreit werden. All diese Umstände müssen berücksichtigt werden, damit weder Hund noch Mensch zu Schaden kommen.



Abbildung 53: Warnhinweis auf einen Spürhund-Einsatz (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet HB)

Gebiete, die mit dem Spürhund kontrolliert werden sollen, werden an den relevanten Stellen mit einem Warnhinweis gekennzeichnet. Das erleichtert es anderen Personen, dieses Gebiet vorübergehend zu meiden oder rücksichtsvoll den eigenen Hund an die kurze Leine zu nehmen und so den Spürhund nicht in seiner Arbeit abzulenken.

Zu den o.g. Gefahren und Einschränkungen kommt hinzu, dass es sich bei einem Spürhund

um ein Lebewesen mit besonderen Bedürfnissen handelt. Pausen- und Erholungszeiten sind nach den anstrengenden Einsätzen ein absolutes MUSS. Ein Spürhundeinsatz ist nach spätestens 30 Minuten zu beenden und eine ausreichend lange Pause zu gewähren. Das intensive Aufpür-Schnüffeln des Hundes verlangt dem Tier ein hohes Maß an Konzentration ab. Wie viele Einsätze der Spürhund pro Tag oder Woche machen kann, hängt vom Hund ab (Gesundheit und Leistungsfähigkeit) und nicht zuletzt auch von den äußeren (Witterungs-)Einflüssen. Für Käferspürhunde gibt es spezielle Empfehlungen der EPPO, um die Hunde vor Überlastung zu schützen.

Fazit

Seit der Zertifizierung zum Käferspürhund im Juni 2022 hat Otto im zweiten Halbjahr des Jahres noch einige Kontrollen im Land Bremen an freistehenden Gehölzen und an importiertem Verpackungsholz durchgeführt. Alle Einsätze waren ohne Anzeige eines Befalls. Diese grundsätzlich guten Nachrichten dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Spürhundeteam bisher erst einige kleine und ausgewählte Risikogebiete im Land Bremen kontrollieren konnte. Ebenso verhält es sich mit den überprüften Verpackungsholzsendungen. Es kann daher keine Aussage hinsichtlich einer allgemeinen Befallsfreiheit getroffen werden, sondern nur, dass die mit dem

Hund überprüften Gebiete und Verpackungshölzer keine Anzeichen eines Befalls mit ALB oder CLB aufgewiesen haben.

Otto ist als Anoplophora-Käferspürhund eine sehr hilfreiche Ergänzung zu den visuellen Kontrollen der Pflanzengesundheitsinspektor:innen. Er kann diese jedoch nicht ersetzen, da neben den beiden bereits genannten Käfern immer wieder neue und andere Käferarten in Europa auftauchen, die aus Übersee mit Warenlieferungen mitgeschleppt werden und ebenfalls eine hohe Gefahr für die europäische Pflanzenwelt darstellen. Spürhunde wie Otto können zwar auf die spezifischen Gerüche weiterer Schädlinge konditioniert werden, hierzu ist jedoch die Beschaffung von reinem unverfälschten Geruchmaterial des jeweiligen Schädlings erforderlich, was ein eigenes Problem darstellt. Denn der Umgang mit sogenannten „Quarantäneschädlingen“ ist nur bestimmten Forschungseinrichtungen und Pflanzenschutzbehörden mit hohem Sicherheitsstandard gestattet. Und nur wenige Einrichtungen in Europa verfügen über entsprechende Zuchteinrichtungen.

Das LMTVet-eigene Käferspürhundeteam kann Europa nicht vor allen gehölzrelevanten Krankheiten und Schädlingen retten, aber es kann im Land Bremen einen Teil dazu beitragen, dass befallenes Holz noch vor dem Weitertransport ins Binnenland abgefangen wird. Und das hoffentlich noch viele Jahre lang.



Abbildung 54: Spürhund Otto im Feierabend (Quelle: Eigene Aufnahme A.Freers)

Pflanzengesundheitskontrollen

Die Pflanzengesundheitskontrolle hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen (SO) an Pflanzen zu verhindern. Gefährlich sind besonders diejenigen SO, die sich unseren klimatischen Bedingungen anpassen und sich nach einer Einschleppung hier vermehren können. In den meisten Fällen fehlen Ihnen die natürlichen Feinde und es kommt zu einer raschen Ausbreitung. Dies ist besonders dann der Fall, wenn keine ausreichend wirksamen Pflanzenschutzmittel oder andere Verfahren zur Bekämpfung zu Verfügung stehen. Als Folge sind oft ganze Pflanzenbestände betroffen und die Ausrottung des SO verursacht hohe Kosten. Besonders heikel wird es, wenn Ernteerträge wichtiger landwirtschaftlicher Nutzpflanzen bedroht oder Baumarten wie Eiche und Ahorn gefährdet sind, die unser Landschaftsbild prägen.

Um die Einschleppung gefährlicher SO bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Europäische Union zu verhindern, gelten die Vorgaben der EU-Verordnungen 2017/625 (Kontrollverordnung) und 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung). Untersuchungen an geregelten Warenarten finden sowohl im Herkunftsland, als auch im Bestimmungsland statt. Man spricht in diesen Fällen von einer „Zeugnis- und Untersuchungspflicht“. Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) wird im Herkunftsland erstellt und dem Pflanzengesundheitsdienst beim Eintritt in die EU vorgelegt. Ohne ein solches PGZ ist die Einfuhr nicht möglich. Neben der Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle, wird in einem zweiten Schritt die Ware selbst untersucht.

Mit diesem Verfahren ist im Prinzip auch schon das Vorgehen beschrieben, wenn Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus der EU in ein Drittland versendet werden. In diesen Fällen muss der Pflanzengesundheitsdienst die Ware entsprechend den Anforderungen des Bestimmungslands untersuchen und hierüber ein Pflanzengesundheitszeugnis erstellen. Das Zeugnis begleitet die Ware bis zum Eintreffen im Bestimmungsland, wo wiederum eine Einfuhruntersuchung durchgeführt wird.

Mit den Kontrollen im Import und Export an den beiden Seehäfen in Bremerhaven und Bremen stellen die Aktivitäten an den EU-Außengrenzen

zwar den Schwerpunkt der Tätigkeiten der Pflanzengesundheitskontrolle im Land Bremen dar, dennoch ist die Behörde natürlich auch im Binnenland aktiv. Hier findet Vorsorge in Form von Betriebskontrollen und der Durchführung von Betriebsregistrierungen statt. Betriebe, die „geregelte Waren“ produzieren und exportieren oder besonders mit Pflanzen zum Anpflanzen handeln, müssen erfasst und kontrolliert werden. Welche Pflanzenarten, -gattungen oder -familien als „geregelt“ gelten, ist in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 festgelegt; diese lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

- alle Pflanzen, die zum Anpflanzen oder zur Weiterkultur gedacht sind
- Stecklinge und anderes Vermehrungsmaterial
- Unterirdische Pflanzenteile wie Wurzeln, Zwiebeln, Knollen
- Triebe, Äste, Blätter und Nadeln
- Früchte, Blattgemüse, Samen
- Holz, Sägespäne, Baumstämme und Rinde
- Verpackungsholz wie z.B. Paletten oder Stauhölzer

Aufgrund eines besonderen Risikos im Hinblick auf die mögliche Einschleppung oder Verbreitung von SO an Pflanzen unterliegen folgende Betriebe einer Registrierungsspflicht:

- Betriebe, die Verpackungsholz herstellen, verarbeiten und behandeln
- Betriebe, die geregelte Waren aus Drittländern importieren
- Betriebe, die geregelte Pflanzen produzieren oder damit handeln
- Betriebe, die geregelte Waren in Drittländer exportieren

Verschiedene Schwerpunkte des neuen Pflanzengesundheitssystems

Im Jahr 2022 ist bezüglich der neuen Regelungen der oben genannten EU-Verordnungen, die grundsätzlich alle Bereiche der Pflanzengesundheitskontrolle betreffen, eine gewisse Routine in der Arbeit eingetreten. Allerdings sind noch immer nicht alle neuen Aufgaben umgesetzt worden und der PSD wird sicher in den kommenden 2-3 Jahren weiter an der Umsetzung der Rechtsvorgaben arbeiten.

Eine besondere Herausforderung war, dass sich sowohl die Kontrollverfahren und die zu kontrollierenden Waren, als auch das Anmeldeverfahren geändert haben und das Ganze in sehr umfangreichen Durchführungsverordnungen mit zahlreichen Anlagen geregelt wurde. Leider kommen zu den neuen Verordnungen regelmäßig wieder umfassende Änderungen hinzu.

Die Umstellung auf ein neues EDV-Anmeldeverfahren für alle Sendungen im Importbereich (TRACES NT) hat sich grundsätzlich gut eingespielt, allerdings führen Aktualisierungen und neue Verfahren immer wieder zu außerordentlichen Belastungen für die Anwender. Im Folgenden findet sich ein Ausblick auf einen kleinen Teil der umfangreichen Veränderungen, die sich langfristig gesehen sicher positiv auf die Überwachung und Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung gefährlicher SO auswirken werden.

Langfristiges Ziel der Neuordnung.

Die Anpassung der vorhandenen Kontrollsysteme an die Vorgaben der VO (EU) 2017/625 führt zu einer Harmonisierung der Arbeitsverfahren verschiedener Fachgebiete, wie der Veterinärkontrolle, der Lebensmittelkontrolle und der Pflanzengesundheitskontrolle. Durch die Neuordnung können die einzelnen Aufgabengebiete erfolgreicher verzahnt werden und gegen die Ein- und Verschleppung von gefährlichen Schadorganismen und Krankheiten arbeiten.

Import

Im Bereich der Waren, die im Rahmen der Einfuhr angemeldet werden müssen, gab es mit der Einführung des neuen Pflanzengesundheitssystems einige Änderungen:

- Mehr Produkte sind nun zeugnis- und anmeldepflichtig (Pflanzengesundheitszeugnis)

- Anwendung von verschiedenen Kontrollverfahren (100% Kontrolle bzw. reduzierte Kontrolle, Transfer- oder Transitverfahren usw.)

Für die bisherigen Produkte pflanzlichen Ursprungs sind keine Anforderungen weggefallen, sondern diese sind deutlich erweitert worden. Zu den Warenarten, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein müssen, sind eine ganze Reihe an pflanzlichen Produkten hinzugekommen. Hierunter fallen Früchte, Konsumsamen und Saatgut, Pflanzenteile zu Dekorationszwecken oder für die industrielle Verarbeitung.

Reiseverkehr, Post und Kleinsendungen

Eine Kleinmengenregelung für Reisende gibt es nicht mehr. Jedes zeugnispflichtige Produkt muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein und zur Kontrolle angemeldet werden (z.B. „Mitbringsel“, Souvenirs, Früchte).

Speziell geregelt ist auch der Umgang mit Kleinmengen in Postsendungen (z.B. Internetkäufe, Geschenke, u.a.). Auch hier müssen alle Teile, die unter die Zeugnispflicht fallen, angemeldet werden. Die Pflanzengesundheitsdienste entscheiden, ob eine Kontrolle erforderlich ist (hohes Einschleppungsrisiko) oder nicht.

Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, müssen **IMMER** kontrolliert werden. https://www.juliuskuehn.de/media/Veroeffentlichungen/Flyer/Pflanzliche_Souvenirs.pdf

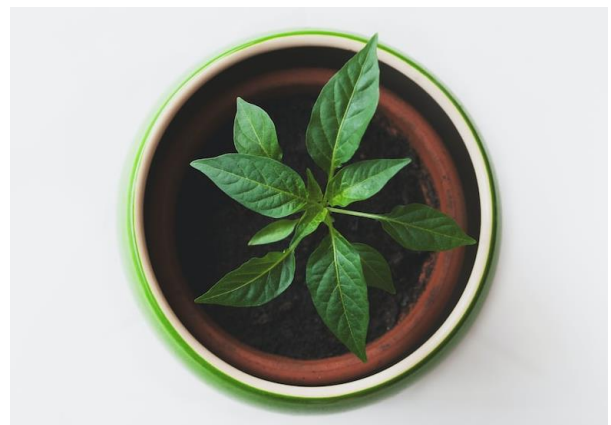


Abbildung 55: Pflanze im Topf (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/avA-YuEe2ZA>, abgerufen 20.09.23)

Reduzierte Kontrollfrequenzen

Die EU sieht vor, dass bestimmte Produkte, einer Zeugnis- und Anmeldepflicht unterliegen und einer reduzierten Kontrolle unterzogen werden können. Hierbei ist der Rahmen jedoch streng vorgegeben. So müssen z.B. lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, IMMER kontrolliert werden. Allerdings können je nach phytosanitärem Risiko weniger als 100% der Sendungen kontrolliert werden. Eine Liste der Warenarten mit reduzierter Kontrollfrequenz wird in unterschiedlichen Abständen überprüft und an die neuen Risiken angepasst. Ausschlaggebend für die Risikobewertung sind die Beanstandungen in den Mitgliedsstaaten.

Monitorings/Risikokontrollen

Zukünftig wird es auch im Rahmen der Einfuhr verstärkt risikobasierte Kontrollen geben. So kann ein bestimmtes Produkt generell oder nur aus bestimmten Ländern für eine bestimmte Zeit der Anmeldepflicht unterliegen. In der Vergangenheit ist dies z.B. bei Verpackungsholz der Risikowarenliste so durchgeführt worden.

Anmeldung aller Sendungen über TRACES NT

TRACES
(**TR**Ad**e** **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem)
NT (**N**ew **T**echnology)

TRACES ist das mehrsprachige Online-Management-Tool der Europäischen Kommission für den Handel und die Einfuhr von Tieren, Samen und Embryonen, Lebensmitteln, Futtermitteln und Pflanzen incl. pflanzlicher Produkte innerhalb der EU.

Rund 30.000 Benutzer aus mehr als 80 Ländern weltweit sind über TRACES miteinander verbunden, um alle Daten zu zentralisieren und den Handelsprozess überschaubarer zu gestalten.

TRACES erleichtert den Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Handelspartnern und Kontrollbehörden und beschleunigt die Verwaltungsverfahren.

TRACES ist ein effizientes Tool, um Folgendes sicherzustellen:

- ❑ Rückverfolgbarkeit (Überwachung von Bewegungen innerhalb und außerhalb der EU)
- ❑ Informationsaustausch (damit Handelspartner und zuständige Behörden leicht Informationen über die Bewegung ihrer Sendungen erhalten und Verwaltungsverfahren beschleunigen können)
- ❑ Risikomanagement (schnelle Reaktion auf Gesundheitsgefahren durch Rückverfolgung der Sendungsbewegungen und Erleichterung des Risikomanagements abgelehnter Sendungen).

Meldung von Beanstandungen über TRACES NT

Inzwischen können die Beanstandung einer Einfuhrsendung direkt im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) in TRACES NT eingegeben werden. Hierdurch ist der administrative Aufwand deutlich reduziert und eine möglichst zeitnahe Eingabe erleichtert.

In der sog. IMSOC-Verordnung (EU) 2019/1715 Artikel 33 ist festgelegt, dass innerhalb von 2 Tagen eine ausgesprochene Beanstandung zu einer Sendung von in die Union verbrachten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen über TRACES zu übermitteln ist.

Diese Meldungen müssen, sowohl bei Vorhandensein eines SO, als auch bei Nichterfüllung sonstiger Einfuhranforderungen erfolgen. Auf diesem Wege soll das Exportland möglichst frühzeitig informiert werden, um die zeitnahe Analyse der Beanstandungsdaten zu ermöglichen.

Normalerweise sollen Beanstandungen getätigt werden, nachdem die Kontrollen abgeschlossen sind und ein Verstoß festgestellt wurde. Unter bestimmten Umständen, kann die Meldung bereits vor Abschluss der Kontrolle aufgrund eines Verdachts auf das Vorhandensein von gefährlichen SO erfolgen. In solchen Fällen muss die Meldung aktualisiert werden, wenn das endgültige Ergebnis der Untersuchung vorliegt.

Registrierungspflichten

In der Vergangenheit wurden bereits Betriebe, die mit Pflanzen handeln, nach dem ISPM 15 arbeiten oder zeugnispflichtige Waren aus Drittländern importieren, registriert und erhielten eine Registriernummer. Dieses System wird nun überarbeitet und auch ausgeweitet z.B. auf Betriebe, die im Export tätig sind. Für die Betriebe, die in mehreren Bereichen von einer Registrierpflicht betroffen sind, soll es nur noch eine Registriernummer geben. Die Unternehmer können hierzu bei Ihrer zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Der Grundantrag enthält allgemeine Angaben und ist für alle Bereiche geeignet. Die zuständige Behörde für das jeweilige Bundesland ist vorgegeben und kann ausgewählt werden. Für die verschiedenen Belange können die erforderlichen Anlagen ausgewählt, ausgefüllt und an die für Ihren Firmenstandort bzw. Standort der Zweigniederlassung zuständigen Behörde gesendet werden.

Pflanzenpass

Der Pflanzenpass ist vielen bereits bekannt und wird in allen Mitgliedsstaaten auf die gleiche Art und Weise verwendet. Die Pflanzenpasspflicht gilt für alle lebenden Pflanzen, die innerhalb der EU gehandelt werden. Die Betriebe sind verpflichtet:

- regelmäßig Ihre Kulturen und besonders die Pflanzen vor dem Verkauf auf mögliche SO und Krankheiten zu kontrollieren.

- Aufzeichnungen und Dokumentationen über ergriffene Maßnahmen zu führen
- Phytoparasitäre Risiken im Betriebsablauf zu ermitteln und zu dokumentieren
- selbst Kenntnisse im Bereich des Pflanzenschutzes zu besitzen, um Krankheiten zu erkennen und Behandlungen durchführen zu können.

Voraussetzung zur Erstellung von Pflanzenpässen:

- Die Waren müssen frei sein von besonders gefährlichen SO und Krankheiten
- Sollten für die Waren spezifische Anforderungen (Laboranalysen, Kontrollen im Anbau...) gefordert sein, müssen diese nachgewiesen werden.

Hinweise zum Pflanzenpass:

- Eine Kombination mit dem Lieferschein ist nicht mehr möglich
- Pflanzen müssen mit einem aussagekräftigen Etikett (Ausdruck, Aufkleber ...) versehen sein, das dem Format des Pflanzenpasses genügt
- Innerbetrieblich Abläufe und Systeme müssen angepasst werden

Vorlage Pflanzenpass –

für einen gemischten CC-Container (Pflanzen wurden im selben Betrieb erzeugt)


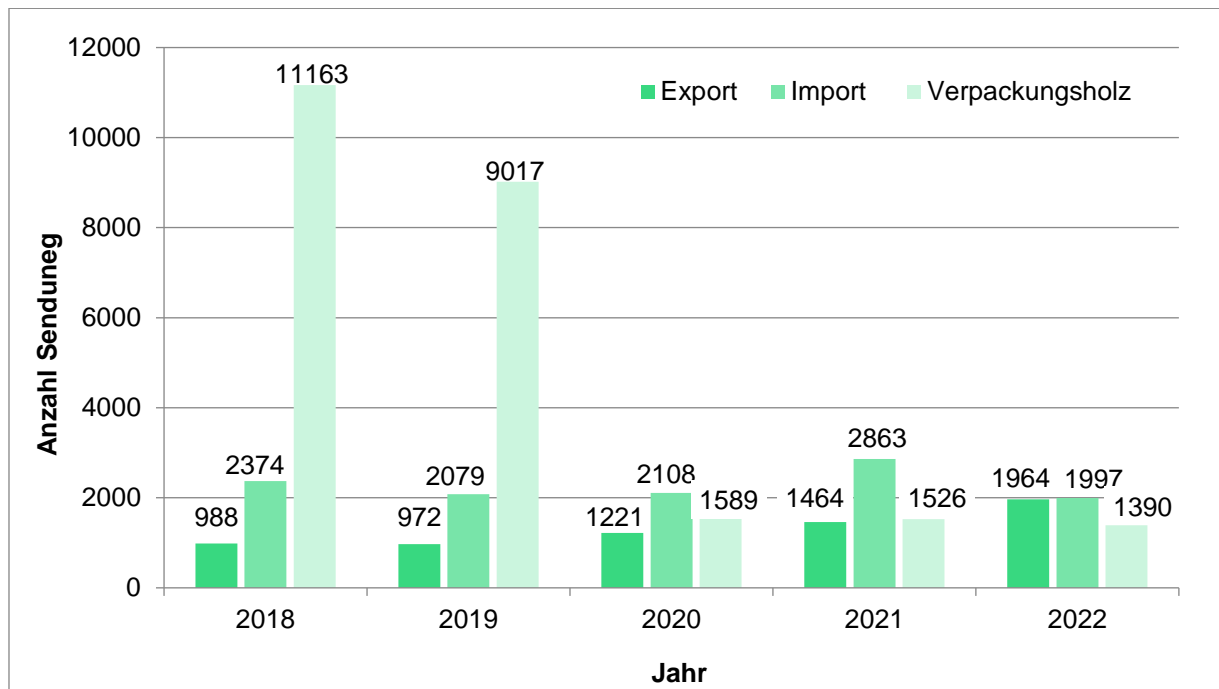
		<h1>Plant Passport</h1>	
A	<u>Allium schoenoprasum</u> <u>Petroselinum crispum</u> <u>Ocimum basilicum</u>	B	DE-HB900001
C	AT90205	D	DE

Abbildung 56: Vorlage Pflanzenpass (Quelle: modifiziert nach <https://www.lmtvet.bremen.de/sixcms/media.php/13/Vorlagen-Pflanzenpass.docx>, abgerufen 26.08.22)

Phytosanitäre Kontrollen

Phytosanitäre Kontrollen werden in drei Hauptbereichen durchgeführt: Import, Export und Verpackungsholz.

Diagramm 7: Entwicklung der Anzahl von Import-, Export- und Verpackungsholzsendungen im Land Bremen 2018 -2022



Import

Im Bereich des Imports liegt die Hauptaufgabe des Pflanzengesundheitsdienstes in der Durchführung der Dokumenten- und Nähnlichkeitskontrolle und der Warenuntersuchung für die zeugnis- und untersuchungspflichtigen Sendungen. Hierbei handelt es sich um aufwendige Untersuchungen und Kontrollen. Bereits die Dokumentenkontrolle kann aufgrund der oft zahlreichen und stets unterschiedlichen Zusatzerklärungen für die verschiedenen Produkte sehr zeitaufwendig sein. Im Rahmen der Warenuntersuchung muss jede Sendung untersucht werden und auch hier gibt es in Form von Durchführungsbeschlüssen weitere Auflagen bezüglich der Probenahme unter der Kontrolle. Je nach Risiko der Waren müssen zu der üblichen Stichprobe laut der Stichprobentabelle weitere Früchte oder Knollen untersucht werden oder bei Holz ist eine Intensivkontrolle vorgeschrieben, wie bei Stammholz aus bestimmten Herkünften, um die Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfer zu verhindern.

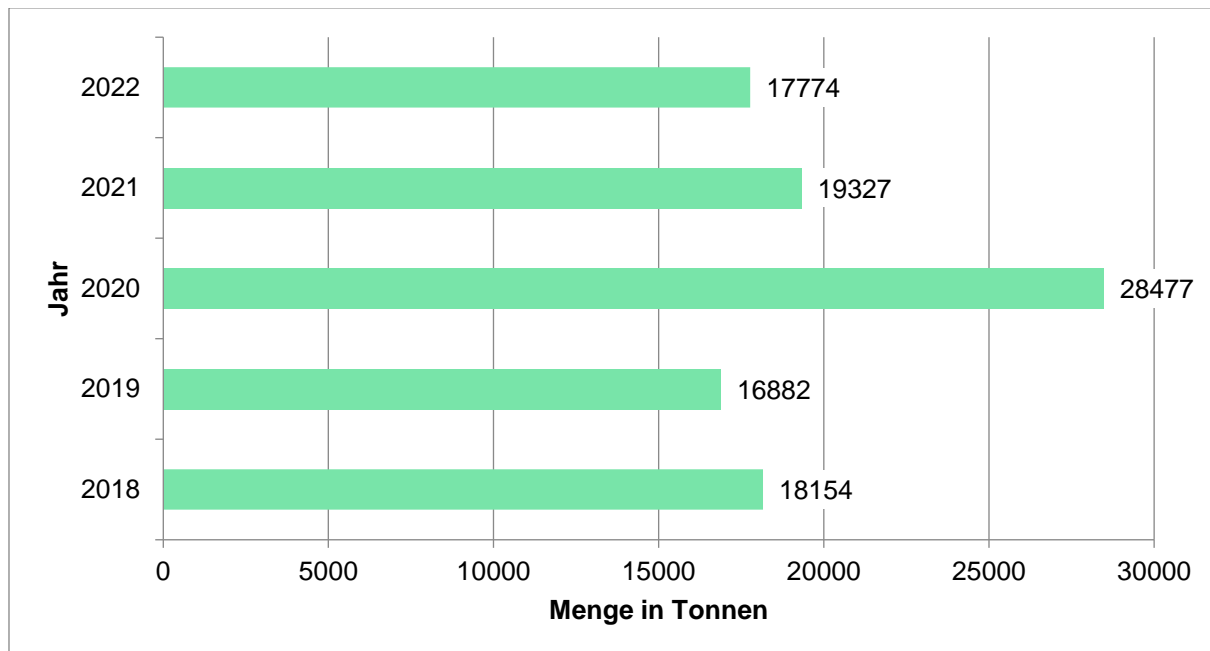
Die Einfuhren von Kartoffeln aus Ägypten lagen 2022 auf gleichem Niveau wie im Vorjahr. Der Aufwand für die Einfuhrkontrolle beschäftigte die

gesamte Belegschaft der Pflanzengesundheitskontrolle von Mitte Februar bis Ende Juni, wobei die Haupteinfuhrzeit März/April ist. Bereits die Dokumentenkontrolle ist eine Herausforderung, die Zeit kostet, da bei jedem Pflanzengesundheitszeugnis die Exporteure, die Anbauggebiete und die Laborproben anhand von Listen abgeglichen werden. Im Rahmen der Untersuchung werden dann je 25 Tonnen Ware 200 Knollen visuell durch eine Schnittprobe untersucht und aus jedem Sektor eines einzelnen Anbaugebiets in Ägypten, muss mindestens einmal eine Probe mit 200 Knollen im Labor untersucht werden. Zusätzliche Laborproben sind bei einem visuellen Verdacht bzw. bei einem Verdacht aufgrund eines Schnelltests erforderlich. Die Dokumentation jeder einzelnen Sendung und der nach Abschluss der Saison erforderliche technische Bericht an die EU sind jeweils strengen Regeln unterworfen. Erschwerend kommt hinzu, dass in einem kurzen Zeitraum eine große Menge importiert wird, die zügig auf den Markt drängt, da es sich hier um hochpreisige Frühkartoffeln handelt.

Die Importe ägyptischer Kartoffeln sind in Bezug auf die Anzahl der Container im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr etwa auf dem gleichen hohen Niveau geblieben. Die Sendungen verteilen sich

inzwischen bis in den Monat Juni hinein, wohingegen in der Vergangenheit ab Mitte Mai die Saison weitestgehend abgeschlossen war.

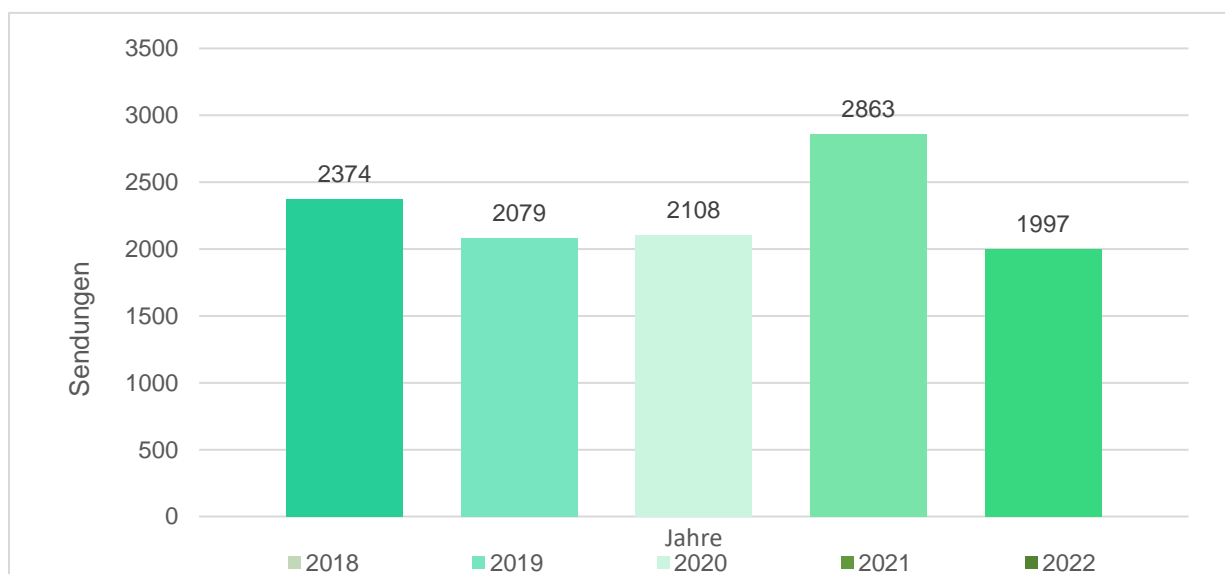
Diagramm 8: Importe ägyptischer Kartoffeln in den Jahren 2018 bis 2022 in Gesamtgewicht in Tonnen



Eine Gesamtbetrachtung der Importzahlen zeigt, dass nach einem sehr starken Einfuhrjahr 2021 die Importe seit längerem wieder rückläufig sind. Der Rückgang hat sich im letzten Quartal 2022 besonders deutlich gezeigt und betrifft den gesamten Umschlag im Hafen, der sich grundsätzlich rückläufig zeigt. Nach einem extremen Jahr 2021 ist

die Veränderung für den Standort Bremerhaven deutlich spürbar. Durch die Zusammenlegung von Schiffsladungen und das Löschen von Ladung, die eigentlich für Hamburg bestimmt war, war der Standort Bremerhaven 2021 extrem in Anspruch genommen.

Diagramm 9: Entwicklung der Importe von 2018 – 2022



Export

Die phytosanitären Vorgaben der verschiedenen Drittländer legen fest, für welche Ware ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist und welche Anforderungen diese erfüllen müssen. Die Zahl der ausgestellten Exportzertifikate war in den vergangenen Jahren stets rückläufig, da aufgrund der Erweiterung der EU Warensendungen in neue Mitgliedstaaten der EU, nun dem Binnenmarkt unterlagen. Hinzu kommen noch die Einfuhrverbote Russlands, besonders für landwirtschaftliche Produkte.

Die Sendungszahlen im Exportbereich sind nun im dritten Jahr in Folge angestiegen. War es 2021 noch ein Anstieg von 20 % gegenüber dem Vorjahr bei der Erstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen (PGZ), so handelt es sich in 2022 um einen Anstieg von 30% gegenüber 2021. Das ist erstaunlich, da hierdurch eine Talfahrt aufgrund der regelmäßigen Erweiterung der EU sozusagen beendet wird. Der Anstieg im Export ist zum größten Teil auf den Transport von Kaffeebohnen über den Landweg in Richtung der Ukraine zurückzuführen. Die Mengen die vorher auf Schiffen in großen Mengen über Russland exportiert wurden, mussten nun auf dem Landweg mit LKWs transportiert werden und benötigen entsprechend pro LKW ein PGZ.

Diagramm 10: Entwicklung der Exporte

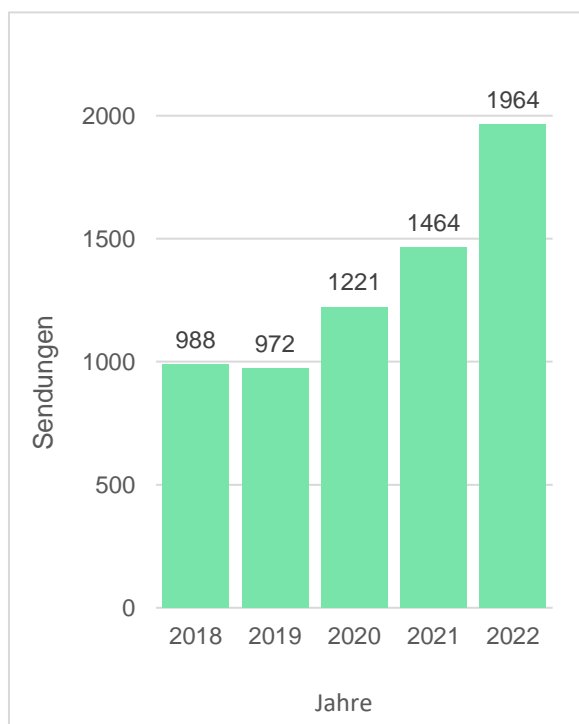


Abbildung 57: Kaffeebohnen (Quelle: https://unsplash.com/de/fotos/obV_LM0KjxY, abgerufen 20.09.23)

Verpackungshölzer

Importsendungen mit Verpackungsholz aus Drittländern unterliegen nicht der Zeugnis- und Untersuchungspflicht, sondern werden in Deutschland stichprobenartig gemäß den Vorgaben einer speziellen, nationalen Risikowarenliste kontrolliert. Weitere Vorgaben bestehen aufgrund eines Durchführungsbeschlusses der EU.

Die Anzahl der Sendungen mit Verpackungsholz ist 2022 etwa auf dem Niveau von 2021 verblieben. Auffällig war ein starker Rückgang der Zahlen 2020: Ausgelöst wurde diese Entwicklung durch die Aufhebung der Risikowarenliste, und weil die Kommission unerwartet den Durchführungsbeschluss zur Kontrolle von Verpackungsholz aus China, nicht verlängert hatte.

Inzwischen existiert wieder eine Risikowarenliste für das Verpackungsholz, allerdings in stark reduzierter Form und der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/127 zur Kontrolle von Verpackungsholz aus China, Indien und Belarus ist in Kraft, allerdings auch mit einer reduzierten Warengruppe, aber mit einem zusätzlichen Drittland, in diesem Fall Indien.

Die Ursache für den Rückgang bei den Sendungen ist nicht klar zu definieren. Vermutet wird ein Rückgang beim Import dieser Warengruppen und Auswirkungen aufgrund der Reduzierung der Warengruppen. Weiterhin könnte eine Ursache bei der Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen liegen und hier in Verbindung mit der Mitwirkung des Zolls. Das könnte sich nach der Umsetzung der neuen Pflanzenbeschauverordnung, die das nationale Recht regelt, wieder verbessern. Ziel ist es möglichst die Sendungen auszuwählen, die auch das größte Risiko für die Einschleppung von Schädlingen an Laub- und Nadelholz darstellen.

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland

Hierzu zählen sowohl Betriebskontrollen, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden, als auch die Registrierung von Betrieben.

- ❑ Die Registrierung nach ISPM (International Standards for Phytosanitary Measures) 15 ermächtigt die Betriebe nach bestimmten Vorgaben Verpackungsholz zu behandeln bzw. herzustellen.
- ❑ Importeure von Zeugnis- und Untersuchungspflichtigen Sendungen werden registriert, und sind somit berechtigt an den verschiedenen Einlassstellen geregelte Waren zu importieren.
- ❑ Betriebe, die passpflichtige Ware handeln, können die Ermächtigung erhalten selbst Pflanzenpässe für Ihre Waren auszustellen.
- ❑ Neu ist die Registrierung der Exporteure hinzugekommen. Hier müssen alle Betriebe, die Zeugnis- und Untersuchungspflichtige Waren in Drittländer exportieren wollen, über eine Registriernummer verfügen.

Im Großen und Ganzen, konnten die erforderlichen Registrierungen durchgeführt werden, so dass alle Betriebe bei Bedarf eine Registrierung erhielten. Da eine geplante bundeseinheitliche Datenbank noch nicht zu Verfügung steht, werden die Betriebe in einer intern erstellten Excel-Datenbank verwaltet.

Nationales Monitoringprogramm

Neben der Überwachung registrierter Betriebe erfolgt darüber hinaus die Durchführung verschiedener Monitoringaktivitäten. Diese dienen der Feststellung, ob sich eventuell bereits unerwünschte SO nach einer Einschleppung im Binnenland etabliert haben. Dieses präventive Schutzinstrument soll nach dem Willen der EU-Kommission in den nächsten Jahren verstärkt genutzt werden, um die Ausrottung bzw. Eingrenzung eingeschleppter SO innerhalb der EU zu verbessern. Die deshalb in den nächsten Jahren in der Pflanzengesundheitskontrolle anstehenden Änderungen haben im Bereich der Überwachung von speziellen Risikogebieten bereits im Jahr 2015 begonnen. Geplant ist es, ein flächendeckendes, risikoorientiertes Monitoringprogramm in der EU aufzubauen. Um die Durchführung dieser vorsorgenden, risikoorientierten Überwachung zu stärken, beteiligt sich die

EU an den dafür entstehenden Kosten in Form einer Kofinanzierung. Das bedeutet, dass den Mitgliedstaaten auf Antrag bis zu 50 % der entstandenen Personal- und Sachkosten erstattet werden. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der EU wird es vermutlich in Zukunft keine volle 50% Förderung mehr für die Mitgliedsstaaten geben.

Klare Aussagen zur Befallssituation in den Mitgliedstaaten sind nur möglich, wenn sich alle Länder beteiligen. Demzufolge muss für jeden SO, der nicht durch ein Monitoring überwacht wird, eine Begründung abgegeben werden, wieso er für das Land nicht relevant ist. Ab 2020 wurde diese Art der Überwachung für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend eingeführt.

Beanstandungen

Sendungen, die nicht den Einfuhranforderungen entsprechen, werden beanstandet. Eine Beanstandung nach der Verordnung (EU) 2017/625 Artikel 66 kann erfolgen, wenn:

- ❑ kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann oder dieses nicht den Anforderungen entspricht
- ❑ die Ware einem Einfuhrverbot unterliegt
- ❑ bei der Untersuchung festgestellt wird, dass die Ware nicht den Einfuhranforderungen entspricht

Neben den Anforderungen in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelten für viele Produkte zusätzliche Regelungen aus Entscheidungen oder Richtlinien der EU -Kommission.

Im Gegensatz zu dem früheren System, erfolgen die Meldungen von Beanstandungen jetzt direkt im betroffenen elektronischen Einfuhrdokument und das ist eine deutliche Erleichterung gegenüber dem früheren System.

Mitte des Jahres 2022 kam es durch deutlich erhöhte Anforderungen an Früchte von Citrus spp, also an Orangen, Zitronen, Grapefruits zu erheblichen Problemen beim Import der Ware.



Abbildung 58: Orangenbaum (Quelle: <https://unsplash.com/de>, abgerufen 20.09.23)

Ab dem 14. Juli 2022 ist eine neue Durchführungsverordnung (EU) 2022/959 in Kraft getreten, die die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich von Maßnahmen zur Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte vom afrikanischen Kontinent, Kap Verde, Sankt Helena, Madagaskar, La Réunion, Mauritius und Israel im Hinblick auf *Thaumatotibia leucotreta* (False codling moth) ändert. Bei dem Schadorganismus handelt es sich um einen Kleinschmetterling, der in Deutschland und in Europa nicht vorkommt bzw. nicht etabliert ist. *Thaumatotibia leucotreta* ist polyphag und befällt u.a. Paprika, Citrus, Baumwolle, Wein und Mais (*Thaumatotibia leucotreta* (ARGPLE)[Overview] EPPO Global Database). In Bremerhaven hatten wir vor einigen Jahren einen Befall in einer Importsendung mit frischen Birnen, die im Anschluss vernichtet wurden.

Für Früchte von *Citrus sinensis* wird in dem neuen Durchführungsbeschluss eine Kältebehandlung bzw. Nacherntebehandlung verpflichtend eingefordert.

Die neuen Anforderungen wurden von Seiten Südafrikas insbesondere im Hinblick auf die Kältebehandlung als ungerechtfertigt angesehen. Die Kommission blieb aber dabei, dass die neuen Anforderungen für alle Sendungen gelten, die ab dem 14. Juli 2022 an den Grenzkontrollstellen der

EU ankommen. Das Ausstellungsdatum des Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) ist hier nicht entscheidend.

Da die Anforderungen zu dem Stichtag nicht vollständig umgesetzt waren, wurde in anschließenden Gesprächen geklärt, dass die Kältebehandlung auch auf dem Transport bzw. nachträglich im Empfangsland für einen vorübergehenden Zeitraum möglich sein soll.

Daraufhin wurde den Importeuren mitgeteilt, dass bei Bedarf auch die in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Behandlungen für eine Einfuhr zulässig sind.



Abbildung 59: *Thaumatotibia leucotreta* (Marja van der Straten, National Reference Centre, National Plant Protection Organization (NL); EPPO (2020) EPPO Global Database)

Tabelle 9: Vorübergehende Möglichkeiten (1.-3.) der nachträglichen Kältebehandlung am EU-Eingangsort für Zitrusfrüchte aus Südafrika

[Gemäß Ziffer 2 des Anhangs 62.1 Buchstabe D Aufzählung ii der Durchführungsverordnung (EU) 2022/959]

	1. Kältebehandlung	2. Vorkühlung und Kältebehandlung	3. Vorkühlung und Kältebehandlung
Beschreibung			
Vorkühlen d. Fruchtfleisches	/	Vorkühlung des Fruchtfleisches auf die Temperatur der nachfolgenden Kältebehandlung	Vorkühlung des Fruchtfleisches bis auf 5°C
Kältebehandlung	Kältebehandlung	gefolgt von einer Kältebehandlung	gefolgt von einer Kältebehandlung
Temperatur	Von 0 °C bis -1°C	Von -1°C und +2°C	Von -1°C und +2°C
Dauer	Für mind. 16 Tage	Für mind. 20 Tage	Für mind. 25 Tage
Dokumentation	Aussagekräftige Protokolle des Temperatur/Zeitverlaufs über den gesamten Zeitraum für jede Sendung	Aussagekräftige Protokolle des Temperatur/Zeitverlaufs über den gesamten Zeitraum für jede Sendung	Aussagekräftige Protokolle des Temperatur/Zeitverlaufs über den gesamten Zeitraum für jede Sendung
Nachkontrolle	Nachuntersuchung durch Pflanzengesundheitskontrolle	Nachuntersuchung durch Pflanzengesundheitskontrolle	Nachuntersuchung durch Pflanzengesundheitskontrolle
Im Falle von Kälteeinwirkung während des Transports	Zusätzliche aussagekräftige Aufzeichnung über die Anwendung der Behandlung während des Transports	Zusätzliche aussagekräftige Aufzeichnung über die Anwendung der Behandlung während des Transports	Zusätzliche aussagekräftige Aufzeichnung über die Anwendung der Behandlung während des Transports

Thermoholz (thermisch modifiziertes Holz)

Bereits im Jahr 2021 und auch in 2022 ist im Rahmen der Warenuntersuchung Schnittholz mit einem ungewöhnlichen Geruch und einer für die Holzart sehr dunklen Färbung auffällig geworden.

In beiden Fällen handelte es sich um Eschenholz (*Fraxinus* sp.), das sich eigentlich durch recht helles Holz auszeichnet, das weißlich, gelblich oder weißrötlich ist. Dementsprechend musste erstmal geprüft werden, ob es sich bei der zu untersuchenden Partie wirklich um Schnittholz von *Fraxinus* handelte.

Auffallend war auch ein starker ungewöhnlicher Geruch, der von einer Behandlung herrühren könnte. Nach Rücksprache mit dem Spediteur

stellte sich heraus, dass es sich bei der Ware um „Thermoesche“ handelte. Thermoholz oder – fachlich korrekt – thermisch modifiziertes Holz, (thermally modified timber = TMT) ist Holz, das bei Temperaturen zwischen 160 und 230 °C bei reduzierter Sauerstoffkonzentration behandelt wurde.

Dies führt zu einer dauerhaften Veränderung der Strukturen im Holz und macht es dadurch widerstandsfähig und resistent gegen Krankheiten. Die Behandlung verändert aber Farbe und Geruch des Holzes, also es wird dunkler und hat einen rauchigen Geruch, der mit der Zeit weniger wird, im Container aber nach dem Öffnen sehr präsent ist.



Abbildung 60: Thermoesche
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Probleme mit Stauholz

Außer Verpackungsholz, worunter Kisten und Verschlüsse fallen, ist auch das Stauholz zu kontrollieren. Häufig wird die Ware im Container nochmal zusätzlich für den Transport gesichert. Hierzu werden gerne Holzlatten verwendet und immer wieder nicht auf die Anforderungen nach dem ISPM 15 geachtet. Anbei ein Beispiel einer Beanstandung einer Sendung mit Schnittholz, das zusätzlich mit 10 massiven Stauhölzern gesichert war. Da keine lesbare Kennzeichnung nach ISPM 15 zum Nachweis einer Hitzebehandlung zu finden war und einige Bretter großflächig noch mit Rinde belegt waren, wurde das Stauholz beanstandet und vernichtet.



Abbildung 61: : Stauholz
(Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Eingangskontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen aus Drittländern

- Ein Bundesland – zwei Grenzkontrollstellen
- Weltpolitik an den Grenzkontrollstellen
- Probenahmen
- Weiterführende Untersuchungen
- Verstärkte nationale Einfuhrkontrollen
- Audit durch die EU-Kommission
- Bio-Importkontrollen



Abbildung 62: Hafen im Bremerhaven (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Ein Bundesland – zwei Grenzkontrollstellen

Aufgaben

Die Grenzkontrollstellen in den Häfen des Landes Bremen in Bremen und Bremerhaven sind zuständig für die Eingangskontrollen von aus Drittländern stammenden Lebens- und Futtermitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft sowie für die Kontrolle der Einfuhr von Bedarfsgegenständen (Küchenartikel) aus China. Weiterhin besteht auch eine Zuständigkeit für die Exportkontrolle von verarbeiteten tierischen Wiederkäuerproteinen incl. der organischen Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln. Ebenso sind die Grenzkontrollstellen eingebunden in die verstärkten nationalen Einfuhrkontrollen in Zusammenarbeit mit dem Zoll, die zusätzlich von den Mitgliedstaaten in nationaler Regie nach Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/625 umgesetzt wird. Hier werden risikobasierte, amtliche Kontrollen, von überwiegend nicht tierischen Erzeugnissen, durchgeführt.

Zum Aufgabenspektrum gehört ebenfalls die Kontrolle der Ausgänge nicht EU-konformer Ware über Bremerhaven sowie die Überwachung sämtlicher Containerbewegungen auf den drei Freihafenterminals, die Kontrolle sämtlicher Schiffsmanifeste aber auch die Begutachtung von havarierten und defekten Containern. Die Sicherstellung der Transportfähigkeit, Umladung, Beseitigung oder sonstigen Behandlungen von Containern mit tierischen Produkten stehen als Maßnahmen hier an erster Stelle. Zudem kontrolliert die Grenzkontrollstelle im Freihafen die Ein- und Ausgänge in das hiesige Zollager und überwacht die Exporte und Einlagerungen des benachbarten Kühlhauses, welches Zulassungen für Lebens- und Futtermittel tierischer Herkunft hat. Die Grenzkontrollstelle Bremen ist zudem für die Ausstellung von Exportzertifikaten zuständig.

Grenzkontrollstelle Bremen

Die Grenzkontrollstelle Bremen im Neustädter Hafen sowie ein zugelassenes Kontrollzentrum im Holzhafen fertigen seit Jahren überwiegend tierische Nebenprodukte in Form von Fisch- und Krillmehlen sowie Geflügelfleisch aus Brasilien ab. Die Zahl der Einfuhren hatte in den letzten Jahren schrittweise abgenommen, 2022 gab es einen Anstieg um 14,4 % von 201 auf 230 Sendungen. Einen großen Anteil hatten hier die Einfuhren von Fisch- und Krillmehlen mit einem Volumen von

82696 Tonnen. Im Vorjahr hatte das Volumen noch 90456 Tonnen betragen.

Bei den tierischen Erzeugnissen wurden 230 Dokumentenprüfungen, 229 Nämlichkeitskontrollen, 175 Warenuntersuchungen und 156 weitergehende Untersuchungen von Plan- und Verdachtsproben (überwiegend auf Salmonellen und Enterobacteriaceen), mit zufriedenstellenden Ergebnissen durchgeführt. Im Bereich der nichttierischen Erzeugnisse wurden 21 Sendungen mit indischen Gewürzen kontrolliert und auf Ethylenoxid untersucht. Auch hier gab es keine Beanstandungen. Es kam zu einer Zurückweisung aufgrund aufgetretener Mängel bei der Dokumentenkontrolle.

Die Anzahl der ausgestellten Exportzertifikate hat sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um etwa 11 % auf 1476 verringert, spiegelt aber immer noch die wichtige Bedeutung der Hansestadt als Handelsstandort im Bereich der Lebens- und Futtermittelindustrie wieder. Die Zertifikate werden von den Wirtschaftsbeteiligten benötigt, um die Waren aus der EU in Drittländer zu exportieren.

Die Anzahl der Veterinärbescheinigungen für Schiffsausrüster hat im Vergleich zum Vorjahr drastisch abgenommen. Es wurden nur 17 Bescheinigungen erstellt. Gründe hierfür sind unter anderem in pandemiebedingten Umverteilungen zu suchen. Die Veterinärbescheinigungen begleiten Lebensmittelsendungen, welche aus speziell dafür zugelassenen Lagern Seeschiffe mit Lebensmitteln beliefern dürfen, die zwar nicht den EU-Genußtauglichkeitsanforderungen entsprechen, jedoch die Vorschriften bestimmter Drittländer, überwiegend der USA, erfüllen.

Grenzkontrollstelle Bremerhaven



Abbildung 63: Bremerhaven Blick auf den Leuchtturm und den Hafen
(Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/bremerhaven-hafen-deutschland-6566774/>, abgerufen 21.09.23)

In 2022 gab es im Vergleich zum Vorjahr an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven kaum Veränderungen in der Gesamtzahl der Sendungen des Eingangs in die EU. Die annähernd gleichbleibend hohe Anzahl (vgl. Tab. 1) beruhte insbesondere auf den Nachwirkungen der Corona bedingten Lockdowns vornehmlich in China, den zum Teil wochenlangen Staus der Containerschiffahrt in der deutschen Bucht über den gesamten Sommerzeitraum und den resultierenden Umroutungen durch die Reedereien, um freiwerdende Liegeplätze zu nutzen. Nicht immer wurden dabei die Container an den geplanten Zielhäfen gelöscht und die Wirtschaftsbeteiligten hatten Mühe, die Anmeldungen rechtzeitig am tatsächlichen Entladehafen einzureichen. Darüber hinaus ergab sich für über 100 Sendungen, die für den russischen Markt bestimmt waren und in Bremerhaven umgeladen werden sollten, eine außerordentliche Anmeldepflicht, da die geplante direkte Weiterverfrachtung ins Zielland nicht mehr möglich war.

Tabelle 10: Gesamtzahl der abgefertigten Sendungen 2021 und 2022 der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)

	2022	2021
GKS HB	230	201
GKS BHV	12622	12548

Waren zur Hochphase der Corona Pandemie die Preise für Standardkühlcontainer um ein Vielfaches teurer und die Verfügbarkeit von entsprechenden Leercontainern eingeschränkt, so hat sich die Situation dahingehend für die Importeure wieder gebessert und die Frachtraten liegen etwa in Höhe der Raten in 2020. Der trotz der Preissteigerung festgestellte Zuwachs der Einfuhrzahlen von Fischereierzeugnissen hat sich auch im vergangenen Jahr fortgesetzt und lag bei 5608 Sendungen. Damit machen Fischereierzeugnisse knapp dreiviertel aller Lebensmittelimporte tierischer Herkunft über Bremerhaven aus (vgl. Tab. 2). Die Anzahl der Sendungen mit tierischen Nebenprodukten lag mit 2868 um 5,1 % höher als 2019, dem Jahr vor Ausbruch der Corona Pandemie. Im Vergleich zum Jahr 2021 reduzierte sich jedoch die Zahl der Sendungen um 13,2 %. Es ist anzunehmen, dass die Importeure zunächst im Zuge des „Haustierbooms“ Waren aus dieser Produktgruppe verstärkt eingekauft und eingelagert haben und nunmehr lediglich den erhöhten Bedarf bedienen.

Tabelle 11: Einfuhrkontrollen der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV) 2022 in Sendungszahlen nach Warenarten

Produktgruppe	GKS HB		GKS BHV	
	2022	(Vorjahr)	2022	(Vorjahr)
Tierische Lebensmittel gesamt	39	32	7578	7581
davon:	-	-	5608	5144
Fischereierzeugnisse				
Geflügelfleisch	39	32	706	627
Fleisch	-	-	136	270
Honig	-	-	826	888
Tierische Nebenprodukte gesamt	171	165	2868	3303
davon:	147	142	30	39
Fischmehl * incl. Krillmehl	(=t) 82.696	(=t) 90.456	(=t) 8.193	(=t) 7.761
Fischöl * incl. Krillöl	3 (=t) 4,61	7 (=t) 4,2	41 (=t) 1.141	15 (=t) 1.471
Wolle	-	-	94	188
Pflanzliche Lebens- und Futtermittel gesamt	21	4	858	807
davon wegen:	-	4	252	568
Mykotoxinen				
Pestizide inkl. EtO	5	-	248	50
Salmonellen	-	-	7	4
Pestizide u. Salmonellen	-	-	27	47
Pentachlorphenol	-	-	35	136
Pyrrolizidinalkaloide	-	-	10	-
GVO	-	-	2	1
Radioaktivität (Japan)	-	-	0	1
Kunststoffküchenartikel China	-	-	45	84

Die erneut auf hohem Niveau liegenden Zahlen der Gesamtheit der erfolgten amtlichen Kontrollen haben zu keiner Entspannung der kaum veränderten personellen Abdeckung geführt. In allen Berei-

chen der Kontrolltätigkeiten sind Anstiege gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (sh. Tab. 3). Die Überprüfung der Manifeste, einer Art Ladungsverzeichnisse der in den Containern enthaltenen Waren, ist um 93,4 % massiv gestiegen und bezieht

so fast die Hälfte aller durchgeführten Kontrollen. An zweiter Stelle folgen die Dokumentenkontrollen angemeldeter Sendungen, diese beliefen sich auf 12628 Kontrollen. Gegenüber den Manifestkontrollen, die technisch unterstützt erfolgen können, umfassen die Dokumentenkontrollen durch das Personal der Grenzkontrollstelle die Sichtung, Prüfung und Verifizierung einer ganzen Reihe an unterschiedlichen Unterlagen. Dazu gehört in jedem Fall das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED), die Bill Of Lading, eine Packliste sowie je nach Art der Sendung eine Gesundheitsbescheinigung, Zutatenliste, Entgasungsbescheinigung und Ergebnisse vorangegangener Analysen. Auch eine Risikoeinschätzung der jeweiligen Sendung erfolgt auf Grundlage der Dokumentenkontrolle, so dass Entscheidungen hinsichtlich der durchzuführenden Nämlichkeits- und Warenkontrollen sowie ggf. einzuleitender Laboruntersuchungen gefällt werden können.

Tabelle 12: Eingangskontrollen der GKS Bremen (= HB) und GKS Bremerhaven (=BHV) in 2022 in absoluten Zahlen getrennt nach Tätigkeiten

Kontrolltätigkeit	GKS HB	GKS BHV
Dokumentenprüfungen	230	12628
Nämlichkeitskontrollen	229	11976
Warenuntersuchungen	175	1898
Laboruntersuchungen (Probenahmen)	156	589
Manifestkontrollen	-	23184
Summe	790	50275

Insbesondere während der Durchführung der Dokumentenkontrollen kommt es häufig zum Austausch und zur Kontaktaufnahme mit den Wirtschaftsbeteiligten. Zum einen wird dies erforderlich, wenn GGED-Anträge unvollständig oder fehlerhaft sind oder sich weiterer Klärungsbedarf ergibt. Auch kann bereits eine nicht zufriedenstellende Dokumentenkontrolle die Ablehnung einer Sendung zur Folge haben.

Es wurden 120 Sendungen aufgrund nicht zufriedenstellender Dokumentenprüfungen vom Eingang in die EU zurückgewiesen, was einen Anteil von 38 % an den Gesamtbeanstandungen betrug

(vgl. Tab. 4). Während der Anteil der Zurückweisungen aufgrund von Dokumentenmängeln im Vergleich zum Vorjahr um 5,6 % gesunken ist, ist die reine Anzahl dieser Zurückweisungen jedoch um das Dreifache gestiegen.

Tabelle 13: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen 2022 der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)

Beanstandungsgrund	GKS HB	GKS BHV
Dokumentenprüfung	1	120
Nämlichkeitskontrolle (Identität)	-	35
Dokumentenprüfung u. Nämlichkeitskontrolle	-	18
Sensorik (Verderb)	-	5
Mikrobiologische Kontamination	-	8
Chemische Kontamination Aflatoxine	-	12
Temperaturschaden	-	10
Verbotene Zusatzstoffe in Lebensmitteln	-	-
Verbotene Arzneimittel	-	-
Verbotene Stoffe (Bambusfasern in Kunststoffküchenartikeln)	-	-
Dokumentenkontrolle Transhipment	-	108
Gesamtzahl abgelehnte Sendungen	1	316
Schnellwarnmeldungen	-	27

Von der Zahl der Dokumentenkontrolle im Zusammenhang mit einem GGED nicht erfasst sind Anfragen seitens der Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden zur Anmeldepflicht verschiedener Warenarten.

Weltpolitik an der GKS – drei Beispiele

Neben der Corona Pandemie hat ein weiteres Ereignis erheblich auf den Handel, die Schifffahrt und somit auch auf die Aktivitäten der GKS Bremerhaven Einfluss genommen. Als Reaktion der Invasion der Ukraine durch russische Truppen im Februar 2022 verhängte die EU eine Reihe von Sanktionspaketen gegenüber Russland. So ist es Schiffen unter russische Flagge nicht mehr erlaubt europäische Seehäfen anzulaufen. Dies führte wiederum bei Reedereien mit Schiffen anderer Flaggenstaaten zur Befürchtung, dass die eigenen Schiffe in russischen Häfen festgesetzt würden und sie schränkten bzw. ihre Dienste dahingehend ein.

„gestrandete“ Umladungen

Die delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 gestattet es Sendungen, die nicht für den Eingang in die EU vorgesehen sind, sog. Umladungen, auf den Seeterminals ohne Anmeldung mittels GGED zu verweilen, bis der Weitertransport per Schiff erfolgt. Für Umladungen ist somit außer einem Abstellen des Containers auf einem Terminal keine weitere physische Verbringung auf dem Gebiet der EU vorgesehen. Je nach Warenart und deren Risikoeigenschaften in Bezug auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sind unterschiedliche Standzeiten maximal anwendbar. So ist beispielsweise die Anmeldung für Sendungen mit Fischereierzeugnissen nach 90 Tagen erforderlich, während Sendungen mit Fleischerzeugnissen bereits nach spätestens 30 Tagen angemeldet werden müssen. Diese Zeiträume wurden durch die genannte Verordnung im Vergleich zur vorherigen Rechtssetzung deutlich verlängert, so dass es im Allgemeinen nur noch selten dazu kommt, dass eine Umladung angemeldet werden muss.

Eine außergewöhnliche Situation ergab sich ab etwa Mitte Mai 2022: Container, die ihr Versandland im Frühjahr bereits verlassen hatten, konnten aufgrund der fehlenden Liniendienste nicht auf Schiffe mit Zielhäfen in der russischen Föderation verladen werden; sie strandeten u.a. in Bremerhaven. In die Zuständigkeit der GKS Bremerhaven fielen nun Sendungen mit Fleisch- und auch Milcherzeugnissen, die v.a. aus den südamerikanischen Staaten Paraguay, Uruguay oder Brasilien stammten.

Etwas über 100 solcher Sendungen mussten mittels GGED und Begleitpapieren angemeldet werden. Da diese Sendungen über keinerlei gültigen Dokumente für den Eingang in die EU verfügten und diese nicht im Nachgang seitens der Drittländer ausgestellt werden können, wurden die Sendungen durch GKS Bremerhaven zurückgewiesen und sichergestellt, dass die Sendungen das Gebiet der EU verlassen (vgl. Tab. 5). Die meisten der betroffenen Sendungen wurden zurück in die exportierenden Länder verschifft. Ein weiterer Teil wurde in ein anderes Zielland, v.a. Georgien, verbracht.

Transitsendungen für die Ukraine oder die russische Föderation

Etwas anders verhält es sich im Falle einer geplanten Verbringung durch die EU. Für den indirekten wie auch den direkten Transit durch die EU sind bei tierischen Erzeugnissen neben der GGED-Anmeldung auch entsprechende Gesundheitsbescheinigungen, die Auskunft über den tierseuchenrechtlichen Status der zertifizierten Waren geben, erforderlich. Lediglich für Fischereierzeugnisse gibt es Ausnahmen. Das Gros der Bescheinigungsvorlagen findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235. Ware, die die darin protokollierten Tiergesundheitsanforderungen erfüllen, darf zum Transit zugelassen werden. Bescheinigungskomponenten, die die Genussauglichkeit für den EU-Binnenmarkt betreffen, sind im Falle eines Transits nicht aufzuführen. Dagegen ist die Angabe des endgültigen Bestimmungsorts bereits vor Abgang der Sendung im Drittland zwingend.

Für Transitsendungen, mit den Zielländern Ukraine und der russischen Föderation, die nicht mehr wie geplant angesteuert werden konnten und einen neuen Abnehmer innerhalb der EU gefunden hatten, konnte die GKS empfohlene Erleichterung seitens der EU-Kommission nutzen. Beispielsweise war es im Falle von Fischereierzeugnissen möglich, eine Einfuhr zu genehmigen, sofern einige niederschwellige Änderungen der Bescheinigung erfolgten und sichergestellt werden konnte, dass die Ware die unabdingbaren, einfuhrrechtlichen Bedingungen (z.B. Ursprung in einem EU-zugelassenen Betrieb) erfüllte.

NATO/US-Basen oder Transitlager; Hilfsgüter

Die Transporte an innerhalb der EU befindlichen NATO- und US-Basen sowie an Transitlager unterliegen grundsätzlich ebenfalls den Anforderungen der Regularien zum direkten bzw. indirekten Transit. Hier hat jedoch die EU-Kommission ab April 2022 eine geänderte Verfahrensweise als vorübergehende Maßnahme geschaffen und die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung ausgesetzt. Gleichmaßen flexibel wurde mit Hilfslieferungen aus Drittländern an die Ukraine und an die ukrainische Bevölkerung verfahren. Die Anmeldepflicht, die Nämlichkeitskontrolle sowie die erforderliche

Überwachung des Transports und der Ankunft am Bestimmungsort blieben davon jedoch unberührt.

Für über 669 Sendungen genehmigte die GKS Bremerhaven den indirekten Transit an ein Transitlager im Jahr 2022, davon 492 nach der geänderten Verfahrensweise. Diese wurden mehrheitlich an Transitlager in Bulgarien (281 Sendungen) und Polen (203 Sendungen) überstellt.

Als Hilfslieferungen für die Ukraine eindeutig erkennbar wurden lediglich vier Sendungen im Sommer 2022 über Bremerhaven abgefertigt. Es handelte sich dabei um zwei Container mit einer Vielzahl an kleineren Paketen, die von verschiedenen Privatpersonen mit den unterschiedlichsten Waren gepackt wurden.



Abbildung 64: Ausschnitt Globus (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/7dEyTJ7-8os> abgerufen 16.10.2023)

Probenahmen

Einfuhrüberwachungsplan (Planproben)

Von den Erzeugnissen tierischer Herkunft wurden 192 Sendungen im Rahmen des deutschlandweit mit den einzelnen Bundesländern abgestimmten Einfuhrüberwachungsplanes (EÜP) auf Grundlage der VO (EU) 2019/2130 untersucht. Bei diesen sogenannten Planproben werden als Stichproben zurzeit mindestens 2 % aller Sendungen auf verbotene und erlaubte Tierarzneimittel, Pestizide und Kontaminanten (Grenzwertüberprüfung) untersucht. Außerdem werden mindestens 0,5 % aller Sendungen auf weitere Parameter wie Mikrobiologie, biogene Amine, Radioaktivität, Zusatzstoffe, Herkunftsnachweise u. a. untersucht.

Von den 192 entnommenen Planproben, waren sechs zu beanstanden (vgl. Tab. 5). Dies entspricht einem Anteil von 3,1 % bezogen auf die stichprobenartig untersuchten Sendungen und 0,08 % aller Sendungen tierischen Ursprungs.

Tabelle 14: positive Planproben nach Einfuhrüberwachungsplan 2022 mit Information der zuständigen Veterinärbehörden des Empfängerbetriebes durch die GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)

Beanstandungsgrund	GKS HB	GKS BHV
Geflügel Salmonellen	-	2
Kauspielzeug Enterobakterien	-	1
Fisch Histamin	-	1
Fisch Quecksilber	-	1
Därme TAM	-	1
Gesamtzahl Beanstandungen	-	6

Je nach Risikoeinschätzung wird als Folge einer positiven Planprobe eine Schnellwarnmeldung erstellt und eine verstärkte Kontrolle für den Ursprungsbetrieb und für das entsprechende Produkt in TRACES NT initiiert.

Weitere drei Sendungen desselben Ursprungsbetriebes für Kauspielzeug (vgl. Abb. 1), die über Bremerhaven eingeführt werden sollten, waren in den nunmehr folgenden verdachtsbasierten La-

boruntersuchungen ebenfalls nicht zufriedenstellend. Die verstärkte Kontrolle änderte daher ihren Status von „aktiv“ hin zu „abgeordnete Kontrollen“



Abbildung 65: Kauspielzeug in Säcken (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Im Laufe des Jahres 2022 wurden die Detailpläne für die Einfuhrkontrolle festgelegt und die Planproben der Einfuhr in den nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) wie auch in den nationalen Kontaminantenplan (KOPKONT) integriert. Ab 2023 wird es daher einen dreiteiligen nationalen Einfuhrüberwachungsplan geben:

- einen Detailplan für den NRKP (EÜP Teil I)
- einen Detailplan für den nationalen KOPKONT (EÜP Teil II)
- einen nationalen Plan (EÜP Teil III) für weitere Parameter, die nicht EU-rechtlich harmonisiert sind (z.B. Mikrobiologie, Histamin oder GVO)

Dieses wird zu einer Erhöhung der Probenahmen in 2023 führen. Sendungen mit Waren aus Drittländern mit einem bilateralen Abkommen (Chile, Kanada und Neuseeland) werden nicht im Rahmen der Untersuchungen des EÜP I sowie II untersucht.

Wissenschaftlich begleitete Untersuchungen

Durchschnittlich 935 g Honig streicht sich jede in Deutschland lebende Person pro Jahr auf das Frühstücksbrötchen oder genießt das flüssige Gold auf andere Weise. Solche Mengen können die fleißigen Bienen zwar schaffen, doch zu wenige von ihnen leben unter uns, um diesen Bedarf decken zu können. Trotz stetig steigender Anzahl an Bienenvölker stammt der Honig allzu oft nicht von unseren heimischen Wiesen, Feldern und Gärten. Bis zu 85 % müssen importiert werden um unseren Hunger auf Süßes stillen zu können. Allerdings kann man dadurch mehr erhalten als gewollt. Nicht immer handelt es sich dabei um ein willkommenes Extra aus Übersee.



Abbildung 66: Container mit Honigfässern zur Kontrolle an der Grenzkontrollstelle (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Die Sporen des Erregers der weltweit verbreiteten Amerikanischen Faulbrut bleiben über Jahre infektiös und verbreiten sich u.a. über kontaminierten Honig, den die Bienen an ihre Brut verfüttern. Nur die Larven erkranken und sterben daran, was letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führen kann und zusammen mit schnellen Verbreitungswegen einen enormen wirtschaftlichen Schaden nach sich zieht. Nicht umsonst hat deswegen die Amerikanische Faulbrut den Status einer anzeigepflichtigen Tierseuche mit gesetzlich festgelegten Bekämpfungsmaßnahmen.

Seit Jahren besteht vor diesem Hintergrund eine Kooperation mit dem Friedrich-Löffler-Institut, mit dem Ziel die Anwesenheit von Sporen in Importware aus Drittländern zu erfassen. Daneben ist das Bundesforschungsinstitut an der Zusammensetzung der Gene des Erregers (*Paenibacillus larvae*) interessiert, kommen in anderen Ländern doch Varianten vor, die bisher in Deutschland nicht aufgetreten sind. Alle Varianten lösen die

Krankheit aus, der Verlauf ist aber durchaus unterschiedlich schwer.

Im vergangenen Jahre wurden zusätzlich zu den Plan- und Verdachtsproben, die u.a. auf Antibiotika, Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle und Fremdzucker untersucht wurden, über möglichst viele verschiedene Herkunftsländer verteilt, kleine Mengen abgenommen. Halbjährlich gebündelt haben diese sicher verpackt die Reise auf die Insel Riems angetreten. Ein eingehendes Programm bestehend aus Aufstreichen auf Nährbodenplatten mit anschließender Zerlegung darauf gewachsenen Keime bis zu den einzelnen Genabschnitten wurde dem Inhalt der Probendöschen dort geboten.

Das zurückgemeldete Ergebnis ergab: für 7 von 13 Drittländern war das Ergebnis positiv. Darunter befanden sich Argentinien, als zweitwichtigster Honigimporteur Deutschlands, sowie China, Kuba, Neuseeland, Indien, Uruguay und die Türkei.

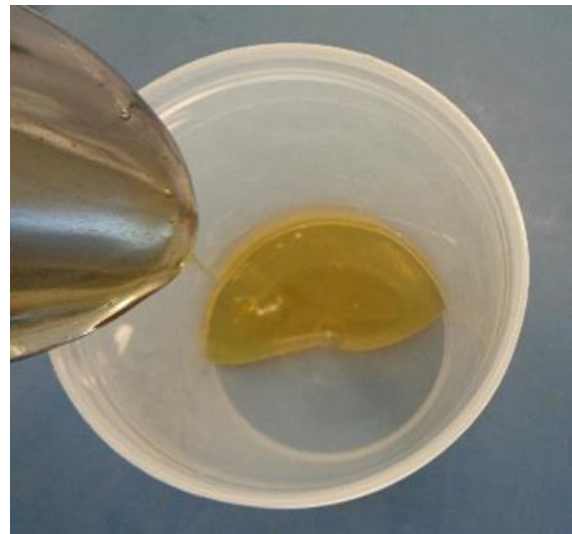


Abbildung 67: Honigprobe zur Untersuchung (Quelle: Einfuhr/Durchfuhr, LMTVet)

Anders als zwei- und vierbeinige Nutztiere lassen sich Bienen auf ihren Sammelflügen kaum kontrollieren. Jegliche zuckerhaltige Nahrungsquelle wird, wenn sie leicht zugänglich ist, in die Beute verbracht und an die Larven verfüttert. Egal, ob das Futter nun durch die sie pflegenden Menschen eigens dafür zur Verfügung gestellt oder anderswo im Fluggebiet gefunden wurde, z.B. an nicht ausgewaschenen Honiggläsern oder in der Nähe von honigverarbeitenden Betrieben.

Weiterführende Untersuchungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Warnhinweisen (Verdachtsproben)

An der GKS Bremerhaven wurden in 2022 insgesamt 255 Verdachtsuntersuchungen an tierischen Lebens- und Futtermitteln durchgeführt. In diesen Fällen können die angemeldeten Sendungen erst abgefertigt werden, wenn die Laboruntersuchungen zu einem negativen, zufriedenstellenden Ergebnis geführt haben. Je nach Untersuchungsparameter entstehen dadurch Wartezeiten für die Wirtschaftsbeteiligten von bis zu 8 Tagen, d.h. die Sendungen sind bis dahin gesperrt und können den Freihafen Bremerhaven nicht verlassen. Die Erzeugnisse verbleiben in der Zeit nach der Probenahme im Container oder werden in einem zugelassenen Kühlhaus auf gesperrten Flächen oder in registrierten gewerblichen Lagern nach der EU 2019/1014 unter Veterinäraufsicht eingelagert.

Die Schwerpunkte der Verdachtsuntersuchungen lagen 2022 in Bremerhaven erneut bei den Untersuchungen auf Salmonellen bei brasilianischem Geflügelfleisch. Die EU hatte 2017 nach Bekanntwerden von Unstimmigkeiten in den Zertifizierungen durch die brasilianischen Behörden die Untersuchungsfrequenz bezüglich Salmonellen auf 20 % der Sendungen festgelegt. Das führte dazu, dass verstärkt Salmonellen in frischem Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen nachgewiesen wurden und die Zahl der Verdachtsmeldungen stark anstieg. In 2022 wurden mit 172 Stück nochmals mehr Sendungen dieser Verdachtsmeldungen beprobt als im Vorjahr (59). Gut ein Fünftel davon wurden aufgrund einer vorliegenden verstärkten Kontrolle, meist ausgelöst durch Grenzkontrollstellen anderer europäischer Häfen, untersucht. Bei wiederum einer dieser 36 Sendungen, einer Fleischzubereitung, wurden Salmonellen nachgewiesen. Die abgelehnte Sendung wurde nach Brasilien zurückverschifft.

Weiteren 48 Sendungen anderer Produktgruppen lag ebenfalls eine verstärkte Kontrolle zu Grunde. Der überwiegende Teil (60 %) betraf den Nachweis von Quecksilber in Fischereierzeugnissen aus Indonesien. Die 21 untersuchten Sendungen waren von unterschiedlicher Größe und verteilten sich auf vier Container. In der Probe einer Sendung wurde Quecksilber in Höhe von 1,79 mg/kg

nachgewiesen (vgl. Tab. 6). Die Ware, 900 kg der Fischart Schwarzer Marlin, wurde durch die GKS abgelehnt und der Vernichtung zugeführt.

Die anderen 40 % mit vorliegender Untersuchungspflicht waren Futtermittel aus der Türkei (12), Südafrika (5) oder Indien (2). Ein Drittel der Sendungen aus der Türkei wurde wegen Überschreitung der zulässigen Grenzwerte an Enterobakterien abgelehnt. Es erfolgte die Rückverschiffung in das Ursprungsdrittland.

Schutzmaßnahmen

Bedingt durch eine von insgesamt derzeit neun aktiven Schutzmaßnahmen der Europäischen Kommission wurden 22 Sendungen mit Garnelen aus Aquakulturen mit Ursprung Indien einer weiterführenden Untersuchung auf zum Teil verbotene Tierarzneimittelrückstände wie Chloramphenicol oder Nitrofuranen unterzogen. Diese Schutzmaßnahme ist mit einer festgelegten Untersuchungsfrequenz von 50 % versehen. Zudem müssen diese Sendungen bereits im Ursprungsland zu 100 % untersucht werden und das entsprechende Analysenzertifikat mitführen. Für drei Sendungen bestand zugleich eine verstärkte Kontrolle, die über TRACES NT hinterlegt war. Keine der analysierten Sendungen wies Rückstände auf.

Pflanzliche Lebens- und Futtermittel aus Drittländern

Die Kontrolle der pflanzlichen Lebens- und Futtermittel aus Drittländern obliegt seit einigen Jahren verstärkt den Grenzkontrollstellen. Diese Kontrollen werden aufgrund von Erkenntnissen über eine mögliche Gesundheitsgefährdung durchgeführt und halbjährlich durch die EU-Verordnung 2019/1793 und national verstärkte Kontrollprogramme angepasst. Überwiegend handelt es sich um Verdachtsuntersuchungen, deren Kosten der Importeur der Ware zu tragen hat. Daneben gibt es weitere Verordnungen, die lediglich auf einzelne Drittländer (z.B. China, Japan) und/oder auf ein Risiko (GVO, Radioaktivität) abzielen und nicht

einer regelmäßigen Änderung unterliegen (vgl. Tab. 2).

Je nach Warenart sind in der Verordnung (EU) 2019/1793 Untersuchungshäufigkeiten definiert, die auf die Sendungen anzuwenden sind. Über die Auflistung in zwei Anhängen wird dabei entschieden, ob eine Anmeldung mit oder ohne amtlicher Gesundheitsbescheinigung zu erfolgen hat. Ist die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung durch das versendende Drittland vorgeschrieben, so ist dieser auch ein Prüfbericht beizulegen, der die Unbedenklichkeit bzw. Freiheit des entsprechenden Risikoparameters nachweist.

Regelmäßig halbjährlich wird die Verordnung aktualisiert, d.h. es kommt zu Änderungen der betroffenen Drittländer, Erzeugnisse, Untersuchungshäufigkeiten und -parametern. Auch werden Streichungen und Neulistungen der Einträge vorgenommen. Nicht selten führt letzteres zu einer Art Überraschungseffekt bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, v.a. dann, wenn auch eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich geworden ist.

Infolge von Schnellwarnmeldungen über das Vorkommen von Ethylenoxid bzw. dessen Umwandlungsprodukt 2-Chloethanol wurden Anfang 2022 Instantnudeln aus Vietnam und Südkorea unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung und des Analysenzertifikates anmeldepflichtig. Eingesetzt wird Ethylenoxid beispielsweise als Begasungsmittel, um Bakterien, Viren und Pilze abzutöten. Die Anwendung ist jedoch in allen Bereichen der Lebensmittel- und Futtermittel aufgrund seiner erbgutverändernden und krebsauslösenden Eigenschaften in der EU verboten.

Von den insgesamt 113 in 2022 abgefertigten Sendungen stammten 79 aus Südkorea (vgl. Abb. 4) und 34 aus Vietnam. Fast ein Drittel (31,7 %) der koreanischen Sendungen wurden wegen Mängeln der Dokumente vom Eingang in die EU zurückgewiesen, mehrheitlich, weil keine gültige Bescheinigung vorgelegt wurde. Der Anteil der zurückgewiesenen Sendungen mit Ursprung in Vietnam betrug 17,7 %; allerdings lag hierbei der Ablehnung in allen Fällen eine chemische Kontamination mit Ethylenoxid zu Grunde (vgl. Tab. 6).

Tabelle 15: Anzahl der Sendungen und Zurückweisungen von Instantnudeln aus Südkorea und Vietnam in 2022 an der GKS Bremerhaven

Ursprungsland	Südkorea	Vietnam	Gesamt
Anzahl der Sendungen	79	34	113
Anzahl der zurückgewiesenen Sendungen aufgrund Dokumentenmängel	25	-	25
Anzahl der zurückgewiesenen Sendungen aufgrund Chemische Kontamination	2	6	8



Abbildung 68: Instantnudeln aus Südkorea (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet)

Die veterinärrechtlichen Verfahren erlauben es bei den nichttierischen Lebens- und Futtermitteln der Verordnung (EU) 2019/1793 die weitergehenden Untersuchungen auf Antrag an einer Kontrollstelle innerhalb der EU durchzuführen. Bei diesem Weitertransport findet die Dokumentenkontrolle an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven statt und die Sendung wird anschließend elektronisch mittels des Informationssystems TRACES NT der zuständigen Einfuhrbehörde im Inland angekündigt. Dort erfolgt eine erneute Anmeldung durch den Wirtschaftsbeteiligten und die zuständige Behörde führt eine weitergehende Untersuchung durch (Verdachtsuntersuchung). Diese sogenannten „Transfers“ werden nach zufriedenstellender Dokumentenkontrolle in TRACES NT mittels eines follow up innerhalb von 15 Tagen durch die zuständigen lokalen Behörden im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat zurückgemeldet.

In 2022 unterlagen 11 Sendungen diesem Überwachungsverfahren, dies sind 100 weniger als noch im Vorjahr. Den Hauptanteil an transferierten Sendungen in 2021 hatten Erdnüsse aus Argentinien. Die Beantragung eines Transfers für diese Produktgruppe erfolgte in 2022 nur noch sieben

Mal; der Großteil (104 Sendungen) wurde bereits in Bremerhaven für den Binnenmarkt abgefertigt. Die Zahl der Anmeldungen dieser Produktgruppe insgesamt (111) fiel um 40 % geringer aus als im Vorjahr. Mit der Streichung des Eintrages der Erdnüsse mit Ursprung in Argentinien aus dem Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1793 ist in 2023 zu rechnen, sodass entsprechend keine Anmeldung mehr erfolgen wird. Im Gegenzug werden Neuaufnahmen in die genannte Rechtsgrundlage für neuerliche Anmeldungen sorgen.

Verstärkte nationale Einfuhrkontrollen

Das seit September 2020 etablierte System der national verstärkten Kontrollen auf Grundlage des Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 wurde auch in 2022 weitergeführt. In Zusammenarbeit mit dem Zoll wurde die Liste von Lebens- und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft inklusive von Bedarfsgegenständen mit Bambusanteilen (Verkehrsverbot in der EU) angepasst. Hierbei ist entscheidend, dass eine enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kommunikation zwischen den deutschen Zollbehörden und den zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer mit Grenzkontrollstellen gewährleistet ist. In der Liste mit Risikoprofilen wurden z. B. Kreuzkümmelsamen und Oregano aus der Türkei zur Untersuchung auf Pyrrolizidinalkaloide oder auch Reis aus Indien und Pakistan zur Untersuchung auf Pestizide inkl. Ethylenoxid aufgenommen. Im Verlauf des Jahres kamen weitere Risikoprofile hinzu; auch Weinblätter aus Ägypten sind zur Untersuchung auf Pestizidrückstände vorgesehen (sh. Abb. 3).

Es handelt sich hier um Planproben, deren Untersuchung für den Einführer kostenfrei ist. Sie unterstützen das auf EU-Ebene hinterlegte System der verstärkten europäischen Kontrollen, auch um relevante Risikoprofile aufzuspüren und für die Aufnahme in die Verordnung (EU) 2019/1793 vorzuschlagen.



Abbildung 69: eingelegte Weinblätter aus Ägypten (Quelle: GKS Bremerhaven)

In 2022 wurden abermals eine Sendung mit Kreuzkümmel aus der Türkei auf Pyrrolizidinalkaloide untersucht sowie eine Sendung aus Indien hinsichtlich des Risikos von Pestiziden. Nach er-

folgtem Neueintrag im Herbst folgten zwei Beprobungen von ägyptischen Weinblättern. In beiden Sendungen wurde eine Vielzahl an Pestiziden detektiert, mehrere Rückstandsgehalte lagen dabei trotz Einbeziehung des Streubereiches von 50 % über den zulässigen Höchstwerten nach Verordnung (EU) 369/2005. Beide Sendungen waren entsprechend nicht verkehrsfähig und Schnellwarnmeldungen wurden seitens der GKS Bremerhaven erstellt.

Bedarfsgegenstände

In Folge vermehrter Hinweise auf belastete Polyamid- und Melamin-Küchenartikeln aus China erließ die EU-Kommission die Schutzmaßnahme VO (EG) 284/2011. Von den 45 angemeldeten Sendungen (vgl. Tab. 2) waren alle Dokumentenprüfungen zufriedenstellend. Vier Sendungen mit Produkten, wie z. B. Pfannenwender, Brotkästen, Schüsseln, Fleischhammer, Spaghetti- und Schöpflöffel wurden zusätzlich als Verdachtsproben auf primäre aromatischer Amine oder Formaldehyd untersucht. Bei keinen dieser Sendungen wurden die Grenzwerte überschritten oder verbotene Stoffe (Bambusfasern) festgestellt (vgl. Tab. 5).

Wiedereinführen

Eine Besonderheit bei den Einfuhren stellen die sogenannten Wiedereinfuhren dar. Dieses sind Sendungen tierischen Ursprungs, die exportiert wurden und aus den verschiedensten Gründen wieder in die EU zurückkommen. Die Ursachen sind neben einer Ablehnung durch die Behörden der Drittländer häufig Unvereinbarkeiten zwischen Verkäufer und Käufer. Zoll- und veterinärrechtlich hat die Ware Ihren EU-Status verloren und muss bei der Rückkehr die Hürden der Einfuhruntersuchung ähnlich den Drittlanderzeugnissen nehmen. Zusätzlich müssen diese Sendungen von einer Übernahmeerklärung der zuständigen Behörde des Ursprungsbetriebes begleitet sein und dorthin wieder zurückgehen. Sicherergestellt werden muss zudem, dass diese Sendungen in den Drittländern, im Falle einer Entladung der Container, unter EU-Bedingungen gelagert wurden und keine Manipulationen stattgefunden haben. Es kommt jedoch auch vor, dass Sendungen ohne jegliche Öffnung zurückkehren.

In 2022 wurden 33 Sendungen wiedereingeführt und überwacht in die Ursprungsbetriebe in Deutschland und Ungarn zurückgeführt. Bei den Produkten handelte es sich überwiegend um Milcherzeugnisse, Geflügelfleischerzeugnisse oder tierische Nebenprodukte.

Exportkontrolle von verarbeiteten Proteinen

Seit dem 01.07.2017 bzw. 2019 hat die GKS Bremerhaven die Zuständigkeit für die Kontrolle des Exports von verarbeiteten Wiederkäuerproteinen und Düngemitteln inne. Die Container werden

über TRACES-NT mittels Handelspapier der GKS Bremerhaven gemeldet und der Ausgang der Container wird nach Siegelkontrolle an der Grenzkontrollstelle an die örtliche Veterinärbehörde in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU über TRACES zurückgemeldet. In 2022 wurden insgesamt 217 Container kontrolliert und in Drittländer verschifft. Tabelle 16: Ausgestellte Bescheinigungen der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV) für Schiffsausrüster und die Ausfuhr sowie durchgeführte Exportkontrollen von Containern mit verarbeiteten tierischen Proteinen (VTP) in 2022

Anzahl der Bescheinigungen	GKS HB		GKS BHV	
	2022	(Vorjahr)	2022	(Vorjahr)
Exportzertifikate	1476	1656	-	-
Exportkontrollen VTP	-	-	217	215

Audit durch die EU-Kommission

Um die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Tätigkeitsbereich der Grenzkontrollstellen zu überwachen, führt die Europäische Kommission in regelmäßigen Abständen Kontrollen in Form von Audits durch. In 2022 wurden die Grenzkontrollstellen Deutschlands und somit auch die des Landes Bremen eines solchen Audits durch die DG SANTE (Directorate General for Health and Food Safety), einer Generaldirektion der EU-Kommission, unterzogen. Rechtlichen Hintergrund und Grundlage sowohl für die Durchführung der amtlichen Kontrollen als auch für die des Audits liefert die Verordnung (EU) 2017/625.

Üblicherweise ist während eines Audits ein Team aus zwei bis drei Auditoren vor Ort und inspiziert die Arbeit, Abläufe und Ausstattung einer Grenzkontrollstelle. In diesem Jahr fand das Audit zum ersten Mal online statt und stellte die Beteiligten damit vor besondere Herausforderungen sowohl in Bezug auf die Vorbereitung als auch auf die tatsächliche Umsetzung. Da Deutschland insgesamt über 13 Grenzkontrollstellen in neun Bundesländern verfügt, die jeweils hinsichtlich ihrer zugelassenen Aktivitäten (z. B. Lebensmittel tierischer bzw. nicht tierischer Herkunft vs. lebende Tiere) unterschiedlich kategorisiert sind, wurde im Verlauf des Audits deutlich, dass eine getrennte Betrachtung erforderlich ist. Im Hinblick auf die Grenzkontrollstellen des Landes Bremen wurde

geprüft ob und wie die amtlichen Kontrollen durchgeführt werden, die Verfahren dokumentiert sind und erforderlichenfalls Maßnahmen eingeleitet werden. Auch auf die erforderliche Qualifikation sowie erfolgte Weiterbildung des Personals wird Wert gelegt und diese wurde entsprechend abgefragt.

Im abschließenden Auditreport wurde Deutschland ein allgemein gut funktionierendes System zur amtlichen Kontrolle von Tieren und Waren tierischen und nicht tierischen Ursprungs, die in die EU verbracht werden, attestiert. Unterstützt wird dies zudem durch eine systematische Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden, IT-Systemen sowie Aufsicht durch eigene Audits und andere Kontrollverifizierungsverfahren. Selbstverständlich wurden auch einige Mängel festgestellt, die jedoch behebbar sind und zu keiner dauerhaften Einschränkung der Kontrolltätigkeiten führen. Die Veröffentlichung des Auditreports ist unter der folgenden Adresse seitens der EU vorgesehen: <https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit-report>

LMTVet
Annika Kamolz
Dr. Maximilian Herms
Dr. Ruth Mengden
Dr. Jürgen Witte

Bio-Importkontrollen

Das Verfahren beim Import von Bio-Produkten aus Drittländern erfolgte ab 1. Januar 2022 nach der Öko-Verordnung (EU) 2018/848. Ökologische Produkte waren ab dem Zeitpunkt vom Anwendungsbereich der VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel umfasst.

Kontrollen für Bio-Importe, die gleichzeitig Regelungen aus dem Lebensmittel-, Veterinär- oder Pflanzengesundheitsrecht unterliegen (z. B. Biofleisch, Bioobst) waren ab 1. Januar 2022 an einer GKS durchzuführen, die für die Abfertigung von Bio-Produkten zugelassen ist.

Aufgrund der Rechtsänderung für ökologische Produkte wurde ein "Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus" Ende 2021 geschlossen und der LMTVet Bremen erhielt die Zuständigkeit für die Bio-Importkontrollen für entsprechende Lebens- und Futtermittel sowie phytosanitäre Erzeugnisse aus Drittländern.

Die Übernahme der Importkontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen seit dem 01.01.2022 stellte zunächst eine Herausforderung für das LMTVet Bremen dar. Die Zuständigkeit des Zolls wurde abgelöst, die Wirtschaftsbeteiligten mussten sich grundlegend auf neue Einfuhrverfahren aufgrund der Rechtsänderung der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 umstellen.

Zu Anfang wurden die Kontrollen vom vorhandenen Personal übernommen, zum 01.03.2022 bzw. 01.04.2022 wurden für die Öko-Importkontrollen vier Öko-Kontrollleur: innen eingestellt und der Fachbereich Bioimportkontrollen kontinuierlich aufgebaut und strukturiert etabliert. Die bisherigen Kontrollen wurden nun durch intensivere Kontrollen ersetzt, um die Integrität der Bio-Sendung sicherzustellen.

Um die Unternehmen (Bioimporteure) mit der Vorgehensweise vertraut zu machen, wurde ein Info-schreiben verschickt und der Internetauftritt des LMTVet Bremen angepasst. Parallel wurde von der EU-Kommission ein Frage-Antwort Katalog veröffentlicht. In der Anfangsphase waren die

Ökokontrollleur: innen beratend tätig und die Bioimporteure wurden über die neuen Felder im COI ("Certificate of Inspection"), die Kontrollbescheinigung für Bioimporte aufgeklärt, sowie über die möglichen Nämlichkeitskontrollen bzw. Probenahmen informiert.

Der Bio-Status von Import-Ware aus Drittländern wird über Kontrollbescheinigungen (COI) nachgewiesen. Diese Kontrollbescheinigungen (COI) müssen für jede importierte Partie durch die Drittlands-Öko-Kontrollstelle des Exporteurs in Traces NT erstellt werden. Das COI wird von der Drittlands-Öko-Kontrollstelle vor dem Versand im Drittland unterzeichnet. Für die Importkontrollen wird das COI dem LMTVet Bremen als digitale Fassung in Traces NT zusammen mit weiteren Papieren zur Prüfung vorgelegt.

Der Schwerpunkt der durchgeführten Kontrollen liegt zu über 90 % in der Prüfung der vorzulegenden Anmeldepapiere, den Dokumentprüfungen. Die Durchführung von Nämlichkeitskontrollen dienen zur Identitätsprüfung der Sendung, bei Bedarf können zusätzlich dazu auch Proben im Zuge einer Warenuntersuchung gezogen werden. In der ersten Phase gab es vermehrt Probleme bei den Drittländern mit dem Ausfüllen der Kontrollbescheinigungen. Teilweise wurden diese nicht richtig oder nicht vollständig in den Drittländern bearbeitet. Des Öfteren wurde die Lotnummer nicht korrekt eingegeben und die zum COI dazugehörigen Dokumente waren nicht hochgeladen. In solchen Fällen wurden die Kontrollbescheinigungen von der zuständigen Stelle korrigiert oder mussten ersetzt werden.



Abbildung 70: Beprobung von Bio-Kurkuma aus Indien zur Untersuchung auf Pestizide

Damit die Rückverfolgbarkeit auf allen Ebenen sichergestellt werden kann, müssen Unternehmen, die die Ware nicht physisch handhaben oder lagern, als Zwischenhändler im COI eingetragen werden. Diese Änderung hat dazu geführt, dass alle Rechnungen oder Nachweisdokumente, die bis lang nicht angefordert wurden, auch hochgeladen werden müssen. Die Grundlagen sind aus der DelVO 2021/2306 zu entnehmen. Außerdem sollten alle Kontrollbescheinigungen bis Ende des Jahres 2022 mit dem qualifizierten elektronischen Siegel ausgestellt werden.

Die grenzkontrollpflichtigen Bio-Produkte werden über Bremerhaven eingeführt, da diese auch dort von den zuständigen Kollegi:nnen (Veterinär-dienst/ Pflanzenschutzdienst) zusätzlich geprüft werden müssen. In Bremen sind diverse Freigabeorte als Verzollungsorte registriert. Dort können ebenfalls die Kontrollen durchgeführt werden. Auch diese Orte müssen Bio-zertifiziert sein. Diverse Produktgruppen von Honig bis hin zu Kaffee werden regelmäßigen Kontrollen unterzogen. Die

Nämlichkeitskontrollen sowie Probenahmen werden nach dem Zufallsprinzip sowie bei Verdachtsfällen durchgeführt. Die EU Kommission wird jedes Jahr zusätzlich noch ein Arbeitsdokument veröffentlichen, welches Probenahmen für Einfuhren bestimmter Herkunftskombinationen beinhaltet, das Dokument soll Vorgaben über die Probenhäufigkeit und anschließender Analyse beinhalten.

Für die Darstellung eines Gesamtüberblicks der im Jahre 2022 importierten Bio-Produkte sowie der Drittländer, aus denen die Sendungen stammen, dienen die nachfolgenden Diagramme mit einem Überblick über die Drittländer, aus denen die Sendungen importiert wurden. Dabei sind mit 62 % in Lateinamerika die Länder, aus denen die meisten Bio-Importe bezogen werden. Darauf folgen Asien und Afrika mit 16 % und 13 %. Zu den meist importierten Bio-Produktgruppen gehören dabei Bananen sowie Kaffee mit 22 % und 18 %. Darauf folgen Süßungsmittel mit 16 % und Tee mit 11 %.

Diagramm 11: Drittländer aus denen Non – SPS und SPS Öko Sendungen für Bremen und Bremerhaven 2022 eingeführt wurden.

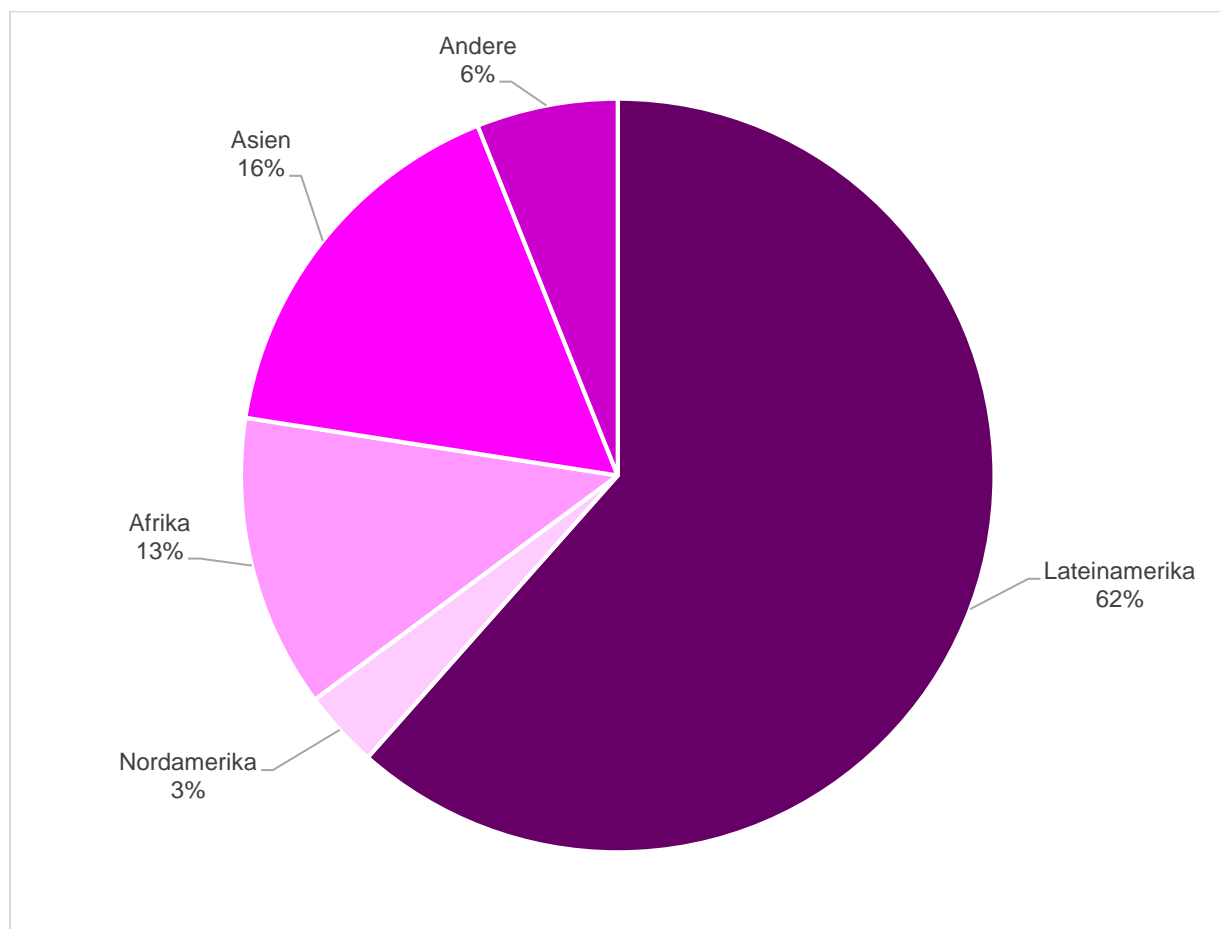
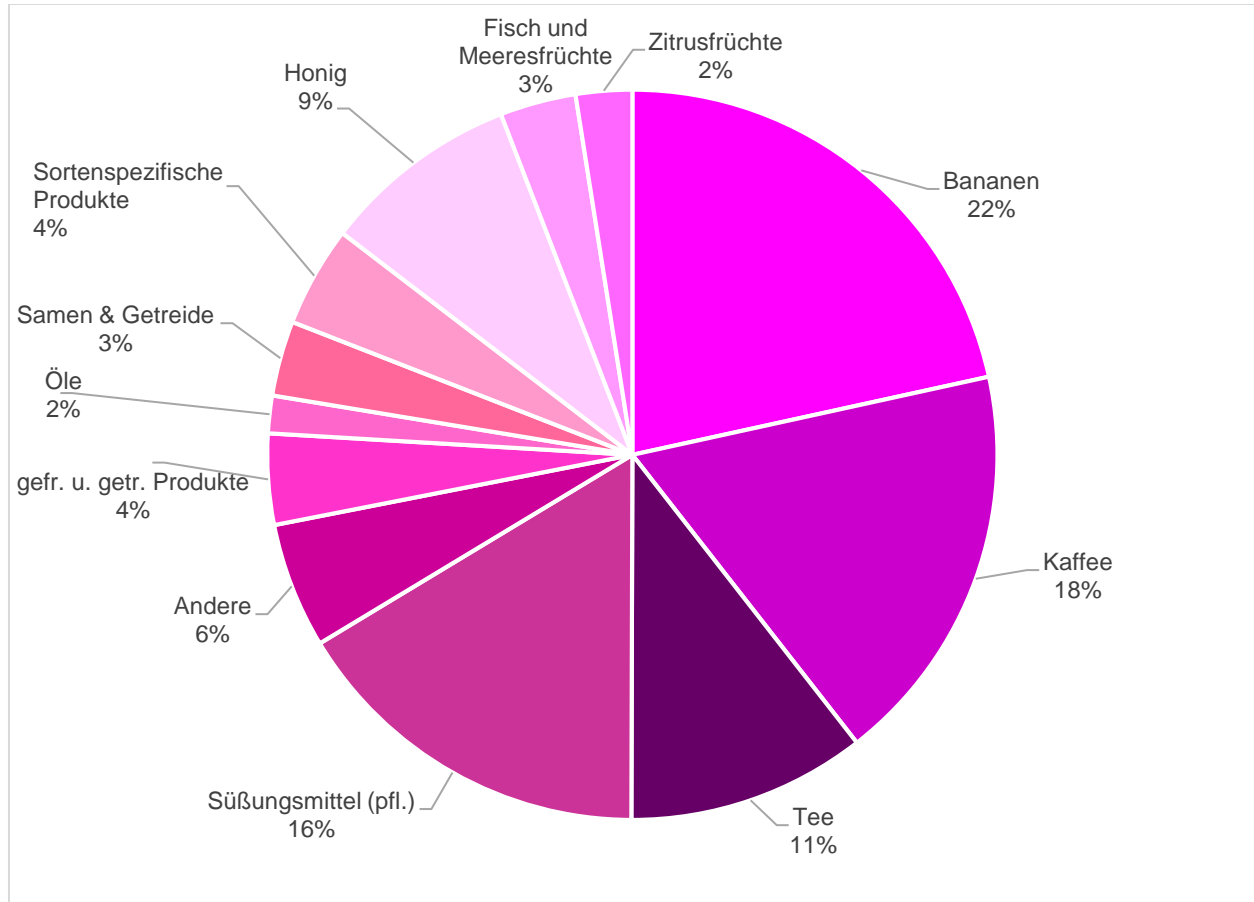


Diagramm 12: NON - SPS und SPS Produktgruppen für Bremen und Bremerhaven



Des Weiteren zeigt die nachfolgende Tabelle, dass im Land Bremen 2022 insgesamt 2362 Bio-Sendungen importiert wurden. 865 Sendungen wurden davon in Bremen abgefertigt, 1497 in Bremerhaven. Von den insgesamt 2362 Sendungen, überwogen die Non-SPS Sendungen mit einer Anzahl von 1969, die SPS-Sendungen folgen mit 393 Importen.

Tabelle 17: Überblick der Bio-Importe für Bremen und Bremerhaven

	Non - SPS		SPS		Gesamt Bio-Importe	
	HB	BHV	HB	BHV	HB	BHV
Angemeldete Sendungen aus Drittländern	865	1104	0	393	865	1497
Summe	1969		393		2362	

Die Übernahme der Bio-Importkontrollen von einer Bundesbehörde hin zur Zuständigkeit des LMTVet Bremen als Landesbehörde wurde entsprechend gemeistert, dennoch befindet sich der Fachbereich der Bio-Importkontrollen fortlaufend in einer Phase der stetigen Weiterentwicklung und Anpassung. Besonders das einheitliche Vorgehen in Bezug auf die Arbeitsweise der Länder auf Bundes- und EU-Ebene wird dabei zukünftig im Fokus stehen.

LMTVet
 Esma Deniz-Kodal
 Aileen Wilkens
 Sandra Heim
 Dr. Jürgen Witte

Wirtschaftlicher Verbraucher:innenschutz

- Aufgabenwahrnehmung
- Rechtsentwicklung 2022
- Der Wirtschaftliche Verbraucher:innenschutz in der FHB
- Bericht der Verbraucherzentrale Bremen



Abbildung 71: Gasherd (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/8qgUQ4HfwDA> abgerufen 21.09.23)

Wirtschaftlicher Verbraucher:innenschutz

Der wirtschaftliche Verbraucher:innenschutz dient der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Bürgerinnen und Bürgern bei Rechtsgeschäften in ihrer Rolle als Konsumentin oder Konsument von Gütern und Dienstleistungen. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche: Finanzen und Versicherungen, Handel und Dienstleistungen, Telekommunikation und Internet, Energie und Wohnen sowie Reise- und Fahrgastrechte.

Aufgabenwahrnehmung

Der Bereich des wirtschaftlichen Verbraucher:innenschutzes ist im Land Bremen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) im Referat 42 Verbraucher:innenschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz angesiedelt.

Dem wirtschaftlichen Verbraucher:innenschutz liegt das Leitbild des „mündigen Verbrauchenden“ zugrunde, um als informierte Konsument:in in der Lage zu sein, Entscheidungen im eigenen Interesse zu fällen. Gleichzeitig gilt die Prämisse von Markt- und Informations-Asymmetrien zwischen Unternehmen auf der einen Seite sowie Verbraucher:innen auf der anderen Seite.

Demzufolge besteht das Ziel darin, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Asymmetrien abgebaut und die Rechtsposition von Verbraucher:innen gestärkt werden, um eine Rechtsentwicklung im Sinne einer Stärkung des Verbraucher:inneninteresses zu befördern.

Aufgrund der Rechtssystematik des wirtschaftlichen Verbraucher:innenschutzes in Deutschland ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren ein wichtiger Bestandteil. Einer besonderen Rolle kommt dabei den Verbraucherzentralen zu, die neben der Verbraucher:inneninformation und -beratung eine legal definierte Aufgabe zur Durchsetzung von Rechten gegenüber Unternehmen wahrnehmen



Abbildung 72: Laptop, Notizbuch, Brille
(Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/UgA3Xvi3SkA>, abgerufen 20.09.23)

Rechtsentwicklung 2022

Im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucher:innenschutzes erfolgt die Rechtsetzung in großen Teilen auf EU- und Bundesebene.

In Folge des Ukraine-Krieges war die Rechtsentwicklung in 2022 überschattet von den Themen Energiepreiskrise, allgemeine Inflationsentwicklung sowie mögliche Gasmangellage. Im Rahmen mehrere Entlastungspakete hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Abfederung der gestiegenen Mehrkosten unter anderen bei Verbraucher:innen sowie in Bezug auf besondere Verbraucher:innengruppen beschlossen. Im Bereich

Mobilität wurden Verbraucher:innen zeitlich befristet mit dem so genannte Tankrabbat und dem 9-Euro-Ticket entlastet. Durch den vorgezogenen Wegfall der EEG-Umlage wurden Stromkund:innen ab Mitte 2022 entlastet. Es erfolgten zudem steuerliche Entlastungen sowie zielgruppenspezifische Zuschüsse für Rentner:innen, Studierende oder Transfergeldbezieher:innen. Im Rahmen einer Soforthilfe wurden im Dezember 2022 die Kosten für Gas und Wärme übernommen und für den Zeitraum März 2023 bis voraussichtlich April 2024 wurden eine Gas- und Wärmepreisbremse sowie eine Strompreisbremse beschlossen.



Abbildung 73: Euro-Scheine (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/ms6N-gBtbCQ>, abgerufen 20.09.23)

Neben Entlastungen hatte das Thema Versorgungssicherheit mit dem Ausrufen der Frühwarnstufe aus dem Notfallplan Gas im März 2022 sowie unterschiedlichen infrastrukturbezogenen Maßnahmen beispielsweise LNG-Terminals betreffend eine besondere Bedeutung.

Daneben ergeben sich auch auf anderen Rechtsgebieten Änderungen bei der Gesetzgebung. So erfolgte die Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie zum 01. Januar 2022. Seither gilt für Neuverträge

eine verlängerte Beweislastumkehr von zwölf Monaten anstatt der zuvor geltenden sechs Monate. Die Dauer der Beweislastumkehr gilt als Frist ab Kauf, in der bei auftretenden Fehlern bei Waren von einem Sach- oder Herstellungsmangel ausgegangen wird.

In 2022 sind zudem für Verbraucher:innen wichtige Regelungen aus dem Gesetz für faire Verbraucher:innenverträge in Kraft getreten. Die Kündigungsfrist bei Verträgen, die ab dem 1. März

2022 geschlossen werden, wurde auf einen Monat nach der Erstlaufzeit reduziert. Die Regelung gilt für Verträge für eine regelmäßige Lieferung von Waren oder Dienstleistungen wie Fitnessstudio- oder Zeitungsverträge. Eine vergleichbare Regelung für Telekommunikationsverträge wurde bereits vorab im Rahmen einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes geregelt. Aufgrund des Gesetzes für faire Verbraucher:innenverträge ist zudem zum 1. Juli 2022 die Platzierung eines Kündigungsbuttons für im Internet geschlossene Verträge auf der Internetseite des Anbieters verpflichtend geworden.

Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucher:innenschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht zur Umsetzung des „New Deal for Consumers“⁴ ist am 28. Mai 2022 in Kraft getreten. Darin enthalten sind überarbeitete Informationspflichten von Online-Marktplätzen mit Veröffentlichungspflichten

von Ranking-Parametern. Die Regulierung so genannter Kaffeefahrten mit erweiterten Anzeigepflichten, neuen Vorschriften zur Bewerbung sowie einem Verbot von Verkäufen von Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln wurde verschärft. Es wurde zudem geregelt, dass die Kosten für Rücksendungen von Waren aus Internetaufkäufen vorbehaltlich einer Kostenübernahme durch die Verkäufer:innen zulasten der Käufer:innen gehen.

Des Weiteren wurden mit der Telekommunikations-Mindestversorgungsverordnung gemäß § 157 Telekommunikationsgesetz die leistungsbezogenen Mindestanforderungen für Internetzugangsdienste und Sprachkommunikationsdienste als Mindeststandard für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe festgelegt. Die Anforderungen werden jährlich überprüft.



Abbildung 74: EU & Deutschlandflagge vor dem Reichstagsgebäude in Berlin (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/1JIM4Awxglw>, abgerufen 20.09.23)

Auch die EU hat Gesetzesvorhaben mit Verbraucher:innenbezug vorgelegt. Dazu zählen beispielsweise der Vorschlag für ein Datengesetz zur Verwirklichung eines Datenbinnenmarktes und der Sicherstellung einer Interoperabilität (Übertragbarkeit) von Daten oder ein Vorschlag für eine Richtlinie für den Fernabsatz für Finanzdienstleistungen zur Überarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften sowie ihrer Anpassung an digitalisierte Verfahren. Von Relevanz ist zudem der Vorschlag für die Neufassung der Produkthaftungs-Richtlinie mit einer Ausweitung des Anwendungsbereiches auf digitale Produkte (Software).

Zudem sind Beweiserleichterungen für Geschädigte zur Entschädigung von Personen bei Körper- und Sachschäden aufgrund fehlerhafter Produkte und eine Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln aufgrund richterlicher Anordnung vorgesehen.

⁴ Beim „New Deal for Consumers“ handelt es sich um eine Omnibus-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2019/2161) aus

2019 zur Neuregelung bestimmter Verbraucherschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten.

Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz im Land Bremen in 2022

Auch die Aktivitäten im Land Bremen waren geprägt von den Themen Energiepreiskrise und der Abfederung der Folgen des Ukraine-Krieges. Die SGFV hat das Thema frühzeitig aufgegriffen und einen Beschlussvorschlag in die VSMK (Verbraucher:innenschutzministerkonferenz) eingebracht. Der Beschlussvorschlag hatte Forderungen wie das Aussetzen von Energiesperren aufgrund von Preissteigerungen oder die zielgerichtete Entlastung von insbesondere Menschen mit niedrigem Einkommen zum Inhalt und wurde einstimmig beschlossen.

Die Thematik war auch Bestandteil der Arbeit in den Gremien im Land Bremen. Die Bremische Bürgerinnenschaft hat sich im Rahmen zahlreicher Debatten und Beschlüsse mit der Problematik beschäftigt und bei der Senatskanzlei wurde ein Koordinierungsstab Gasmangellage eingerichtet. Weitreichende Entlastungsmaßnahmen für die Menschen im Land Bremen wurden durch die Bremische Bürgerinnenschaft per Beschluss vom 14./15.09.2023 auf den Weg gebracht (Drs. 20/1581). In den Zuständigkeitsbereich der SGFV fällt dabei der Aufbau einer Energierechtsberatung und Budgetberatung bei der Verbraucherzentrale Bremen e.V. sowie eine Verbesserung der Ausstattung der bundesgeförderten Energieberatung durch die Anschaffung von Energieeinsparartikeln.

Im Zusammenhang mit der Energieberatung der Verbraucherzentrale Bremen erfolgte in 2022 zudem der Aufbau der aus Haushaltsmitteln der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen finanzierten Stelle des dezentralen Klimaschutzmanagements. Ziel der Stelle ist es, in den Quartieren auf die Beratungsangebote sowie Förderprogramme zum Thema Energie und Klimaschutz hinzuweisen, vor Ort Netzwerke aufzubauen und präsent zu sein. Ein gesonderter Tätigkeitsbericht dieser Stelle für 2022 wurde den Gremien bereits im Zuge der Entsperrung der Haushaltsmittel für das Folgejahr vorgelegt.

Eine zusätzliche Aufgabenwahrnehmung hat sich im Verlaufe des Jahres 2022 im Rahmen der Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen der Enquetekommission Klimaschutzstrategie zum Erreichen der Klimaschutzziele für das Land Bremen ergeben. Im so genannten Klimaschutzaktionsplan für das Land Bremen sind Maßnahmen enthalten, die durch den Verbraucher:innenschutz des Landes umzusetzen sind. Dazu gehören der Aufbau von Beratungskapazitäten für den Bereich E-Mobilität/Ladeinfrastruktur bei der Verbraucherzentrale Bremen sowie die Prüfung von Möglichkeiten für eine effektive Reduzierung von Briefkastenwerbung.

Im Rahmen der Sitzung der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz am 4. Oktober 2022 erfolgte die Beantwortung einer Berichtsbitte der Fraktion der SPD zum Thema Verbraucher:innenschutz.

Das Vorhaben zur Verbraucher:innenrechtsberatung im Quartier konnte in 2022 weiterhin erfolgreich an den bestehenden zehn Standorten (Bremerhaven-Lehe, Blumenthal, Gröpelingen, Grohn, Hemelingen, Huchting, Huckelriede, Neue Vahr, Schweizer Viertel und Obervieland) fortgeführt werden. Die Rechtsberatung kann von Verbraucher:innen kostenlos einmal wöchentlich bei verbraucherrechtlichen Fragestellungen und Problemen in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der Energiepreisproblematik wurde im vierten Quartal in den Quartieren ergänzend eine Vortragsreihe durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bremen durchgeführt. An zunächst fünf Standorten (Tenever, Vegesack, Gröpelingen, Huchting und Bremerhaven) wurde im Rahmen eines solchen Veranstaltungsformates über die Möglichkeiten für das Energiesparen und zur Kostenreduzierung sowie zu weiteren Unterstützungsangeboten informiert. Aufgrund geringer Nachfrage wurde das Angebot jedoch nicht fortgeführt.



Abbildung 75: Glühbirne im Glas (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/UfEyDdXIRp8>, abgerufen 21.09.23)

Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e.V.

Die Verbraucherzentrale Bremen ist eine Beratungs- und Informationsstelle für Verbraucher:innen im Land Bremen. Sie gehört dem Dachverband Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. an und berät und informiert Verbraucher:innen zu verbraucher:innenrelevanten Themen.

In 2022 war auch bei der Verbraucherzentrale Bremen die Energiepreiskrise und die damit verbundene Unsicherheit und finanzielle Last das bestimmende Thema. So wurden die bereits durch die COVID 19-Pandemie in 2020 und 2021 stark erhöhten Beratungszahlen nochmals übertroffen (siehe Tabelle 1). In Summe stiegen die Beratungszahlen in 2022 gegenüber dem Vorjahr um 5.667 oder 22 % an. Jedoch war von diesem Anstieg nur der Bereich Bauen und Energie und hier insbesondere die bundesgeförderte Energieberatung mit einer annähernden Verdopplung der Beratungszahlen betroffen. In den übrigen Bereichen sanken die Bedarfe (Ernährung minus 42 %, Finanzen und Versicherung minus 16 % sowie Verbraucher:innenrecht minus 3 %).

Zur Bewältigung des stark gestiegenen Beratungsbedarfes im Bereich Energie wurde die bundesgeförderte Energieberatung um sieben auf insgesamt 20 Stellen ausgeweitet. Die Energieberatung wird auch dezentral und seit 2022 zudem als Online-Beratung angeboten. Parallel wurden die Aktivitäten im Bereich Online-Vorträge und Messeauftritte stark ausgeweitet. So haben sich die Anzahl der Vorträge und Messen im Bereich Bauen und Energie sowie die Teilnehmer:innenanzahl mehr als verdreifacht. Auch der Bereich Verbraucher:innenrecht verzeichnete einen Anstieg, der jeweils nahezu den Faktor drei erreichte und im Bereich Ernährung wurden in 2022 im Rahmen von Vorträgen und Messen mehr als doppelt so viele Verbraucher:innen im Vergleich zum Vorjahr erreicht. Lediglich im Bereich Finanzen und Versicherungen reduzierten sich die Aktivitäten bei Vorträgen und Messeauftritten.

Tabelle 18: Anzahl der Beratungskontakte 2019-2022 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Beratungen	2019	2020	2021	2022
Finanzen und Versicherungen	2.731	2.203	2.664	2.249
Bauen und Energie	6.602	8.588	6.945	13.669
Ernährung	686	223	553	321
Verbraucherrecht	9.609	18.597	16.145	15.735
SUMME	19.628	29.611	26.307	31.974

Tabelle 19: Anzahl der (Online-)Vorträge und Messen sowie Teilnehmerzahlen 2021-2022 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Anzahl Vorträge & Messen (Teilnehmerzahl)	2021	2022
Finanzen und Versicherungen	20 (1.476)	13 (801)
Bauen und Energie	32 (2.713)	104 (10.236)
Ernährung	52 (1.555)	64 (3.403)
Verbraucherrecht	39 (967)	96 (2.611)
SUMME	143 (6.711)	277 (17.051)

Der in 2022 neu geschaffenen Stelle des dezentralen Klimaschutzmanagements kam durch die Energiepreiskrise eine besondere Bedeutung zu. Wie bereits oben beschrieben hat die Stelle das

Ziel, in den Quartieren die Beratungsangebote sowie Förderprogramme zum Thema Energie und Klimaschutz hinzuweisen und die Sichtbarkeit der Angebote vor Ort zu erhöhen. Dank dieser Stelle war die Verbraucherzentrale nicht nur in verschiedenen Gremien, sondern auch auf Stadtteilfeesten mit Infoständen vertreten.

Ein weiterer Weg, wie Verbraucher:innen an Informationen gelangen können, ist das Internet. Sowohl der Gemeinschaftsauftritt aller Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de als auch die Internetseite der Verbraucherzentrale Bremen unter www.verbraucherzentrale-bremen.de verzeichneten in 2022 einen Anstieg der Zugriffszahlen um 6 % beziehungsweise 11 %. Lediglich die Internetseite für den Themenschwerpunkt der nachhaltigen Geldanlage verzeichnete mit minus 50 % einen vergleichsweise deutlichen Rückgang der Zugriffszahlen. Jedoch waren hier die Zugriffszahlen im Vorjahr um 175 % gestiegen, so dass die Zugriffszahlen in 2022 noch deutlich über den Zugriffszahlen in 2021 lagen (plus 35 %).

Tabelle 20: Anzahl Zugriffszahlen Internet – eindeutige Seitenansichten 2020-2022 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Zugriffszahlen	2020	2021	2022
www.verbraucherzentrale.de	33.267.942	43.086.625	45.468.256
www.verbraucherzentrale-bremen.de	218.868	319.439	355.914
www.geld-bewegt.de	52.040	142.921	70.924

Auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung war die Verbraucherzentrale Bremen aktiv und hat die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) von Fitnessstudios in Bremen und Umgebung in Bezug auf Regelungen zu Laufzeiten und Kündigungen näher untersucht. Die Verbraucherzentrale Bremen hat sechs Abmahnungen ausgesprochen und das Landgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 22.07.2022 (AZ 5 O 1130/21) ihre Auffassung zur Rechtmäßigkeit von Kündigungsklauseln in AGB bestätigt.

Neben den fachlichen Themen stand 2022 die Verbraucherzentrale Bremen darüber hinaus im

Licht ihres 60-jährigen Bestehens. Im Rahmen eines feierlichen Senatsempfangs durch die SGFV wurde nicht nur die Tätigkeit der Verbraucherzentrale Bremen und ihrer Mitarbeiter:innen in den zurückliegenden Jahren beziehungsweise Jahrzehnten gewürdigt. Daneben haben die Fraktionen der Bremischen Bürgerinnenschaft die Bedeutung der Verbraucherzentrale für Ratsuchende in Bremen und Bremerhaven hervorgehoben und ihre Rolle als starke Stimme von Verbraucher:innen betont. Auf der Internetseite der Verbraucherzentrale Bremen ist eine Chronik seit Bestehen mit einer Entwicklung der Arbeitsbereiche abrufbar.⁵



Abbildung 76: 60 Jahre Verbraucherzentrale, Aufsteller im Rathaus Bremen

⁵ https://www.verbraucherzentrale-bremen.de/sites/default/files/2021-07/60_Jahre_Verbraucherzentrale_Bremen.pdf, zuletzt abgerufen am 28.04.2023

Ernährung

- Aufgabenwahrnehmung
- Ernährung im Bundes- und Landesaustausch
- Ernährungsbezogener Verbraucher:innenschutz



Abbildung 77: Obst und Gemüse

(Quelle: https://plus.unsplash.com/premium_photo-1675798983878-604c09f6d154?ixlib=rb-4.0.3&ixid=M3wxMjA3fDB8MHxwaG90by1wYWdlfHx8fGVufDB8fHx8fA%3D%3D&auto=format&fit=crop&w=1974&q=80 abgerufen 22.09.23)

Aufgabenwahrnehmung

Der Bereich Ernährung und Ernährungsnotfallvorsorge ist im Land Bremen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) im Referat 42 Verbraucher:innenschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz angesiedelt.

Der ernährungsbezogene Verbraucher:innenschutz verfolgt das Ziel, den Verbraucher:innen eine gesundheitsförderliche, ausgewogene und nachhaltige Ernährung zu ermöglichen. Politische Rahmensetzungen prägen dabei die Strukturen, die eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährung unterstützen. Das Thema Ernährung hat hinsichtlich der gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen, aufgrund individuellen Lebensqualitäten sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes eine zentrale Bedeutung für die:den einzelnen Verbraucher:innen, aber auch für die Gesamtgesellschaft.

Dabei bedient sich auch der ernährungsbezogene Verbraucher:innenschutz dem Leitbild eines „mündigen Verbrauchenden“, um die:der Verbraucher:in eine informierte Entscheidung über das persönliche Ernährungsverhalten zu ermöglichen. Gleichzeitig ist es eine staatliche Aufgabe die Rahmenbedingungen für eine gesundheitsförderliche und ausgewogene Ernährung für alle Verbraucher:innen zu verbessern und damit für jeden Einzelnen solche Verhältnisse zu schaffen, die im Alltag eine entsprechende Ernährung möglich machen.

Maßnahmen, die den ernährungsbezogenen Verbraucher:innenschutz unterstützen, sind auf allen politischen Ebenen (EU, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene) einzusetzen und sind jeweils miteinander verflochten.



Abbildung 78: eine Person, die Gemüse auf einem Schneidebrett schneidet
(Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/kWxrv1vIHpM>, abgerufen 22.09.23)

Ernährung im Bundes- und Länderaustausch

Die SGFV beteiligt sich im Rahmen Arbeitsgruppe Gesunde Ernährung und Ernährungsinformationen (LAV AG GEE) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im Austausch zu Themen und Entwicklungen auf Bundes- und Länderebene, die eine nachhaltige und klimagerechte Ernährung fördern.

Ministerkonferenzen:

In den vergangenen Jahren ist das Thema Ernährung auf unterschiedlichen Ministerkonferenzen präsent. So hat die SGFV in Ihrer Landeszuständigkeit auf der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) u.a. Beschlüsse zur Stabilisierung von Lebensmittelpreisen, zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, zur Umsetzung von Mehrwegalternativen in der Außer-Haus-Verpflegung, zur Umsetzung der bundesweiten Ernährungsstrategie und zum Kinderschutz durch ein Lebensmittelwerbverbot unterstützt. Damit hat die SGFV einen durch Bremen und andere Bundesländer eingebrachten Top und verabschiedeten Beschluss aus dem Jahr 2020 auf der Gesundheitsministerkonferenz, in welchem der Bund gebeten wird, rechtliche Maßnahmen zu initiieren, um die bestehenden gesetzlichen und freiwilligen Einschränkungen der an Kinder gerichtete Werbung zu ergänzen, im Jahr 2021 nochmals auf Ebene der VSMK, betont.

Bundesweite Ernährungsstrategie

Auf Bundesebene wird federführend vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bis Ende 2023 die Ernährungsstrategie der Bundesregierung erarbeitet. Als „Dachstrategie“ werde diese in mehreren Phasen und Zeiträume bis 2050 kurz-, mittel- und langfristige ernährungspolitische Ziele und Leitlinien vorgeben, Handlungsfelder definieren und konkrete Maßnahmen benennen. Kernziele seien u.a. die Förderung einer gesünderen, ressourcenschonenden und stärker pflanzenbasierten Ernährung sowie einer bewegungsorientierten Lebensweise. Nach dem Koalitionsvertrag 2021 würden Kinder besonders berücksichtigt werden.

Im Juli 2022 fand die Auftaktveranstaltung des Beteiligungsprozesses für die Erarbeitung der Ernährungsstrategie der Bundesregierung statt. Die Landesreferent:innen der Ernährung wurden über

die LAV AG GEE vom BMEL in den Beteiligungsprozess eingeladen und eingebunden. In der Auftaktveranstaltung zum Beteiligungsprozess standen die Vorstellung des Gesamtvorhabens sowie die Erarbeitung möglicher Themenfelder und erster Maßnahmen im Vordergrund. Auf Grundlage der dort gesetzten Impulse hat das BMEL im Dezember 2022 ein Eckpunktepapier „Weg zur Ernährungsstrategie der Bundesregierung“ veröffentlicht. Laut BMEL bestimmt dieses Eckpunktepapier die inhaltlichen und prozeduralen Leitlinien für die künftige Ernährungsstrategie der Bundesregierung. Es umreißt den Rahmen und die Struktur der Ernährungsstrategie und benennt strategische Prioritäten, Handlungsfelder und dort jeweils zu erreichende Ziele sowie beispielhaft schon erste konkrete Maßnahmen.

Neben den sozialen Aspekten der Ernährung, der Ernährung für besondere Verbraucher:innengruppen, der Prävention und Gesundheitsförderung und der Ernährungsbildung gilt dabei die Gemeinschaftsverpflegung als ein wichtiges Handlungsfeld, um gesundheitsförderlicher und nachhaltige Ernährungsumgebungen zu schaffen. Dabei ist beispielsweise ein Ziel der Ernährungsstrategie, die Qualität des Kita- und Schulessens zu steigern. Die Verbindliche Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards wird im Eckpunktepapier als ein Ziel bis 2030 genannt. Die Stadtkommune Bremen verfolgt dieses Ziel bereits im Rahmen des Aktionsplan 2025 Gesunde Gemeinschaftsverpflegung in der Stadtgemeinde Bremen. In Bremerhaven wird ebenfalls stetig an der Verbesserung der Qualität der Schulverpflegung angelehnt an die DQE-Qualitätsstandards gearbeitet. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die landesbezogenen Maßnahmen kongruent mit der bundesweiten Ernährungsstrategie sein werden und welche neuen Herausforderungen und Optionen sich für das Land Bremen durch die bundesweite Ernährungsstrategie ergeben werden.



Abbildung 79: Notizzettel an einer Wand
(Quelle: https://unsplash.com/de/fotos/-1_RZL8BGBM, abgerufen 22.09.23)

Reduzierung der Lebensmittelverschwendung

Mit der regelmäßigen Teilnahme an den Treffen des Bund-Länder-Gremiums zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung beteiligt sich die SGFV seit 2020 an der Evaluierung und Weiterentwicklung der nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. In Deutschland können durch eine 50% Reduzierung der Lebensmittelabfälle 6 Millionen Tonnen CO₂-

Äquivalente an Treibhausgasemissionen eingespart werden. Gleichzeitig findet eine regelmäßige Teilnahme an der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft der Initiative „Zu gut für die Tonne“ statt. 2022 hat die SGFV erstmals Bremer Akteur:innen entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette auf die geplante Aktionswoche im Rahmen dieser Initiative aufmerksam gemacht.



Abbildung 80: Lebensmittel werden entsorgt (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/yxFnOUSjx6E>, abgerufen 22.09.23)

Ernährungsbezogener Verbraucher:innenschutz in Bremen

Klimaschutz und Ernährung

Wie im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucher:innenschutz haben sich auch für den Bereich des ernährungsbezogenen Verbraucher:innenschutz im Verlauf des Jahres 2022 zusätzliche im Rahmen der Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen der Enquetekommission Klimaschutzstrategie zum Erreichen der Klimaschutzziele für das Land Bremen ergeben. Im Klimaschutzaktionsplan der Freien Hansestadt Bremen sind einige ernährungsbezogene Maßnahmen enthalten mit möglichen Auswirkungen für Verbraucher:innen.

Das globale Ernährungssystem ist weltweit für ein Drittel aller Treibhausgasemissionen (THG) verantwortlich. Auf EU-Ebene liegt der Anteil mit ca. 30% auf einem ähnlich hohen Niveau und in Deutschland besagen grobe Schätzungen, dass der Anteil an THG des Ernährungssystems bei 26-33% liegt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch Importe und Exporte von Produkten entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette THG emittiert werden und gleichzeitig landwirtschaftliche Exportprodukte dazu beitragen können, entsprechende THG im Ausland zu verringern. Eine genaue Bezifferung der THG-Emissionen für den Sektor Ernährung für Bremen ist derzeit nicht möglich, dennoch ist auch Bremen Teil des deutschlandweiten und globalen Ernährungssystems mit entsprechenden THG und kann einen Beitrag zur Reduzierung der THG in diesem Handlungsfeld leisten.



Abbildung 81: Erdball mit schützenden Händen
(Quelle: [https://pixabay.com/de/images/search/klimaschutz/abgerufen 22.09.23](https://pixabay.com/de/images/search/klimaschutz/abgerufen%2022.09.23))

Um eine Reduzierung der THG im Sektor Ernährung zu bewirken sind viele verschiedene Maß-

nahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette und auf verschiedensten Ebenen notwendig. Ein großer Hebel liegt in der Anpassung und nachhaltigen Veränderung der landwirtschaftlichen Produktion und Bodennutzung. Gleichzeitig müssen Maßnahmen im Handel und beim Konsum gefunden werden, die langfristig eine Reduktion der THG bewirken. Die derzeitigen Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung sollten sich hinsichtlich einer nachhaltigen und gesunden Ernährung verändern und entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette sollte ein Ziel sein, das Ausmaß der Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.

Die Herausforderungen bei der Umsetzung von verschiedensten Maßnahmen im Sektor Ernährung in Bremen besteht vor allem darin bestehende Strukturen und neue Maßnahmen miteinander abzustimmen und dies durch eine interdisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit möglichst effektiv zu gestalten. Denn verschiedene Ressorts sind mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten von Maßnahmen im Sektor Ernährung betroffen, so dass zwar die Federführung in der Hand eines Ressorts liegen kann, ohne eine gemeinsame ressortübergreifende Zusammenarbeit es jedoch schwierig sein wird, die THG im Sektor Ernährung für das Land Bremen langfristig zu reduzieren.

Ausschlaggebend für eine Reduktion der THG im Ernährungssektor ist eine Veränderung der Ernährungsmuster der Bevölkerung, so dass sich die Nachfrage nach bestimmten Lebensmitteln langfristig verändert und damit eine entsprechende Transformation des Ernährungssystems herbeigeführt werden kann. Die große Herausforderung besteht darin, alle, im Land Bremen lebenden Menschen, bezüglich einer Veränderung der Ernährungsmuster zu erreichen. Wichtig zu berücksichtigen ist, dass nur dann von einer nachhaltigen Ernährung gesprochen werden kann, wenn diese die individuelle Gesundheit und das Wohlbefinden fördert, die Umwelt geringfügig belastet, für jeden zugänglich, bezahlbar, sicher und gerecht ist und auch kulturelle Anpassungen möglich sind.

Der SGFV ist es ein Anliegen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Sektor Ernährung einen Fokus darauf zu setzen, die Verbraucher:innen dort abzuholen wo sie derzeit stehen. Dabei ist insbesondere der Zustand zu berücksichtigen, dass es sich sowohl um Menschen handelt, die Vorlieben für bestimmte Lebensmittel haben, die keine Zeit für eine Zubereitung von gesunden und nachhaltigen Mahlzeiten finden oder erst gar nicht den Zugang zu solchen Lebensmitteln haben. Es soll für alle Menschen, unabhängig von beispielsweise Herkunft, Kultur oder sozio-ökonomischen Status ermöglicht werden, die eigene, individuelle Gesundheit sowie die Gesundheit des Planeten durch eine klimagerechte Ernährung zu fördern.

Für den Bereich Ernährung wurden von der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ 32 einzelnen Klimaschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Hauptsächlich teilen sich diese Maßnahmen in der Federführung zwischen der SGFV und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) auf. Die SGFV wird sich als fachliche Ansprechpartnerin bei den Maßnahmen, die in Federführung bei der SUKW liegen, beteiligen und damit auch die Einordnung von Maßnahmen im Kontext der Bundesvorhaben im Ernährungsbereich ermöglichen.

Darüber hinaus kommen auf die SGFV zukünftig die Umsetzung von 14 verschiedener Maßnahmen im Ernährungsbereich in der Federführung zu. Fünf Einzelmaßnahmen betreffen Bundes- und EU-Rahmensetzungen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist zunächst zu prüfen, ob bereits

Prozesse stattfinden, die Veränderungen an EU bzw. Bundesrahmensetzungen mit sich bringen und inwiefern Bremen sich dabei hinsichtlich der Ziele der einzelnen Klimaschutzmaßnahmen einbringen kann und wird.

Drei weitere Maßnahmenpakete befassen sich mit Projekten, Förderungen und Initiativen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Dabei wird eine frühzeitige Umsetzung von den Maßnahmen priorisiert, die zum einen bereits anschlussfähig an bereits laufende Projekten im Land Bremen sind und zum anderen eine erste Beteiligung Bremens bereits stattfindet.

Eine weitere Maßnahme betrifft die Koordination des Aufbaus der Vernetzungsstellen für Schul-, Kita- und Seniorenverpflegung. Durch die Arbeit der SGFV in LAV AG GEE und einer entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe existiert bereits ein Austausch zum Bund, um ein entsprechendes Vorhaben umzusetzen. Eine andere Maßnahmen wird das Ziel verfolgen ein Monitoring im Bereich Ernährung zu ermöglichen und außerdem die Verbraucher:innenbildung im Bereich Ernährung zu stärken.

Im Jahr 2022 war die SGFV zunächst erstmal damit beschäftigt die von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen in die behördlichen Strukturen einzuordnen und einen Plan zur Umsetzung zu erstellen. In dem folgenden Jahr wird die Umsetzung der Maßnahmen auch stark von der finanziellen und personellen Situation abhängig sein, weswegen zur erfolgreichem Umsetzung der Maßnahmen auch das Einwerben von Bundes- und EU-Mittel notwendig sein wird



Abbildung 82: Obst und Gemüse (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/ocnsb17U6FE>abgerufen 22.09.23)

Verbraucherzentrale Bremen e.V. mit dem Projekt Ernährungsberatung

Die SGFV fördert anteilig das Projekt der Ernährungsberatung der Verbraucherzentrale Bremen e.V. Im Jahr 2022 waren die Arbeiten im Rahmen des Projektes noch deutlich geprägt durch die Corona-Pandemie sowie durch den Angriffskrieg der Ukraine. Die stark gestiegenen Lebensmittelpreise forderten viele Verbraucher:innen in Ihrem Alltag heraus und führte zu entsprechenden Verunsicherungen. Coronabedingt fanden noch viele Veranstaltungen hybrid oder komplett online statt und persönliche Vorträge im Bereich Ernährung wurden erst nach und nach im Verlauf des Jahres aufgenommen. Ukrainer:innen aus Bremen wurde ein Vortrag zum Lebensmittelrecht in der EU mit Dolmetscherin angeboten. Außerdem führte Verbraucherzentrale wieder unterschiedlichste Marktchecks durch.

Auch in den Quartieren war die Verbraucherzentrale aktiv: Mit den Gesundheitsfachkräften in den Quartieren konnten Vorträge und Aktionen vor Ort durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit soll

auch weitergeführt werden. So zum Beispiel auch das Thema „Gut essen mit wenig Geld“ sowohl im Quartier als auch bei einer Veranstaltung der Arbeitslosenselbsthilfe in Bremen.

Bildungswerk Hauswirtschaftsmanagement Bremen – Niedersachsen e.V.

Auch die Arbeit des gemeinnützigen Vereins des Bildungswerk Hauswirtschaftsmanagement war am Anfang des Jahres 2022 noch deutlich geprägt von der Coronapandemie und einem entsprechenden Geschäftsbetrieb. In der zweiten Jahreshälfte veränderten sich jedoch wieder die Rahmenbedingungen und das Bildungswerk hat neben den Vorbereitungslehrgängen zur Hauswirtschaftler:in einige Kochkurse in den eigenen Räumlichkeiten in der Bremer Neustadt durchgeführt. Insbesondere ein Angebot von Kochkursen für Grundschulkindern konnte in den Räumlichkeiten ermöglicht werden. Die SGFV fördert das Bildungswerk anteilig und unterstützt so die ehrenamtliche Arbeit zur Förderung der praktischen Ernährungs- und Verbraucherbildung.



Abbildung 83: bunter Schneebesen (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/8bqHLkhArtc>, abgerufen 22.09.23)

Referat 42
Sarah Uflacker

Wasser

Mikrobiologische Untersuchungen

- Trinkwasser
- Schiffswasser
- Schwimm- und Badebeckenwasser



Abbildung 84: Wasser (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/BRkikoNP0KQ> abgerufen 21.09.23)

Mikrobiologische Untersuchungen Wasser

Trinkwasser

Tabelle 21: mikrobiologisch untersuchte Probenanzahl nach Wasserart im Jahr 2022

Wasserart	Anzahl Proben
Trinkwasser aus Hausinstallationen	3602
Trinkwasser von Schiffen	698
Schwimmbeckenwasser	179
Grundwasser	27
Badegewässer	56
Kühlwasser / Nutzwasser	231
Gesamt	4793

Von den mikrobiologisch untersuchten Wasserarten nehmen auch in diesem Jahr die Trinkwasserproben den größten Part ein. Über 3500 Trinkwasserproben aus Bremer Krankenhäusern, Studentenwohnheimen und Pflegeeinrichtungen sowie ca. 700 Trinkwasserproben von Schiffen aus den Häfen in Bremen und Bremerhaven wurden im LUA mikrobiologisch untersucht. Dabei handelte es sich größtenteils um gesetzlich vorgeschriebene Routineuntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Gelangt jedoch Trinkwasser aus einem Privathaushalt ins LUA, geschieht dies in der Regel aufgrund einer Erkrankung an Legionellen (Legionellose). Da eine Legionellose, die bei schwerem Krankheitsverlauf zu einer schweren Lungenentzündung führen kann und meldepflichtig ist, wird das Gesundheitsamt informiert. Folglich veranlasst das Gesundheitsamt eine Probenahme im Haushalt der erkrankten Person sowie eine Untersuchung auf Legionellen, um abzuklären, ob eine Kontamination des häuslichen Trinkwassersystems vorliegt.

Untersuchungsstellen wie das LUA sind wiederum verpflichtet, Überschreitungen des Legionellengehalts im Wasser dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Wird ein Legionellengehalt von mehr als 10000 KbE / 100 ml nachgewiesen, ist unverzüglich eine direkte Gefahrenabwehr erforderlich, wie Nutzungseinschränkungen (z.B. Duschverbot),

Desinfektion oder Sanierung. Kurze Wege und schnelle Kommunikation zwischen den Ämtern sind im Falle einer Kontamination sehr vorteilhaft, um zügig alle erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz einzuleiten. Erst nach unauffälligen Nachproben werden die Nutzungsbeschränkungen wieder aufgehoben.

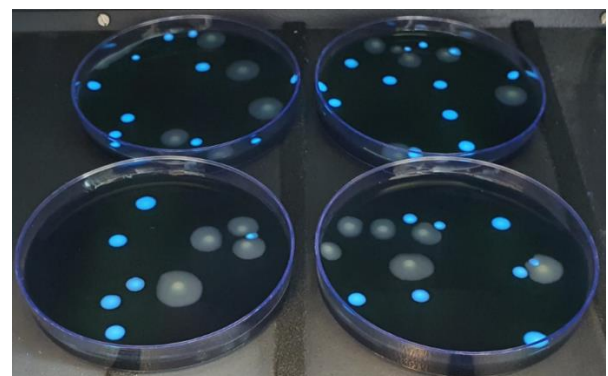


Abbildung 85: Legionella pneumophila und Legionella anisa unter UV-Licht (Quelle: Eigene Aufnahme LUA Bremen, Schiffswasserprobe 2022)

Im Jahr 2022 wurden 249 Trinkwasserproben von Schiffen auf Legionellen untersucht. Bei 46 Proben konnten Überschreitungen nachgewiesen werden.

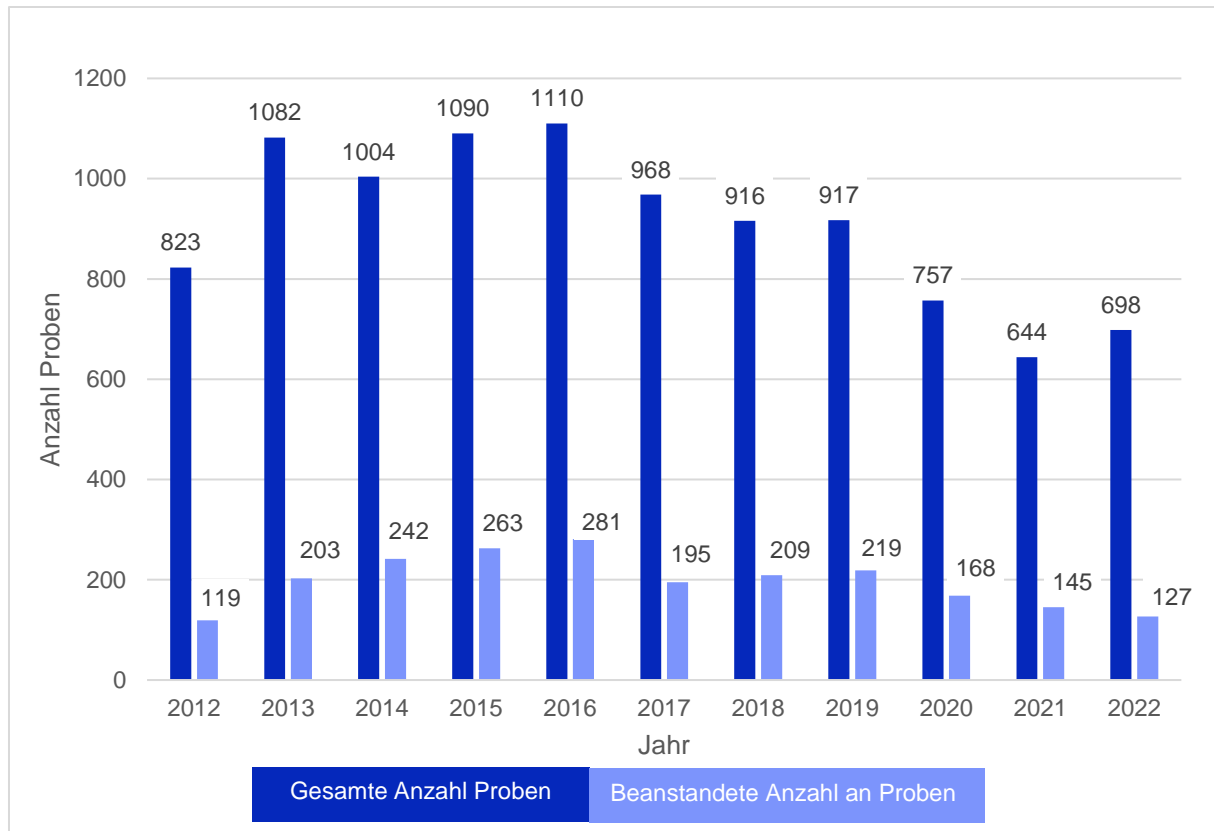
Neben Legionellen-Untersuchungen werden im LUA alle weiteren mikrobiologischen Parameter der TrinkwV analysiert.

Schiffswasser

Insgesamt wurden im Jahr 2022 ca. 700 Trinkwasserproben auf Schiffen in Bremen und Bremerhaven entnommen und im LUA mikrobiologisch untersucht. 18 % der Proben wurden wegen Grenzwertüberschreitungen beanstandet.

In der Betrachtung des Zeitraums von 2012 bis 2022 liegt der Anteil der beanstandeten Proben durchschnittlich bei 21,5 %. In allen Jahren dieses Zeitraums war der häufigste Beanstandungsgrund eine Überschreitung des Grenzwertes für den Parameter Koloniezahl bei 36°C.

Diagramm 13: Anzahl der entnommenen und beanstandeten Proben in den Jahren 2012 bis 2022



Schwimm- und Badebeckenwasser

Für Betreiber:innen von Schwimmbädern z.B. in Hotels, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen führt das LUA monatlich Untersuchungen im Rahmen von Eigenkontrollen durch.

Dabei soll sichergestellt werden, dass keine Mikroorganismen enthalten sind, die die Gesundheit der Badenden gefährden können. In nicht sachgerecht aufbereitetem Schwimm- und Badebeckenwasser können verschiedene Krankheitserreger auf Badegäste übertragen werden und z.B. Erkrankungen der Atemwege, des Magen- und

Darmtraktes, der Leber, Augen, Ohren sowie der Haut hervorrufen. Die Überprüfung der Badewasserqualität erfolgt über die Untersuchung folgender Indikatorparameter:

- ▣ *Pseudomonas aeruginosa*
- ▣ *E. coli*
- ▣ *Legionella species*
- ▣ Koloniezahl bei 36°C

Während ein erhöhter Gehalt der Koloniezahl bei 36°C auf eine zu geringe Desinfektionswirkung z.B. durch eine kurzfristig hohe Besucherzahl des Beckens hinweist, liegt beim Nachweis von *E. coli* im Beckenwasser eine fäkale Verunreinigung vor und kann auf das Vorhandensein von Durchfallerregern hinweisen. Werden zwar keine *E. coli*, aber als Nebenbefund andere coliforme Bakterien nachgewiesen, sollte geprüft werden, ob die Aufbereitung ordnungsgemäß funktioniert.

Wird *Pseudomonas aeruginosa* im Beckenwasser nachgewiesen, deutet dies auf Mängel im Filtersystem, unzureichende Desinfektion oder mangelnde Beckendurchströmung hin. *Pseudomonas aeruginosa* kann vor allem Infektionen der Haut und des Außenohrs hervorgerufen. Besonders anfällig sind hierbei Personen mit einer vorgeschädigten Haut oder mit kleinen Wunden.

Werden *Legionella species* direkt im Beckenwasser nachgewiesen, besteht der Verdacht, dass der Filter bewachsen ist und die Kontamination vom Filter ausgeht. Legionellen können in geringer Zahl über das Füllwasser (Wasser, das zur Erst-

und Nachfüllung des Beckens benutzt wird) eingetragen werden und sich in einem Temperaturbereich zwischen 23 °C und 50 °C bei nicht ausreichender Desinfektion und Spülung vor allem in den Filtern vermehren. Über das Einatmen Legionellen-haltiger Aerosole oder auch die Mikroaspiration Legionellen-haltigen Wassers kann eine Infektion auftreten, die zu Grippe-ähnlichem Pontiac-Fieber oder zu atypischen Lungenentzündungen mit z. T. schwerem Krankheitsverlauf führt.

Bei Grenzwertüberschreitungen und auffälligen Nebenbefunden informiert das LUA unverzüglich die Betreiber:innen. Diese wiederum sind dafür verantwortlich, das Gesundheitsamt ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Nachdem im LUA bei mehrfacher Untersuchung eines Whirlpools als Nebenbefund sehr starkes Bakterienwachstum nachgewiesen wurde, musste der Whirlpool vom Gesundheitsamt gesperrt werden. Nach erfolgreicher Sanierung und unauffälligen Nachuntersuchungen konnte der Betrieb wiederaufgenommen werden.

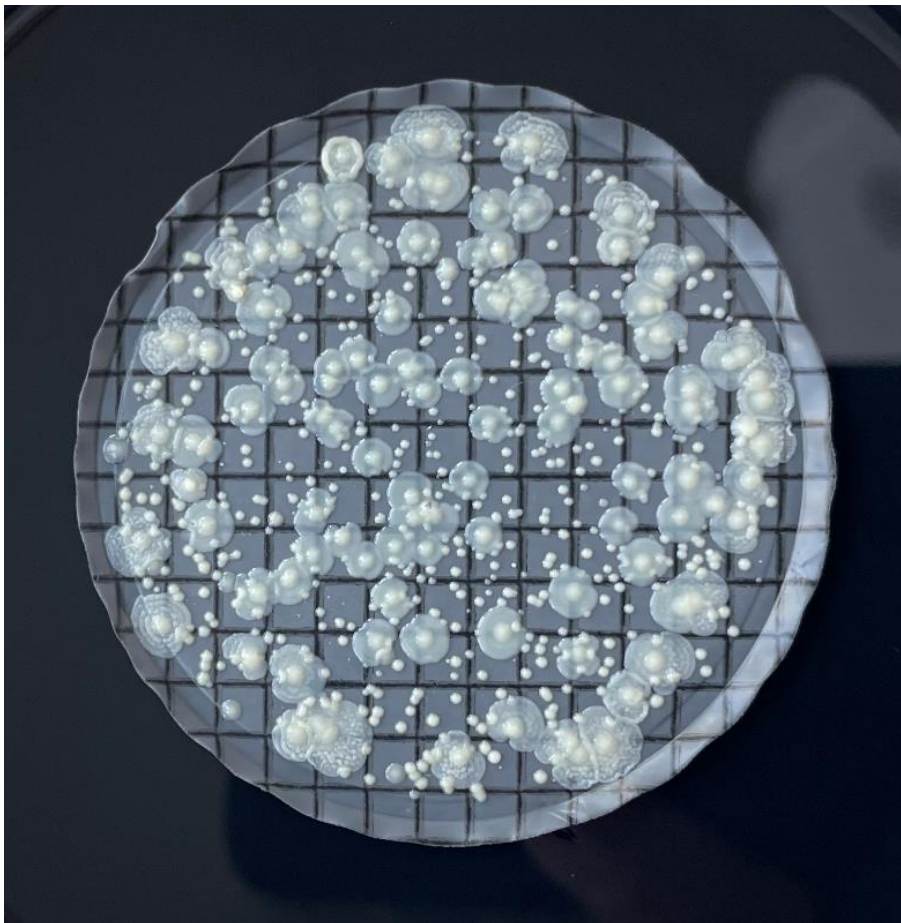


Abbildung 86: Nebenbefund bei der Untersuchung auf *Legionella species* (Quelle: LUA Bremen, Wasserprobe aus einem Whirlpool 2022)

LUA
Referat 20

Hafenärztlicher Dienst

- Corona und MPox
- Reisemedizin Bremerhaven
- Schiffshygiene
- Fortbildungen und Konferenzen



Abbildung 87: Küste (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Corona und MPox

Ab Beginn des Jahres 2022 konnten Lockerungen bei den Corona Maßnahmen verzeichnet werden. Für die Schifffahrt war die Aufhebung der Kontaktpersonen-Quarantäne die Lockerung mit den größten Konsequenzen. Jetzt war es möglich das Schiff und die negativ getestete Crew weiterfahren zu lassen.

Viele Seeleute haben sich sowohl Zuhause, als auch in Bremerhaven impfen lassen. Schwere Verläufe wurden kaum noch bei Seeleuten gesehen.

Durch das breitgefächerte Angebot sowie die deutliche Verbesserung der Selbsttests wurden das Team des Hafenärztlichen Dienstes meistens durch das Schiff informiert, wenn ein Seemann im Schnelltest positiv war. Die meisten Schiffe waren mit den Selbsttests gut ausgerüstet und haben teilweise regelmäßig die gesamte Crew getestet.

Die Hauptaufgabe des Hafenärztlichen Dienst lag somit darin, bei den Seeleuten mit einem positiven Selbst-Test-Ergebnis einen PCR-Test durchzuführen und die Isolation an Land für die positiv bestätigten Seeleute zu organisieren. Das Team des Hafenärztlichen Dienst betreute anschließend die Seeleute während der gesamten Isolationsperiode.

Mit einem großen Zeitaufwand verbunden war auch das Testen von Seeleuten, die für ihren Heimflug einen PCR-Test benötigten sowie das Testen der Seeleute auf Schiffen mit Corona-Verdacht. Im Jahr 2022 wurden etwa 2000 PCR-Tests vom Hafenärztlichen Dienst durchgeführt.

Das Team des Hafenärztlichen Dienstes war im Jahr 2022 gut durchgeimpft, so dass es zu keiner Infektion, die mit einer dienstlichen Aufgabe im Zusammenhang stand, gekommen ist.

Für die Seeleute, die ihre Isolation in Bremerhaven verbracht haben, war es manchmal nicht so leicht sich an die lokalen Mahlzeiten zu gewöhnen. Asiatische Seeleute bekommen auch an Bord das gewohnte Essen, die meisten Schiffsköche bieten zweimal täglich Reisgerichte an. Die Umstellung auf das im Hotel servierte Frühstück war daher für einige Seeleuten nicht so einfach. Raucher:innen hatten das Problem, dass im Zimmer nicht geraucht werden durfte während der Ausgang nach draußen nicht möglich war.

Mittlerweile hatten im Berichtsjahr 2022 auch die Kreuzfahrtschiffe sowie viele größere Kauffahrtschiffe die Unterbringung von isolierten Seeleuten sehr gut organisiert. Auf den Kreuzfahrtschiffen gab es abgetrennte Kabinenbereiche in denen positiv getestete Crew Mitglieder und Passagiere in Außenkabinen ohne Kontakt zueinander untergebracht werden konnten. Mit dem Schiffsarzt und dem Hospital-Team an Bord konnten die isolierten Personen sehr gut betreut werden. Crew Mitglieder erhielten ihr gewohntes Essen und konnten nach der Freitestung durch den Schiffsarzt ihrer Arbeit weiter nachgehen. Seeleute, die an Land isoliert wurden, sind oftmals nach Hause geschickt worden, da das Schiff nicht mehr in Bremerhaven war und die Positionen der Seeleute während ihrer Isolation besetzt werden mussten. Natürlich wurde immer abgewogen ob der Routenverlauf eine Verlegung in ein landseitiges Krankenhaus mit guter Versorgung erlauben würde. Auf Transatlantikfahrten wurden eher keine isolierten Crew-Mitglieder mitgenommen.

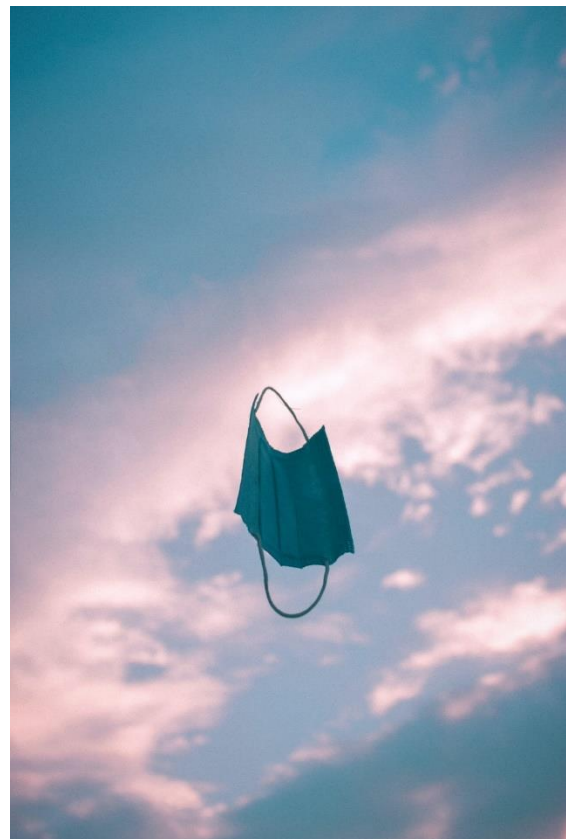


Abbildung 88: Maske vor Himmel (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/isaG0sdNku4>, abgerufen 21.09.23)

Auch während der Atlantiküberquerung sind Crew-Mitglieder oder Passagiere durch Testung bei Beschwerden oder durch routinemäßige Tests positiv aufgefallen und isoliert worden. Weltweit wurden teilweise noch sehr strenge Isolationsmaßnahmen gefordert, so dass die Besatzungen von international verkehrenden Schiffen durchaus Bedenken vor den teilweise restriktiven Maßnahmen hatten.

So ist es in Bremerhaven zu einer Meuterei auf einem Kauffahrteischiff gekommen, als der Kapitän mitgeteilt hatte, dass er zwei positive Schnelltestergebnisse an den Hafenerztlichen Dienst des LMTVet melden würde. Der Kapitän wurde leicht verletzt und das verantwortliche Crew Mitglied wurde unter Kabinen-Arrest gestellt. Im Nachhinein war die Crew sehr dankbar für die Betreuung durch den Hafenerztlichen Dienst und die verhältnismäßig leicht zu ertragenden Maßnahmen wie die zeitweise Unterbringung zur Isolation in Bremerhaven.



Abbildung 89: Affe (Quelle Eigene Aufnahme LMTVet)

Schwierigkeiten bereiteten die national unterschiedlichen Desinfektionsanweisungen. Ein Schiff musste mit größter Vorsicht gereinigt werden, da die Crew aus Angst vor der Ansteckung mit Corona das Schiff mit Chlorklösung desinfizierte. Als Ergebnis entstand eine weiße, dünne

Pulverschicht auf allen Wänden, Tischen und Gegenständen. Da bei der Entfernung dieser gesundheitsschädlichen Pulverschicht mit handelsüblichen Reinigungsmitteln Chlorgas hätte entstehen können, stellte die Aufklärung über die richtige Reinigung mit ausschließlich Wasser eine sehr zeitaufwändige Aufgabe für das Team des Hafenerztlichen Dienstes dar.

Das Impfangebot im Welcome Club in Bremerhaven wurde weiterhin sehr gut genutzt. Es wurden auch Booster Impfungen mit den gängigen Impfstoffen angeboten. Leider durften immer noch nicht alle Seeleute zur Impfung von Bord gehen.

Neben Corona wurde eine weitere Infektionskrankheit von der WHO als gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite klassifiziert: „Mpox“, auf Englisch Monkey Pox und zu Deutsch die Affenpocken, beschäftigte gegen Ende des Jahres auch den Hafenerztlichen Dienst des LMTVet.

In Bremerhaven wurden zwei Verdachtsfälle bei Crew Mitgliedern auf einem Kreuzfahrtschiff gemeldet. Der Schiffsarzt hat den Verdacht recht spät gemeldet und hatte einen Termin in einer Hautklinik vereinbart. Dabei wurde nicht bedacht, dass eine stationäre Aufnahme nur dann erfolgt, wenn die Symptome schwer sind. Eine alternative Unterbringung im Hotel war nicht möglich, so dass die Unterbringung des Verdachtsfalles letztendlich in einer Infektionsschutzwohnung erfolgte. Eine Woche nach Eingang des negativen Testergebnisses auf Mpox, konnte der Verdachtsfall beim nächsten Anlauf des Schiffes wieder an Bord gehen. Eine weitere Person mit Verdacht auf eine Mpox-Infektion entpuppte sich als Gürtelrose und konnte direkt zurück auf das Schiff.

Reisemedizin Bremerhaven

Reisen trotz Corona

Im Verlauf des Berichtsjahres haben die Zahlen der Reiseimpfungen wieder zugenommen, da wieder die ersten großen Reisen geplant wurden. Gefragt waren dabei sowohl Kreuzfahrten wie auch lange individuelle Fernreisen.

Die ständige Impfkommission empfiehlt eine Auffrischimpfung der Gelbfieberimpfung bei bestehendem Risiko für eine Infektion 10 Jahren nach der vorherigen Impfung. Offiziell bleibt die Gelbfieberimpfung aber lebenslang gültig. Deshalb haben hauptsächlich Reisende mit einem Gelbfieberisiko und weniger Seeleute ohne Risiko eine entsprechende Auffrischimpfung erhalten.

In der ersten Jahreshälfte wurde von einem Ausbruch der Japanischen Enzephalitis in Australien berichtet. Es wurden recht viele Fälle in allen Bundesstaaten der Ostküste und der östlichen Hälfte der Südküste bekannt. Es handelte sich um das erstmalige Auftreten der Japanischen Enzephalitis in einer Region, in der diese Erkrankung bisher nicht aufgetreten war.

Bei Reisen in die Bundesstaaten New South Wales, Queensland, Victoria und South Australia ist eine Impfung gegen die Japanische Enzephalitis empfohlen.

Bei der Japanischen Enzephalitis handelt es sich um eine Zoonose. Der Erreger, das Japanische Enzephalitis Virus, kommt in Tieren, besonders in Schweinen und Vögeln vor, und wird über die Culex Stechmücken auf den Menschen übertragen. Die Culex Stechmücken sind dämmerungs- und nachtaktiv. Man schützt sich durch ausreichenden Mückenschutz. Gute Tipps dazu erhält man in der Broschüre zur Expositionsprophylaxe beim Auswärtigen Amt. Eine Impfindikation besteht bei längeren Aufenthalten in Asien und jetzt auch in Nordost-, Ost- und Südost-Australien. Betroffen sind hauptsächlich China, Indien, Sri Lanka, Nepal, Vietnam und die Philippinen sowie das nördliche Thailand.

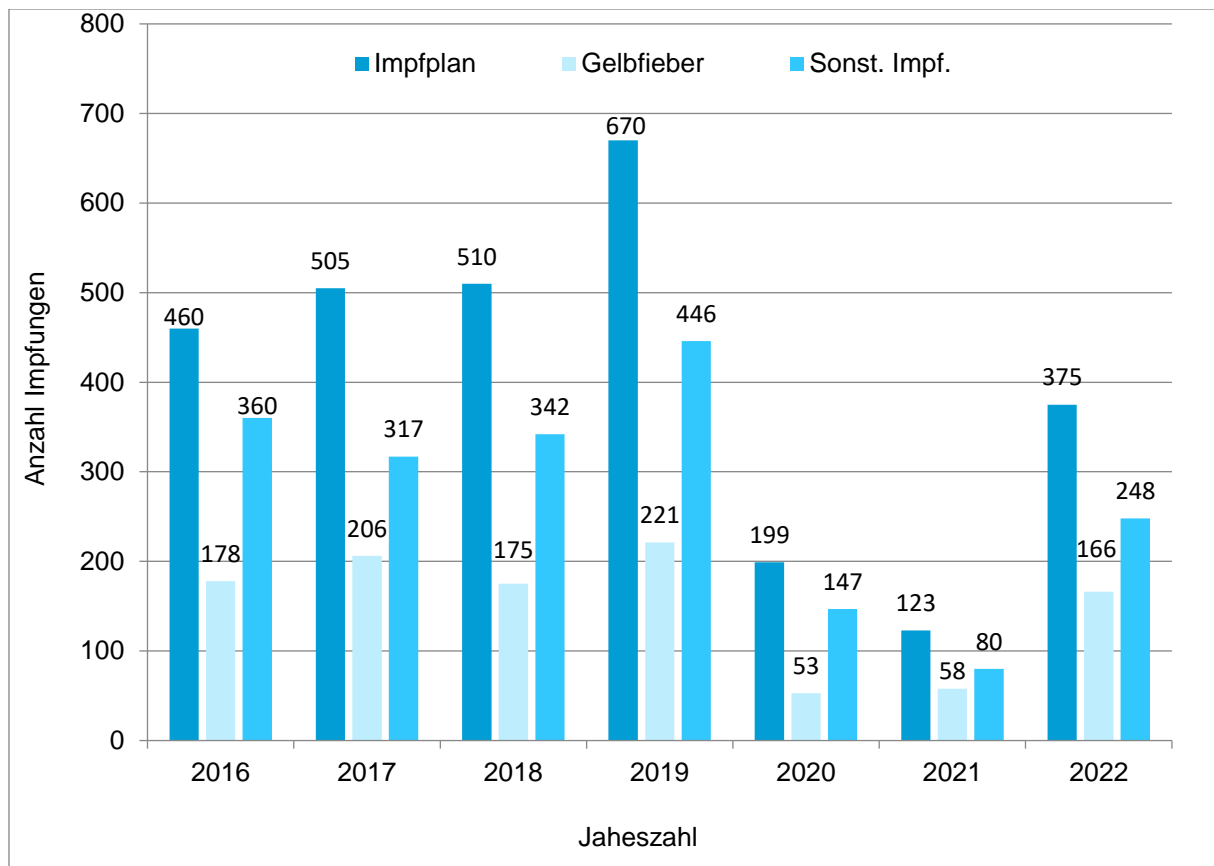
Allerdings gibt es neuere Untersuchungen die zeigen, dass zwei Drittel der Erkrankungen bei Kurzzeitreisenden aufgetreten sind. Da der Impfstoff gut verträglich ist, wird in der Impfpraxis des Hafenärztlichen Dienstes regelmäßig über die mögliche Impfung aufgeklärt. In Europa steht der Impfstoff: „Ixiaro“ zur Verfügung. Vor der Reise sind 2

Impfungen erforderlich, am Tag 0 und am Tag 28. Erwachsene können auch mit dem Schnellschema: Tag 0 und Tag 7 geimpft werden. Eine Auffrischimpfung wird nach 12 bis 24 Monaten empfohlen und danach noch eine Auffrischimpfung nach 10 Jahren, wenn das Risiko weiterbesteht. Die Inkubationszeit beträgt 5 bis 15 Tage. Nur etwa ein:e Infizierte:r von 250 Infizierten entwickelt eine Gehirnentzündung. Die meisten haben nur leichte, grippeähnliche Symptome oder bemerken die Infektion nicht. Bei wem sich jedoch eine Gehirnentzündung entwickelt, besteht ein Risiko für einen schweren Verlauf, welcher statistisch gesehen in etwa 30% der Fälle tödlich ausgeht und bei 30% der Fälle zu bleibenden neurologischen Schäden führt.



Abbildung 90: Weg zwischen Palmen (Quelle Eigene Aufnahme LMTVet)

Diagramm 14: Entwicklung der Impfzahlen 2016-2022



Im Jahr 2022 wurden bei uns 29 Impfungen gegen Japanische Enzephalitis durchgeführt. Einige Reisende haben sich auf unsere Empfehlung hin vom Hausarzt impfen lassen. Die Anzahl der Impfungen gegen Japanische Enzephalitis hat eher eine

ansteigende Tendenz. Reisen nach Asien waren zu Beginn des Jahres Corona bedingt noch recht schwierig.



Abbildung 91: Impfstoff (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/cm1aU42FnRg>, abgerufen 21.09.23)

Schiffshygiene

Tabelle 22: Übersicht der Schiffsabfertigungen und Atteste

Leistungsumfang	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schiffsankünfte über See, Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt 1)	7882	7222	7683	7517	7517	5978	5945	n. a.
Allgemeine Schiffsabfertigungen bei Ankunft des Schiffes durch Besichtigung	4092	3723	4055	3777	3243	2657	2278	2242
Prüfung der Schiffe bei Ankunft anhand gespeicherter Daten im Amt/Aktenlage	2271	2589	2667	2585	2290	2545	2757	2703
Ausstellen von Trinkwasser Attesten	n.a.	n.a.	546	555	539	467	432	483
Entnahme von Trinkwasserproben	n.a.	n.a.	977	924	911	757	645	703
Hygienebesichtigungen der Schiffe und Erstellen von Bescheinigungen	532	542	499	499	425	452	470	478

Im Berichtsjahr 2022 haben sich die Anzahlen der Schiffsankünfte im Vergleich zum Vorjahr (2021) nicht wesentlich verändert. Retrospektiv ist zu beobachten, dass die Entwicklung der Anzahlen der Schiffsankünfte seit Jahren rückläufig ist. Die Schiffe werden größer, nehmen dafür aber zahlenmäßig ab.

Die Zahlen für die Schiffshygieneüberprüfungen mit Ausstellung des sogenannten Ship Sanitation Exemption Certificates oder Ship Sanitation Control Certificates sind etwa unverändert hoch geblieben. Dies begründet sich durch die ungekürzte Aufrechterhaltung dieser Überprüfungen auch während der Pandemie. Die Zertifikate sind nur 6 Monate gültig und jedes Schiff muss beim Anlauf eines Hafens ein gültiges Zertifikat besitzen. Deshalb mussten die Ausstellung dieser Zertifikate auch während der Kontaktbeschränkung ermöglicht werden.

Anders verhielt es sich mit den Trinkwasserproben. Routine Entnahmen konnten während der Zeit der Pandemie und Kontaktbeschränkungen verschoben werden. Entsprechend ist für das Berichtsjahr 2022 zu beobachten, dass die Anzahl

der ausgestellten Trinkwasseratteste, mit Lockerung der Kontaktbeschränkung, wieder gestiegen ist.

Im Jahr 2022 hatten wir 116 Ankünfte von Kreuzfahrtschiffen. Durch die im Berichtsjahr noch gültigen Isolationsvorschriften und die noch hohen Corona Infektionszahlen bedeutete jede Ankunft einen sehr großen Mehraufwand an Arbeit für das Team des hafenzärztlichen Dienstes. Bei fast jeder Ankunft eines Passagierschiffes, gab es positiv getestete Passagiere oder Crew Mitglieder mit Isolationsverpflichtungen.

Für die Betroffenen mussten Lösungen zur Unterbringung zur Beendigung der Isolationspflicht oder geeignete Heimreisemöglichkeiten gefunden werden. Außerdem mussten die heimischen Gesundheitsämter der Betroffenen informiert werden.

Die Zahl der Kreuzfahrtankünfte war im Berichtsjahr 2022 recht hoch. Dies begründet sich durch eine Verstärkung der Kreuzfahrtrouten in Nordeuropa, um unangenehme Corona-Einreise-Bedingungen zu umgehen. Weil die Passagiere mit ihren PKWs oder mit Bussen direkt anreisen konnte, war Bremerhaven als Abfahrts- und Ankunftssta-

fen sehr beliebt. Fast jedes Kreuzfahrtschiff verfügte im Berichtsjahr über ein POC PCR Testgerät und über professionelle Antigen Schnelltests.

Im Winter 2022 wurde eine Karibik-Kreuzfahrt von und bis Bremerhaven angeboten. Diese Reise war sehr beliebt bei den Passagieren, da es sich um eine Fernreise handelte, welche ohne Flug durchgeführt wurden. Von Vorteil war dies auch, da einige Passagiere krankheitsbedingt nicht mehr flugtauglich gewesen wären. Wegen der im gesamten Jahr 2022 noch geltenden strengen

Corona Vorschriften bei der Ankunft von positiv auf Corona getesteten Passagieren oder Seeleuten im Land Bremen, gab es oft Unmut besonders bei den Kreuzfahrtreedereien. Die Kreuzfahrtreedereien standen unter großem finanziellen Druck und auch die Passagiere waren teilweise mit den Corona Vorschriften an Bord nicht einverstanden und haben sich sehr oft beschwert. Der Neubeginn der Kreuzfahrten im Jahr 2022 war deshalb für alle Beteiligten emotional anstrengend.



Abbildung 92: Liegestuhl am Meer (Quelle: Eigene Aufnahme)

Fortbildungen und Konferenzen

Überwachung der Hafen,-Flughafen-und Schiffshygiene

Diese wichtigste jährliche Fortbildung, die Fortbildung zur Überwachung der Hafen- und Flughafenhygiene hat 2022 Corona bedingt nur als mehrstündiger online Termin stattgefunden.

Eine reisemedizinische Fortbildung im Amt hat erstmals wieder stattgefunden und wurde sehr gut besucht. Das Thema war: „Covid Update, Aktuelles zu Affenpocken, Polio und Dengue Fieber.“

Viele Konferenzen werden noch regelmäßig online durchgeführt.

Es gab eine interne Fortbildung für die Seehafengesundheitsaufseher:innen zum Thema: „Entnahme von Wasserproben.“

Arbeitskreis Küstenländer / fachbezogene überregionale Konferenzen

Zu den Tätigkeiten des Hafenärztlichen Dienstes gehört die Teilnahme am Arbeitskreis Küstenländer für Schiffshygiene.

Auch im Jahr 2022 wurden regelmäßige Online-Konferenzen durchgeführt, um sich über die Umsetzung der Corona- und Einreise-Verordnungen auszutauschen.

Ein wichtiges Thema war auch der Austausch über die Wiederaufnahme der Kreuzfahrten und über die Sitzungen zur Entwicklung einer neuen, gemeinsamen Schiffsdatenbank.

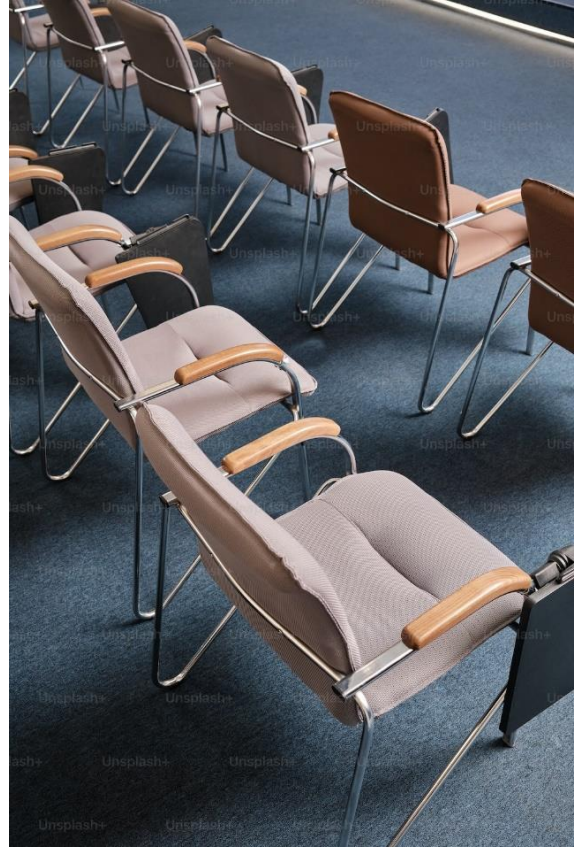


Abbildung 93: Stühle Konferenz (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/UyPZUCY0iiQ>, abgerufen 21.09.23)

Ärztliche Fortbildungen

Ein Hafentarzt befindet sich in der Fortbildung zum Facharzt für öffentliche Gesundheit.

Auszubildende:

Seit diesem Jahr haben zwei Auszubildende die Ausbildung zum Seehafengesundheitsaufseher und zur Seehafengesundheitsaufseherin begonnen.

LMTVet

Christine Beykirch

Anhang

- Standorte und Erreichbarkeiten



Abbildung 94:: Papier (Quelle: <https://unsplash.com/photos/WmnsGyaFnCQ>, abgerufen 12.08.22)

Standorte & Erreichbarkeiten

Referat 42 „Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Pflanzenschutz“

www.verbraucherschutz.bremen.de



Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 42 - Verbraucherschutz,
Veterinärwesen & Pflanzenschutz
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
E-Mail:
verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin

www.lua.bremen.de



Lloydstr. 4
28217 Bremen
Tel.: 0421/361-10001
Fax.: 0421/361-15238
E-Mail:
office@lua.bremen.de

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

www.lmtvet.bremen.de



3

Lötzeener Str. 3
28207 Bremen
Tel.: 0421/361-4035
Fax.: 0421/361-17466
E-Mail: office@lmtvet.bremen.de



4

Grenzkontrollstelle Bremen
Zum Schuppen 22
28197 Bremen
Tel.: 0421/14253426
Fax.: 0421/14253427



5

Standort Bremerhaven
Freiladestr. 1
27572 Bremerhaven
Tel.: 0471/596-13883
Fax: 0471/596-13881
E-Mail: officebhv@lmtvet.bremen.de



Fleischhygiene Bereich Bremerhaven
Schlachthofstr. 1
27576 Bremerhaven
Tel.: 0471/9512349
Fax: 0471/3000994
E-Mail: fleischhygiene@schlachthof-brhv.de

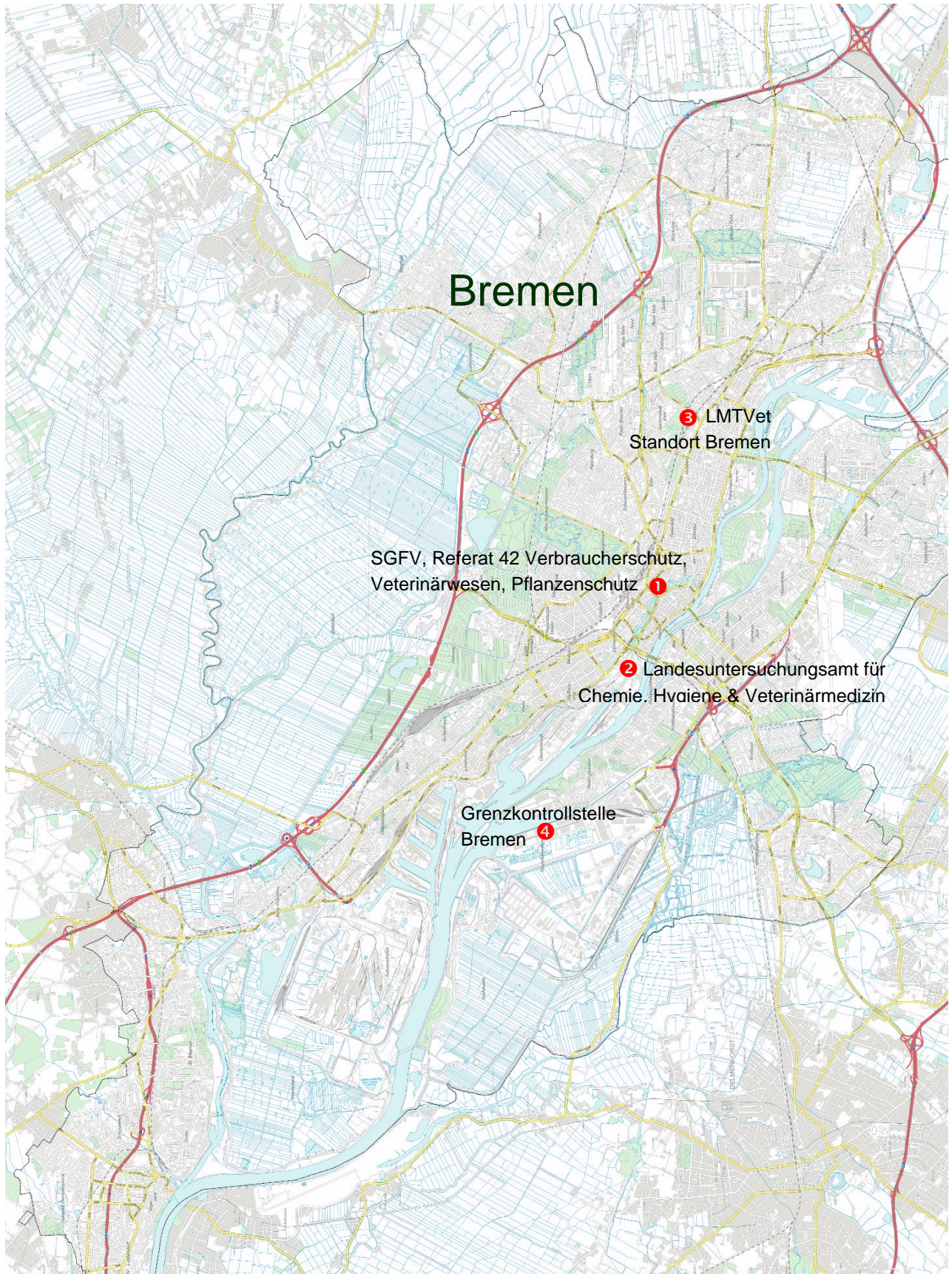
6



Grenzkontrollstelle Bremerhaven
Senator – Borttscheller – Str. 8
27568 Bremerhaven
Tel.: 0471/596-13470
Fax: 0471/596-13474
E-Mail: officegkst@lmtvet.bremen.de

7

Standorte Karte Bremen



Lebensmittelkontrollen – Futtermittelüberwachung – Tierschutz & Tiergesundheit – Pflanzenschutz & Pflanzengesundheit



Grenzkontrollstellen – Wirtschaftlicher Verbraucher:innenschutz – Ernährung – Wasser – Hafenärztlicher Dienst

Abbildung 95: Möwe, die über ein Gewässer fliegt (Quelle: abgerufen 21.09.23)